J. rom. c.
405
m

J. rom. c. 405 m

Герберт.

Arnold Müller,
Freiburg i/B
1911.

[Johann Christoph Erich v. Springer]

Briefe
an
junge teutsche
Standespersonen
über
die Gesetze
des bürgerlichen Rechts,
nach der Ordnung der Institutionen
und
der Pandekten.

Riga und Leipzig,
bey Johann Friedrich Hartknoch, 1776.

Ta 69/669

Olivier

dans ſes Principes du Droit civil Romain.

Ciceron nous apprend, que les enfans mâles, dans l'age d'adoleſcence, êtoient obligés d'aprendre par coeur les douze tables de la Loi. C'etoit une leçon indiſpenſable pour imprimer de bonne heure dans leur memoire la connoiſſance des loix de leur pays. —— Servius Sulpitius, *de l'ordre des Patriciens et Orateur celebre, fût un jour dans les cas de prendre l'opinion de* Quintus Mutius Scaevola, *l'oracle des loix romaines; mais, par le defaut de connoiſſance de cette Science, il ne pût pas même entendre les termes tecniques dont ſon ami fit uſage pour lui expliquer ſon ſentiment; ſur quoi* Mutius Scaevola *ne pût s'empecher de lui faire ce reproche memorable: "N'eſt il pas honteux "pour un Patricien de ne point comprendre une loi "qui le concerne ſi particulierement?" Et ce reproche fit une ſi profonde impreſſion ſur* Sulpitius, *qu'il s'appliqua depuis à cette etude etc.* —

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Allen
patriotischen Teutschen,
die
von ihren
Landesvätern,
Vaterländern und Mitbürgern
bestellet sind,
um
erlauchten,
edeln und hoffnungsvollen
Jünglingen
gute Kenntnisse und Sitten beyzubringen,
sey
dieses Büchlein
gewidmet,

daß Sie es tüchtig finden mögen

zum

öffentlichen

wie zum

Privat-Unterricht,

sowohl zu Uebersetzungs-Aufgaben in juristisch- oder klaßisches Latein, als auch zu ausdrücklicher Vorbereitung für die künftige höhere akademische Studien des Rechts.

Der künftige Rechtsgelehrte wird, mit dieser Vorbereitung gerüstet, den Unterricht des akademischen Lehrers mit mehrerer Genugthuung empfinden, wird schnellere Schritte thun, als unsere gewöhnliche akademische Rechtsanfänger thun können, die von den Schulen des Vaterlandes zwar vielleicht Sprachkenntnisse mitbringen, aber von der juristischen Sprache und den damit zusammenhängenden Sachenkenntnissen nicht die ersten Anfangsgründe wissen.

Ich habe diese Briefe wirklich gewissen jungen Standspersonen zugedacht, die ich aber ihnen nahmentlich zuzuschreiben einige Bedenklichkeiten habe, worunter die vornehmste diese ist, um sie für den Gedanken zu bewahren, daß für sie Methode und Gesetzgebung sich schmiegen müßten.

Kürze, Faßlichkeit und Leichtigkeit sind allgemeine Tugenden des Unterrichts und der darzu geschriebenen Lehrbücher. Der Sohn des Bürgers, des Ministers, des Grafen und des Fürsten sind alle in gleicher Bedürfniß, wenn sie von einer Disciplin deutlichen Unterricht zu erlangen wünschen.

Indessen hab ich den Titel an Standspersonen beybehalten, weil ich überzeugt bin, daß die Muster der Großen mehr Nachahmung finden, als die Muster der Privatstände.

Ich suche kein besonder Verdienst in dieser Arbeit; wir haben Katechismen, haben Tabellen für die Rechtsgelehrsamkeit, und es ist möglich, daß ich viele von denselben

Fehlern begangen, die man an jenen tadelt, vielleicht noch neue Fehler dazu gemacht habe. Ich begnüge mich, wenn billige Lehrer nur den einzigen unterscheidenden Zweck nicht verkennen wollen, daß ich dieses Buch nur für niedere Schulen, und zum Privat-Unterricht, nicht aber eben sowohl für jeden ungelehrten Bürger, für welchen doch bey jenen Instituten meistens mit gesorget ist, geschrieben habe; dann wird sich finden, daß ich zum wenigsten keinen wissentlichen Fehler gemacht habe, oder daß die Fehler, neben den Quellen, auf welche der Lehrer gewiesen ist, doch nicht schaden können.

Ob unter dieser Voraussetzung das Büchlein auch auf höhern Schulen brauchbar seyn werde, das will ich nicht bestimmen, damit ich für meine Arbeit nicht ein allzugünstiger Vorredner werden möge. Ich werde mich in der Stille mit der Vorstellung begnügen, zu Erleichterung der Methode einen Scherf beygetragen zu haben.

Folge

Folge der Briefe.

Erster Brief. Seite
Enthält eine Einleitung 1

Zweyter Brief. 5
Erstes Buch der Institutionen. 6

Dritter Brief und Zweytes Buch 13

Vierter Brief und Drittes Buch 42

Fünfter Brief und Viertes Buch 73

Sechster Brief und Rekapitulation der Institutionen nach den gewöhnlichen Veränderungen des menschlichen Lebens 156

Siebender Brief 164
Geschichte der Pandekten 165
Erster Theil derselben I — IV. Buch 169
Zweyter Theil V — XII. Buch 175

Achter Brief
Dritter Theil XII — XIX. Buch. 181
Vierter Theil XX — XXVII. Buch 190
Fünfter Theil XXVIII — XXXVI. Buch 195
Sechster Theil XXXVII — XLIV. Buch 195
Siebender Theil XLV — L. Buch. 197

Neunter Brief.
Emblemen und Antinomien ꝛc. 205

Zehnter

Zehnter Brief. Seite
Vorbereitung zu einer schematischen Ordnung der Pandekten nach Büchern 208

Erster Theil der Pandekten.

Lib. I. nach S. 208. II. 209. III. 210. IV. nach S. 210.

Eilfter Brief.

Zweyter Theil.

Lib. V. VI. S. 211. VII. VIII. S. 212. IX. X. S. 213. XI. 214.

Zwölfter Brief.

Dritter Theil.

Lib. XII. S. 215. XIII. 216. XIV. XV. 217. XVI. XVII. 218. XVIII. 219. XIX. 220.

Dreyzehender Brief.

IV. V. VI. und VII. Theil.

Lib. XX. S. 221. XXI. XXII. 222. XXIII. XXIV. 223. XXV. 224. XXVI. 225. XXVII. 226. XXVIII. 227. XXIX. 228. XXX. XXXI. XXXII. XXXIII. XXXIV. nach S. 228. XXXV. XXXVI. 229. XXXVII. 230. XXXVIII. 231. XXXIX. 232. XL. 233. XLI. XLII. 234. XLIII. 235. 236. XLIV. 237. XLV. 238. XLVI. 239. 240. XLVII. XLVIII. XLIX. L. nach S. 240. Lib. L. Continuatio S. 241. 242. 243.

Register und Nachschrift. 244—248

Erster

Bayerische Staatsbibliothek München

Erster Brief.

Ich habe Ew. nichts mehr von den Ursachen zu sagen, warum ich für unsere teutsche Verfassung für besser halte, unser römisches Recht nicht, wie etwan die Theologie nach der Heils-Ordnung, vielleicht auch nach dem physikalischen Baue des Menschen, oder nach den Epochen der teutschen Geschichte, oder nach der Verschiedenheit der Lehr- Wehr- und Nähr-Stände, sondern nach derselben Ordnung zu studiren, welche die ersten Herausgeber beobachtet haben, so unvollständig auch diese Ordnung seyn mag; denn darüber sind wir schon einig.

Ich werde also heut anfangen, Ihnen nach der Methode unsers Plans meine Ideen mitzutheien,

kurz zwar, aber doch bey Stellen, die für unsere Tage wesentlich, auch wohl zum Theil für Sie unterhaltend sind, ohne in einen kostbaren Lakonischen oder geheimnißvollen Ton zu verfallen. Unter diesen Ideen gedenke ich mir unsere Römisch-teutsche Rechtsgelehrsamkeit, so oft ich die Institutionen in Händen habe, und mir einbilde, daß Sie mich fragen, was ich darin finde? Sie erinnern sich noch, wie oft wir von Institutionen und Pandekten, als von einer wunderbaren Sache gesprochen haben, daß man diese heydnische Gesetze noch in ganz Teutschland, oder wohl gar in ganz Europa beobachtet, die weiter nichts christliches haben, als daß derjenige, der sie hatte zusammentragen, und in Bücher bringen lassen, Kayser Justinian, ein Christ, oder vielmehr ein Heydenbekehrer war. Da wir es für Sünde halten, der Juden ihre Gesetze anzunehmen, die doch einen göttlichen Ursprung haben, nicht zwar deswegen halten wir es für Sünde, daß sie wunderbar wären, sondern weil sie sich auf eine Zukunft beziehen, die bey uns schon vorbey ist, worinn doch ein so sündlicher Unterschied nicht stekken mag; denn einen Erbprinzen als den künftigen regierenden Herrn vorläufig verehren, wenn man noch nicht weiß, daß er die Regierung würklich angetreten habe, oder ihn als würklich regierenden kennen, zwischen diesen beyden Begriffen liegt auf

der

der Gränze nichts sündliches, deswegen wir heydnische Gesetze den göttlichen vorziehen könnten.

Es ist nun aber doch einmal so, sagten wir am Ende, also wozu unser Spekuliren? Wir haben das Römische Recht, und damit wir wissen, was wir haben, so müssen wir es auch kennen lernen, nicht nur kennen lernen, bey welcher Veranlassung die darin enthaltene Gesetze gegeben worden, sondern auch, bey welcher Gelegenheit noch in unsern Tagen die Gesetze gelten.

Die **Institutionen** bestehen aus vier Büchern, und sind etwan in den Gerichten, was bey der Theologie der Katechismus ist. Wir lassen also vorerst die Nebenbetrachtungen vorbey, wer den Katechismus verfertiget habe, oder was in Ansehung seiner Person für Merkwürdigkeiten mit eingemischt oder vorausgeschickt werden können. Wir brauchen hier nichts zu wissen, als den Innhalt des Büchleins; dieses Büchlein, ungeachtet es nur ein Auszug aus dem Gesetzbuch ist, gilt doch an sich selbst als ein eigen Gesetz; denn ein jedes Gesetz, das wir in den Institutionen finden, das müssen wir auch in der Quelle der Institutionen, nämlich in den **Pandekten** finden. Sie wissen wohl, daß in den Mineral-Bronnen-Krügen nichts mehr

und nichts bessers ist, als was die Quellen haben. An denselben kann man alles zugleich geniessen, starkes und schwaches Wasser, man kann baden und dämpfen, spazieren gehen, reiten und fahren, spielen und tanzen, lesen und schlafen, schmaussen und Geld verschwenden, auch aus der Tasche verlieren; eben so vielerley Veränderungen können Sie sich gedenken, wenn Sie die Pandekten studiren und die Schicksale der Rechtsgelehrsamkeit in Teutschland sich dabey erzählen lassen. Den Bronnen aber aus verschickten Krügen zu trinken, dabey verliert man zwar etwas von den flüchtigen Geistern, die auf der Reise entflohen, oder ersoffen sind, aber wir lernen doch den wahren Gehalt des Wassers und seine Wirkungen kennen, wenn sie unserm vaterländischen Klimat und unsren häußlichen Bequemlichkeiten anpassen, und trinken so viel, als sich dazu schickt, und wohl schmeckt, ohne von dem Eigensinne der Bronnen-Aerzte und dem Getümmel der mannigfaltigen Zerstreuungen abzuhängen; das ist ungefähr der Fall der Institutionen, dadurch sind die Pandekten gleichsam in Krüge gegossen, und versendbar gemacht worden. Es nutzt zu nichts, etwan zu wünschen, daß das Büchlein in eine besser zusammenhangende Ordnung gebracht wäre; wie müste wohl die Ordnung seyn, wenn sie für beständig und auf alle Zeit gefallen sollte?

Die

Die beste Ordnung ermüdet, wenn sie zu alt wird, das Pythagorische Täfelein, das Sie wohl kennen, hat seine gut genug gewählte Ordnung; aber wer sucht nicht eine Ehre darin, diese Ordnung zu vergessen, und das Täfelgen bald von hinten zu, bald von der Mitte heraus, bald ganz verkehrt sich in das Gedächtnis zu bringen. Das kommt davon, weil man die Bemerkung gemacht hat, daß das Genie sich nicht an Methoden binde, und jeder gern ein Genie seyn möchte; unterdessen bleibt das Täfelgen immer dasselbe, wie unsre Institutionen, man studiere sie nur wohl: denn wird es eine unterhaltende Uebung seyn, sie für sich in allerhand Richtungen einzupassen. So viel sey genug, Sie auf den nächstfolgenden Brief, der bey dem ersten Buche der Institutionen anfangen wird, vorzubereiten.

Zweyter Brief.

Hier haben Sie also den Anfang; die einzelne Titul eines jeden Buchs will ich in ihrer Ordnung und in der Grundsprache durch Parenthesen einschalten.

Erstes Buch.

Die Gerechtigkeit oder das Gegentheil von dem Bösen und dem Laster, (Tit. 1. De Justitia et Jure) wird sogar von der **Natur**, von den Thieren gefunden, und muß auch den Thieren von den Menschen nicht versagt werden; die Menschen selbst aber betrachten, weil der Erdboden zu groß ist, um sie alle in eine Familie zu bringen, sich unter einander als Bürger oder Freunde; die Gesetze dieses Betragens nennt man gegen die Fremde das natürliche und Völker-Recht, (Tit. 2. de Jure Naturæ et Gentium) und gegen die Mitbürger das bürgerliche Recht.

Die Menschen sind indessen doch die eigentliche Gegenstände, um welcher willen die Grundsätze in Gesetze verwandelt worden, wodurch einem jeden der Mittelweg zwischen Böß und Gut angewiesen werden kann; denn, wenn schon die Thiere auch dieses Mittelwegs fähig sind, so sind sie es doch entweder um der Menschen willen, oder sie sind es ohne Einfluß auf die Menschen, wie die Raub-Vögel das Fleisch der gestorbenen Thiere fressen, ohne daß die Menschen dabey gewönnen oder litten, in so fern müssen für die Beziehung des Rechts auf die Menschen eigene Begriffe festgesetzt werden, woraus

aus man das sogenannte Recht der Personen bildet. (tit. 3. de Jure Personarum).

Aber der Gesetzgeber macht hier einen Unterschied zwischen Mensch in natürlichem und Mensch in dem Verstande der Gesetze.

Ein Mensch, der einem andern Menschen mit Leben und Tod unterworfen ist, ein römischer Knecht, ist kein Mensch, sondern ein Ding, mancipium, das Generis neutrius ist, wie animal, nicht Mann, nicht Frau. Ein solches knechtisches Ding ist von aller Beziehung des Rechts ausgenommen, so weit als die Thiere, nehmlich des bürgerlichen und Völker-Rechts.

Die Menschen also, auf welche sich das Recht beziehet, müssen keine solche Knechte, sondern frey seyn, entweder von **freyen Eltern** (tit. 4. de Ingenuis) oder von **freygemachten** Eltern gebohren, (5. de Libertinis,) oder selbst **frey gemacht** seyn, welchenfalls sie nach einem subtilern Unterschiede bey den Römern Liberti hießen, die aber sehr oft mit einander vermenget wurden, wie der Gesetzgeber auch hier gethan hat.

Einen Knecht frey zu sprechen, war zwar kein obrigkeitliches Vorrecht, so wenig, als einen Hund von der Kette los zu lassen; aber gleichwie ein kleines Kind nicht wagt einen Hund von der Kette los zu lassen, und gleichwie derjenige, der anstatt Ochsen und Schaafe Hunde besitzt, wider Willen seiner Glaubiger seine Hunde nicht los lassen und fortlaufen lassen kann, wenn sie den Glaubigern als ein Theil seines Vermögens verpfändet sind, so konnte auch bey den Römern kein einem dritten verpfändeter Knecht entlassen werden, und der Herr, der ihn entlassen wollte, muste ohnedem kein Kind mehr, sondern seines Vermögens, wovon der Knecht ein Theil war, mächtig seyn. Solche Ausnahmen durften nicht eintreten, wenn eine **Freysprechung** rechtmäßig geschehen wollte; darüber gab der Kayser ein eigen Gesetz, um die **Schranken der Freysprechung** genau zu bestimmen; (6. Quibus ex causis manumittere non licet.) dadurch wurde ein altes Gesetz, von dessen Urheber weiter nichts als der Name bekannt ist, aufgehoben, nach welchem die Freysprechung nicht in moralische Ursachen, sondern blos in eine arithmetische Zahl eingeschränkt war, die von denjenigen, welche durch ein Testament die Freysprechung bewirken wollten, nicht überschritten werden durfte. Dieses alte Gesetz nennte man Legem Fusiam Caniniam. (7. De Lege

Fusia

Fusia Caninia tollenda.) Nun wurde aber einem jeden, der über 20 Jahr alt war, die Freysprechung erlaubt, mit der einzigen Einschränkung, daß unvermögliche Bürger nicht mehr als einen einzigen Knecht freymachen und als Erben einsetzen konnten, der die Schulden bezahlte. Die **Freygebohrne** wurden jedoch nicht durch ihre Geburt schlechterdings frey, oder in den Selbst-Genuß ihrer eigenen Freyheits-Rechte versetzt, (8. De his, qui sui vel alieni Juris sunt) sondern sie waren auch Knechte, aber nur Knechte ihres Vaters, (9. De patria potestate.) der eben so viele Rechte über ihr Leben und Tod, als über Leben und Tod seines Hundes, oder welches einerley war, seines Knechtes hatte. Indessen war doch mit diesem väterlichen Knechtschafts-System so viel Ehre verknüpft, daß nur diejenige Kinder, die aus **rechtmäßiger Ehe** gebohren waren, (10. De nuptiis.) und die an Kindesstatt aufgenommen wurden, (11. De adoptionibus.) dieser Ehre theilhaftig werden konnten. Aber unter gewissen Umständen von dieser Unterwürfigkeit entbunden zu werden, das war denn doch noch grössere Ehre. (12. Quibus modis Jus patriae potestatis solvitur. Diese Umstände waren: der Tod des Vaters, oder die ausdrückliche väterliche Freylassung, oder auch noch andere Ursachen, z. B. wenn der Sohn zu der Würde eines Patriziers erhoben

wurde ꝛc. Indessen, wenn nach dem Tode des Vaters die Kinder noch nicht mannbar, sondern impuberes waren, so wurden sie doch noch nicht ganz unabhängig, sondern kamen erst unter die Gewalt der Vormünder (13. De Tutelis.) die entweder der Vater vor seinem Tode noch in einem Testamente nach gewissen Regeln ernennen konnte, (14. Qui Testamento Tutores dari possunt.) oder die aus den Anverwandten dazu bestellt wurden, und zwar diejenige, welche das nächste Recht zur Erbschaft des Verstorbenen hätten, wenn er keine Kinder hinterlassen hätte. (15. De Legitima agnatorum Tutela.) Diese Anverwandte aber mußten in moralischem Verstand ihre Köpfe noch haben, sie mußten in der bürgerlichen Gesellschaft noch Sitz und Stimme haben, und durften weder ihre Freyheit, noch ihr Bürger-Recht, noch ihr Familien-Recht auf irgend eine Weise verlohren haben; (16. De capitis deminutione.) Eine dritte Gattung der Vormünder waren die Herren in Ansehung der Knechte, die sie frey gesprochen hatten, ehe der Knecht noch mannbar — pubes — war. (17. De legitima patronorum Tutela.) Die vierte Gattung Vormünder waren auf gleichem Fuße die Eltern der von ihnen freygelassenen — emancipirten — Kinder, wenn diese noch nicht mannbar waren. (18. De legitima parentum Tutela.) Eine

fünfte

fünfte Gattung könnte man in unserer Sprache die **Brüdervormundschaft** nennen, da aus besondern Vertrauen die großjährigen Brüder über die minderjährigen zu Vormündern bestellt wurden, die man fiduciarios nennte. (19. De fiduciaria Tutela.) Endlich gab es noch in Ermangelung aller dieser Arten eine sechste Art der Vormünder, die man heut zu Tage Dativos nennet, bey den Römern aber Tutores Atilianos, dem Erfinder zu Ehren, nennte, der an dem Gesetze der 12 Tafeln mit hatte arbeiten helfen, und eigentlich P. Acilius Sapiens, nicht Atilius geheissen haben soll. Diese wurden in der Stadt Rom von dem Prätor, und in den Provinzen, vermög der Julianisch und Titianischen Gesetze, von den Präsidenten, in der Folge aber von jeder Obrigkeit in ihrem Gebiete gegeben. (20. De Atiliano Tutore et eo qui ex Lege Julia et Titia dabatur.)

Der Gewalt der Vormünder, die ihre bestimmte Gränzen hat, (21. De auctoritate Tutorum.) sind die minderjährigen bis nach zurückgelegtem 14ten Jahr der Knaben und 12ten Jahr der Töchter unterworfen, (22. Quibus modis Tutela finitur.) dann hört zwar der Name der Vormünder, aber ihre Gewalt noch nicht ganz auf; aus Vormündern werden nun Pfleger, Curatoren, (23. De Curato-

ribus.)

ribus.) und diese Pflege oder Curatel dauert bis die Kinder 25 Jahr alt werden. Der Curator muß sowol als der Tutor den Kindern von seinen Handlungen Rechenschaft geben. (24. De Satisdatione Tutorum.)

Es ist immer ein verdienstliches Amt, welches zu übernehmen sich niemand weigern kann, der nicht einige von den Ursachen für sich hat, die ihn entschuldigen können, z. E. schwere Krankheit, 70jähriges Alter, Magistrats-Würde, Abwesenheit um des Vaterlands willen, Kriegsdienste ꝛc. (man rechnete auch bey den Römern dazu, wenn einer Professor der Grammatik ꝛc. war, welches Privilegium aber in unsern Zeiten erloschen, wiewohl auch ein Grammatikus überhaupt kein guter Vormund seyn mag.) Und hiemit haben Sie den Innhalt eines ganzen, nehmlich des Ersten Buchs der Institutionen. Ich bin ꝛc.

Dritter Brief.

Diesen Brief hab ich dem
Zweyten Buche
der Institutionen gewiedmet.

Man kann über keine Sache einen Besitz oder ein Eigenthum erlangen, die nicht eigentlich besessen werden kann; man kann z. E. den Regen, den Donner, die Sonne und den Mond nicht besitzen, und noch viel andere Dinge gibt es, die man überhaupt für solche Dinge ansiehet, welche ausser dem Gewerbe der Menschen liegen, für res commercio hominum exemtas.

Die mannichfaltigen Unterschiede der Dinge machen es noch sinnlicher, wie ferne gewisse Sachen zwar mit den Sinnen gefasset, aber dem ungeachtet von dem Menschen gar nicht besessen, und dann einige, die zwar besessen, aber nicht von einzelnen Menschen besessen werden können; unter jene Gattung, die von Menschen gar nicht besessen werden kann, weil Gott oder die Religion für den Besitzer gehalten wird, gehören: alle heilige Oerter, Kirchen, Gräber, auch den Thoren und Mauern der Stadt legten die Römer eine Heiligkeit bey; unter diese Gattung gehören solche Dinge, die nicht von einer einzigen

Per-

Person besessen werden, oder nicht um einer einzigen Person willen existiren, als: die Flüsse, öffentliche Gebäude, Wayden ꝛc. die entweder der Obrigkeit, oder einem Volke, oder engern Gesellschaften gemeinschaftlich eigen sind.

Diese Unterschiede zu bestimmen, dazu hat der Gesetzgeber einen eigenen Titul gewidmet. (1. de rerum divisione.) Alle übrige Dinge, die unter jenen Unterschied nicht fallen, konnten einzelne Menschen sich zueignen, dahin gehörten z. B. die Vögel in der Luft, die Fische im Wasser, gewisse Berechtigungen auf das Eigenthum eines Dritten ꝛc. wobey nichts darauf ankam, ob die Sachen körperlich oder unkörperlich genennet wurden. (2. de rebus corporalibus et incorporalibus.) Unter die unkörperliche rechnete man blos metaphysische Wesen, deren Nahmen zwar grammatische Substantiven, aber keine wirkliche Körper sind, als: die Freyheit oder die Erlaubniß, etwas zu thun oder zu unterlassen. Die Eintheilung nach körperlichen und unkörperlichen Dingen ist sehr gezwungen; man muß sich unter der Hut- und Wayde-Berechtigung z. E. kein Gras, keine Wiese, keinen Ochsen und kein Maul, das da frisset, gedenken, denn das wären Körper, sondern die Idee, die in meinem Gehirne schwebt, wodurch ich mich überzeuge, daß es mir erlaubt

erlaubt ist, meine Ochsen auf des Nachbarn Wiese zu schicken und da weiden zu lassen, dieses Ding oder Bild in meinem Hirne, nicht die Wiese, nicht der Ochs, sondern das Recht, den Ochsen dahin zu schikken, ist etwas, das mit den Händen nicht gefühlt werden kann, etwas unkörperliches. Wenn aber die Wiese mein eigen wäre, dann wäre nicht mehr von dem Besitze der Waid-Gerechtigkeit, sondern von dem Besitze der Wiese, des Grundstücks selbst, die Rede, und dann wäre es ein körperlicher Besitz, ein körperliches Ding.

Zu jenen **unkörperlichen** Dingen gehören also erstlich die Gerechtigkeiten oder Freyheiten **der Landgüter**, wo den Besitzern derselben manches erlaubt ist, was andern Nachbarn nicht erlaubt ist, die es aber doch leiden müssen, wenn es auch mit ihrem Schaden verknüpft ist; eben dieser Umstand, daß sie es mit ihrem eigenen Schaden leiden müssen, macht, daß man die Nachbaren in so weit als Knechte betrachtet, die sich so etwas von ihrem Herrn, in Ansehung desselben Dings oder Guts müssen gefallen lassen, man sagt aber nicht, daß der Besitzer der Knecht ist, der da dienet, sondern das Gut. Wenn also der Herr das Recht hat, über den Acker seines Nachbarn zu gewissen Zeiten zu fahren, so sagt man nicht, daß der Nachbar, sondern, daß sein Acker

dem-

demselben Herrn diene. Diese Dienstbarkeit besteht aber nicht darin, daß der Acker etwas **thue**, denn der Acker kann als ein lebloses Ding nichts menschliches thun, sondern daß er **leide**. Er leidet oder sein Besitzer leidet, oder muß leiden, daß jemand darüber fahre. Dieses Recht, das ein Herr auf eines andern Nachbarn oder ein Nachbar auf des andern Nachbarn Acker oder Wiese, Haus oder Garten ꝛc. hat, welches der andere, wie ein Knecht, der nicht murren darf, leiden muß, nennt man von dem Worte Servus eine Servitut, das man auf Teutsch zwar insgemein mit Knechtschaft übersetzt, hier aber **Dienstbarkeit** heissen müßte, wenn man nicht schon ein älteres teutsches Wort hätte, das zwar sonst eine andere Bedeutung hat, in diesem Fall aber so viel als Dienstbarkeit bedeutet, nehmlich **Gerechtigkeit** oder **Berechtigung**, man hat auch sogar das lateinische Wort Servitus zur Abwechslung germanisirt durch das Wort: **Servitut**.

Die Rechte der Häuser und Land-Güter (ʒ. de Servitutibus prædiorum) gehören also unter die unkörperlichen Sachen; ein solches unkörperliches Ding ist nicht nur das Recht, wovon oben schon geredet ist, das ich habe, über eines andern Acker zu fahren, sondern auch das Recht, welches ich habe, zu verhindern, wenn der Nachbar meinem Fenster

gegen

gegen über eine hohe Wand bauen will, wodurch mein Zimmer oder dieses Fenster verfinstert wird; wie auch das Recht, das ich habe, von meinem Hause die Dachtraufe auf meines Nachbarn Grund und Boden fallen zu lassen rc. Alle diese und dergleichen Rechte muß der andere leiden, und sein Leiden ist denn Servitut. Alle Servituten pflegt man in Stadt- und Land-Servituten einzutheilen, bey welchen dieses merkwürdig ist, daß sie ewig fortdauern, weil dabey nichts auf die Person ankommt, sondern auf Häuser und Güter, wo z. E. die Dachtraufe eines Hauses auf des Nachbarn Haus-Platz fällt, der Besitzer der Dachtraufe und der Besitzer des Haus-Platzes seyen wer sie wollen.

So bald aber der Herr, der ein solches oder ähnliches Recht genießt, es nicht um seines Guts willen, sondern um sein selbst willen genießt, z. B. wenn er das Recht hat, eine Wiese, einen Wald rc. zu genießen, so nennt man das zwar auch eine Servitut, aber nur eine persönliche, (4. de Usufructu) die mit dem Tode der Person oder seiner Familie aufhört, oder an andere Personen übertragen werden kann. Diese Nutznießungs-Rechte fremder Sachen haben indessen auch wieder ihre Verschiedenheiten, da nicht immer alle Früchte des Gartens oder des Guts jemanden überlassen werden, sondern

auch zuweilen nur so viel als der Mann für sich braucht oder ihm durch besondere Bedingungen angewiesen ist, oder wenn es ein Haus ist, nur das Recht, **darin zu wohnen** (5. de vsu et habitatione). Zu der **zwoten** Gattung oder zu den **körperlichen Dingen** werden alle Dinge gerechnet, die man in die Hände fassen, mit den Händen berühren, oder worauf man doch alle körperliche Verrichtungen des Eigenthums ausüben kann; den Besitz der Dinge z. E. einer Summe Gelds, eines Pferds, eines Wagens, eines Grundstücks, eines Hauses, nennt man den **wirklichen Besitz** oder veram possessionem, hingegen den Besitz aller unkörperlichen Dinge, die nur in der Berechtigung bestehen, nennt man den **gleichsamlichen Besitz**, possessionem vel quasi; indessen hat man doch nicht für eine jede Art besondere Nahmen, um die Wege auszudrücken, wodurch man zu diesem oder jenem Besitze gelanget ist, sondern man nennt sie überhaupt **Ersitzung** oder **Verjährung**, usucapion oder præscription, (6. de usucapionibus et longi temporis praescriptionibus.) die Usucapio eines Pferds oder andern beweglichen Dings erfodert einen ruhigen, unwidersprochenen, ununterbrochenen Besitz von 3 Jahren, eines Ackers oder andern **unbeweglichen** Dinges aber einen eben so ruhigen Besitz von 10 Jahren, oder, wenn der Eigenthümer abwesend

wesend ist, von 20 Jahren; usucapio und longi temporis praescriptio sind also gleichbedeutende Worte; aber praescriptio longissimi temporis ist nicht darunter begriffen, dazu gehören 30. 40 auch wohl 100 Jahre. In 30 Jahren können einige Sachen verjähren, die einer kürzern Verjährung nicht fähig sind, z. B. gegen Minderjährige; in 40 Jahren fiscalische Kirchen- und Gemein-Güter, auch Hypotheken in den Händen des Schuldners; in 100 Jahren können Sachen sogar gegen die Römische Kirche ersessen werden. Was über 100 Jahre hinausgehet, wird **unfürdenkliche Verjährung**, praescriptio immemorialis genannt, wodurch eine Obrigkeit gegen die andere Regalien, oder ein Unterthan Steuerfreyheit erlangen kann; es hält aber doch sehr schwer damit.

Wer nun einmahl eine Sache auf eine oder andere rechtmäßige Art eigenthümlich an sich gebracht hat, dem gebühret das Recht, sie wieder, wenn er will, von sich zu geben. Er kann sie verschenken, und der, dem er sie schenkt, erlangt sie auf eine rechtmäßige Weise. In so ferne gehören also die Schenkungen noch mit unter die übrigen Erwerbungs-Arten, (7. De donationibus,) die denn auch wieder der Art nach unterschieden sind, nehmlich **lebendige** und **todte**, oder inter vivos

und mortis caussa. Die lebendige Schenkung ist auch ohne Zeugen gültig und bedarf keiner gerichtlichen Verhandlung, wenn die Summ nicht über 500 Dukaten importirt, kann auch in der Regul nicht widerrufen werden, weil die eigenthümliche wirkliche Uebergabe der Sache zugleich mit der Schenkung verbunden ist; es versteht sich aber selbst, daß der Schenker rechtmäßiger Herr oder vollständiger Besitzer von der Sache sey, die er verschenkt; denn so ist z. E. der minderjährige Erbe zwar rechtmäßiger Herr, aber er ist noch nicht vollständiger Besitzer, kann also auch nichts veräussern (8. quibus alienare licet vel non), und so lang er das nicht kann, so lange kann er auch noch nichts verschenken. So wenig aber eine Person, die noch nicht den vollen Gebrauch ihres Eigenthums hat, etwas verschenken kann, eben so wenig kann sie für sich etwas durch Schenkung oder auf andere Art erwerben, so lange sie noch unter anderer Gewalt stehet, sondern der minderjährige und gleichsam noch unter väterlicher Herrschaft stehende Sohn erwirbt, was er erwirbt, seinem Vater (9. per quas personas cuique acquiritur). Unter Schenkung verstehet man insgemein keine andere als eine solche, da ein lebendiger Mensch aus seinem Vermögen etwas nimmt und einem andern lebendigen Menschen zueignet; man sollte glauben, daß eine

solche

solche Erklärung sich selbst verstehe, weil ein Todter nichts mehr geben oder nehmen kann; alleine! da die Gesetze doch einen Weg eingeführt haben, wodurch die todte Menschen gleichsam die Hände noch aus den Gräbern herausrecken und ihr Vermögen bald diesem bald jenem durch eine Art von Wunder zutheilen können; so hat man auch Schenkungen eingeführet, die erst nach dem Tode wirken, und die man Donationes mortis caussa nennet, in Ansehung deren jene Donationes inter vivos genennet werden. Diese aber, nehmlich die Donationes mortis caussa, sind eigentlich nur eine Art der sogenannten Testamenten. Indessen sind eben die Testamenten, von welcher Art sie auch seyn mögen, doch weiter nichts als Folgen der Schenkungen, oder vielmehr Einschränkungen derselben, damit bey der Ungewißheit der menschlichen Lebenslänge niemanden die Verschenkung seines Vermögens im Alter gereuen möge, wenn er es in den Händen solcher Personen siehet, die damit reich geworden, ihn aber im Alter schmachten lassen. Um diesen so sehr möglichen Fall nicht allzugemein werden zu lassen, haben die Gesetzgeber für gut befunden, den Schenkern auf ihre ganze Lebenszeit die Reue offen zu lassen, auf die Fälle, da es ihnen an ihrer nothdürftigen Unterhaltung fehlen möchte, oder sie merken sollten, daß die Personen, denen sie die

Schenkung zudenken, derselben unwürdig sind, oder in der Folge sich unwürdig machen; und das ist der Weg des Testaments, (10. de testamentis ordinandis,) wozu besondere Umstände vorgeschrieben sind, die man äusserliche und innerliche Solennitäten nennt, darunter die wesentlichsten äusserlichen sind, a) daß der Mann, der das Testament über sein Vermögen gemacht wissen will, diese seine Meynung entweder selbst schreibe oder durch Jemand schreiben lasse, b) daß dabey 7 tüchtige Zeugen immer gegenwärtig seyn, und sich unterschreiben, c) daß der Mann, wenn er das Testament nicht selbst schreibt, es doch unterschreibe, oder wenn er gar nicht schreiben kann, es durch einen 8ten Zeugen unterschreiben lasse, d) daß das Testament ohnunterbrochen angefangen und beschlossen werde. Was die innerlichen betrift, so ist die nahmentliche und ausdrückliche Einsetzung eines Erben allerdings die wesentlichste innerliche Solennität; die übrigen beziehen sich alle auf die Hauptsäzze, daß Kinder oder Eltern nicht übergangen oder unrechtmäßig enterbt werden, und daß das Testament aus freyem ungezwungenem Willen gemachet sey; von allen diesen innerlichen und äusserlichen Solennitäten, die ausdrückliche Erbeinsetzung jedoch ausgenommen, ist der Soldat befreyet, zumal wenn er im Feld ist. (11. De militari testamento).

Gleich-

Gleichwie aber nicht ein jeder ohne Unterschied eine rechtskräftige Schenkung machen kann, also gilt dieses aus demselben Grund auch von Testamenten, die in sich weiter nichts als eine eigene Art Schenkung sind. Ein Sohn, der noch minderjährig ist und in Väterlicher Gewalt stehet, ein Unmündiger, ein von der Obrigkeit erklärter Verschwender, peinliche Verbrecher, diese alle können kein Testament machen. Ein Tauber, Stummer, Blinder soll es zwar auch nicht können, aber das versteht sich nur immer von einem solchen, der taub, stumm und blind zugleich ist und auch nicht schreiben kann, wo sich denn auch wohl ohne Gesetz versteht, daß er kein Testament machen kann; allein, wenn der Blinde und der Taube sprechen und schreiben, und der Stumme schreiben und hören kann, so kann ein jeder von ihnen ein gültig Testament machen, wenn er nur zu den 7 Zeugen noch den 8ten nimmt, der die Stelle des ihm mangelnden fünften Sinnes vertritt (12. quibus non est permissum facere testamentum.) Die alten Römer hatten eine so unumschränkte Väterliche Gewalt, daß sie ihre Kinder und Enkel ohne Ursach enterben oder ausschliessen konnten. Diese Gewalt misbrauchten die Väter; daraus entstand das Gesetz, daß Eltern ihre Kinder nicht sollen enterben können, es geschehe denn aus rechtmäßigen Ursachen; solcher Ursachen sind 14. 1) Wenn der Va-

ter von dem Sohne gelästert und geschimpfet worden. 2) Wenn der Sohn Hand an ihn geleget, 3) dem Vater nach dem Leben gestellet, 4) den Vater verrathen, 5) zu Zauberern und infamen Leuten sich gehalten, 6) den Vater an der Testamentmachung gehindert, 7) den Vater, der etwan in Raserey gefallen, versäumt und verlassen, 8) oder, da er in feindliche Gefangenschaft gerathen wäre, ihn nicht ranzioniret hat, und doch im Stande gewesen ist, es zu thun, 9) wenn er ein Ketzer geworden, der die 4 ersten allgemeinen Concilien verwirft, 10) wenn er den Vater peinlich anklaget, (doch nicht des Lasters beleidigter Majestät, welches zu verrathen ein Verdienst um das gemeine Wesen ist, das nicht durch Enterbung bestraft werden kann) 11) wenn er dem Vater bey der Stiefmutter oder bey der Concubine Hörner aufsetzt *). 12) Wenn er wider Willen des Vaters ein Comödiante wird, 13) wenn er den Vater aus einem bürgerlichen Gefängnis befreyen kann und es doch nicht thut, 14) wenn die minderjährige Tochter sich der Verheyrathung des Vaters widersetzt und darauf eine Hure für Geld wird.

Es

*) Ein zwar gemeiner, aber doch unter allen Ständen angenommener Ausdruck, der sich mit Ehebruch nicht ganz richtig ausdrücken lässet.

Es können aber auch die Eltern von den Kindern enterbt werden, 1) wenn ein Vater den Sohn auf den Tod anklagt, 2) ihm nach dem Leben steht, 3) des Sohnes Weib beschläft, 4) den Sohn verhindert hat, ein Testament zu machen, 5) ihn nicht aus der Gefangenschaft befreyt, 6) wenn er den Sohn, der rasend geworden ist, nicht kuriren zu lassen gesorgt hat, und der Sohn ohne des Vaters Hülfe wieder hergestellt worden, 7) wenn der Vater ein Ketzer geworden, 8) wenn der Vater die Mutter, oder die Mutter den Vater vergiftet hat. Dieses alles ist in dem XIII. Titul enthalten; (13. De exhaeredatione liberorum) der Vater kann also seine Kinder nicht mit Stillschweigen im Testament übergehen, sondern, wenn er eines oder alle enterben will, so muß er dieses ausdrücklich thun. Brüder und Schwestern aber können stillschweigend enterbet werden, wenn an ihrer Statt eine ehrbare Person eingesetzt wird. Wird aber eine unehrbare Person, persona turpis, oder leviori nota maculata, eingesetzt, (wer in Rechten dafür zu halten sey, darüber ist man aber noch nicht ganz einig,) so ist ihre Einsetzung ungültig. Geschiehet nun keine ausdrückliche Enterbung, so muß die Erbeinsetzung ausgedruckt werden, wenn anders der Erblasser nicht ganz ohne Testament, das heist, ab intestato sterben will; dann wird die Erbschaft denenje-

nigen gegeben, denen sie von Rechtswegen, ohne Testament, gebührt. Der Vater kann aber seinen zum Erben eingesetzten Kindern auch wieder Erben bestellen, daferne die Kinder vor dem Vater versterben sollten, damit er nicht nöthig habe, alsdenn ein neues Testament zu machen. Das nennt man Substitution oder After-Einsetzung, dazu man eigene Reguln erfunden, deren Verschiedenheit verursachet, daß man gemeine, pupillarische und exemplarische Substitutionen gebildet hat.

Die gemeine Substitution oder After-Erbeinsetzung, (15. De vulgari substitutione.) ist so zu sagen die Haupt-Gattung, die sich auf die Definition gründet, da jeder Testirer, er sey Vater oder Sohn, bestimmen kann, daß auf den Fall, da sein eingesetzter Erbe nicht sein Erbe seyn wollte oder könnte, alsdenn ein anderer eintreten sollte; indessen, wo man blos in diesen Schranken bleibt, da ist es auch eine Species oder Art. Eine andere *Species* oder Art davon ist aber die pupillarische, die man allenfalls die unmündige nennen könnte, (16. De pupillari substitutione.) und die nur allein den Vätern in Ansehung ihrer unmündigen Kinder zugelassen ist, nicht der Mutter, wohl aber dem Gros-Vater nach dem Tode des Vaters, der sein Sohn war, auf den Fall nehmlich, wenn der eingesetzte

Erbe

Erb als minderjährig versterben würde. Man sieht hieraus, daß der Vater allemal ein doppelt Testament machen muß, wenn er pupillariter substituiren will, erstlich in seinem Namen, und dann bey derselben Gelegenheit auch im Namen seines Sohns. Noch eine andere Art ist die **exemplarische**, eine Kopey von der pupillarischen, man könnte sie vielleicht die **gleichsam unmündige** nennen, da nicht nur Vater und Gros-Vater, sondern auch Mutter und Gros-Mutter das Recht haben, über die künftige Verlassenschaft ihrer zwar majorennen Kinder, die aber gebrechlich, taub, stumm oder verschwenderisch, oder überhaupt in Rechten nicht testirungsfähig sind, zu disponiren und Erben dazu zu ernennen.

Eine **vierte** Art ist die **militarische**, die eigentlich eine Unter-Art von der zusammengesetzten **gemeinen** und **unmündigen** ist. Weil bey dem Soldaten im Felde der Fall viel gewöhnlicher und möglicher ist, da der junge Erbe, wenn er mit im Feld ist, vor dem Vater sterben kann; so ist dem Vater erlaubt, ihm einen Erben **nachzuordnen**, (zu substituiren) und dieser After-Erbe kann eintreten sowol, wenn der **Ur-Erbe** (erste Erbe) überhaupt nicht erben will, oder nicht erben kann, welches der Fall der **vulgaren Substitution** ist, als auch wenn der Ur-Erbe, dem aus besondern Ursachen,

chen, die bey der exemplarischen Substitution bestimmt sind, ein After-Erbe gesetzt wird, noch in der Unmündigkeit stirbt, noch ehe man, z. E. wenn das Kind taub ist, sicher weiß, daß es Lebenslang taub bleiben werde; da denn dafür gehalten wird, daß das Kind wirklich taub gestorben sey, folglich die väterliche Substitution gelten müsse.

So regelmäßig aber auch ein Testament gemacht werden mag, so gibt es doch noch Fälle, wodurch ein Testament hinterher entkräftet werden kann. (17. Quibus modis testamenta infirmentur.)

Die Entkräftung wird hier in zwey Arten getheilt, da das Testament **umgestossen**, (rumpitur) und da es **vereitelt wird**, (irritum fit). Es kommt hier nicht viel auf den Unterschied beyder Worte an; der Effekt ist einerley, nur in Gerichten hat man diesen Unterschied, der sich beynahe verhält, wie die Ehescheidung bey der katholischen und protestantischen Kirche; bey jener wird keine Ehe geschieden oder rumpirt, sondern an statt dessen das matrimonium pro nullo ab initio, d. i. pro irrito, für eitel, erklärt; bey dieser hingegen werden beyde Gesichts-Punkte zusammengenommen, und dann heißt eines wie das andere geschieden. Die

Fälle

Fälle der **Umstossung** sind: 1) **Unerwartete** nach dem Testament **erst geborne**, oder auch nachher erst **angewünschte** (adoptirte) **Kinder**, wenn sie auch gleich bey der Geburt wieder stürben, versteht sich aber, daß der Testirer auch nicht mehr leben muß; denn wenn dieser bey dem Tode des nachgebornen Kindes noch lebt, dann ist es nach Prätorischen Rechten, die man possessionem secundum tabulas nennet, soviel, als wenn es gar nicht gebohren wäre; 2) die wirkliche **Umstossung** oder Aenderung, die der Testirer bis an seinen letzten Athem in seiner Gewalt hat, wenn er gleich mit einem Eyde darinn versichert hätte, nichts daran ändern zu wollen; 3) die geflissentliche **Zerreissung, Zerschneidung** und **Entsieglung** des Testaments, wenn es unter den Papieren des Testirers in einer solchen Gestalt gefunden wird; denn in den Händen eines tertii oder im Gerichte das Testament so zerrissen zu finden, ist ein Widerspruch, weil es eben deswegen in der Hand des Dritten ist, damit es nicht soll zerrissen werden. Wenn es aber mit Recht zerrissen werden soll; so hört entweder die Verwahrung des tertii auf und das Testament wird gar zernichtet, oder es wird eine gerichtliche Urkunde beygelegt, worin die Ursachen der Zerreissung angezeigt sind.

Die Fälle der Vereitelung sind, a) wenn der Testirer zu testiren, und b) der eingesetzte Erbe zu erben in Rechten unfähig ist, c) wenn der Testirer bey dem Testamente rasend war, (welches freylich ohne dem eine Falsität voraussetzt, weil in allen Testamenten des Testirers gesunder Verstand bezeuget wird,) oder auch nach dem errichteten Testament erst seinen bürgerlichen oder Familien-Zustand geändert, in die Gefangenschaft, Sklaverey gerathen, oder ein Bürger-Recht, worüber er disponiret hätte, verloren; d) wenn die eingesetzte Erben die Erbschaft schlechterdings verschmähen, oder die angefügte Bedingungen nicht erfüllen, oder, ehe sie sich über die Antretung der Erbschaft erklärt haben, sterben. Eine jede dieser Ursachen hebt das ganze Testament mit allen seinen Punkten, Clausuln und Vermächtnissen auf, das nenne man alsdenn ruptum oder irritum; es ist in dem einen, wie in dem andern Weg aufgehoben.

Es gibt noch einen dritten Nahmen der Testaments-Aufhebung, der auch in Ansehung der Wirkung mit jenen beyden auf eines hinausläuft und nur in den Ursachen sich unterscheidet; das nennt man Rescissionem, welches man im teutschen zerschneiden heissen könnte, weil aber zerschneiden keine eben so moralische Bedeutung hat als zerreissen,

so

so möchte man am sichersten hier **zerreissen** sagen können. Eine solche **Zerreissung** oder Rescission kann nur von solchen Testamenten gesagt werden, die man inofficiosa nennet, (18. De inofficioso testamento.) darunter versteht man ein Testament, das gegen alle natürliche Pflichten streitet, die zwischen Eltern und Kindern und zwischen Geschwistern obwalten, in so ferne kann man es wohl ein **liebloses Testament** nennen; dahin gehören die Fälle, da der Vater ohne rechtmäßige Ursache seine Kinder enterbt, oder umgekehrt, die Kinder den Vater enterben; wenn ein Bruder eine unehrliche Person zum Erben einsetzt, und vollbürtige oder doch vom Vater gleichbürtige Brüder und Schwestern übergeht; denn Geschwister, das mit dem Testirer zwar eine und dieselbe Mutter, aber einen andern Vater gehabt, ist nicht unter der Regul begriffen.

Weil es Fälle gibt, wo der eingesetzte Erbe sich erst darüber bedenken kan, ob er auch die Erbschaft, die vielleicht in Processe und andere Beschwerlichkeiten verwickelt wäre, oder aus andern Ursachen ihm bedenklich vorkommen möchte, antreten wolle oder nicht; so sind Gesetze vorhanden, die da bestimmen, wie weit diese Scrupulosität gehen kann, wem es erlaubt oder nicht erlaubt ist, eine ihm bedenk-

lich fallende Erbschaft zu verschmähen. Die Gesetze haben zu dem Ende eine eigene Klaßifikation von Erben erfunden, (19. De heredum qualitate et differentia.) da sind erstlich heredes necessarii, die man auch **Noth=Erben** zu nennen pflegt; diese theilen sich in *simplices*, gemeine **Noth=Erben** und *suos* oder **Haus=Erben**; denn suos beziehet sich hier auf den Erblasser, und in Absicht auf ihn sind die Erben die **Seinigen**, ein Ausdruck, den man sehr oft mit **Familie** verwechselt; und dann ist noch eine Gattung, die der Text extraneos nennt; man könnte sie zum Unterschiede von den Haus=Erben **fremde Erben** nennen, oder, wenn man noch den Begriff mit verbinden wollte, um welches willen sie auch voluntarii genennet werden, um sie den necessariis entgegen zu setzen, so könnte man sie **freywillige** dabey nennen.

Die gemeine **Noth=Erben** sind ganz römisch und kommen in Teutschland nicht vor; es sind römische leibeigene Knechte, die durch die Erb=Einsetzung zugleich ihre Freyheit erlangten; diese durften also nicht erst spekuliren, ob ihnen die Erbschaft beschwerlich werden möchte, oder nicht, sondern als Knechte waren sie schuldig, in blindem Gehorsam die Erbschaft und damit auch ihre Freyheit anzutreten. Dieses Gut, die Freyheit, mußten sie

höher schätzen als die ganze Erbschaft, folglich durften sie auch nicht darauf achten, wenn etwa die Erbschaft in andern Betrachtungen ihnen hätte beschwerlich fallen können. Bey diesen bezieht sich also die **Nothwendigkeit** nicht darauf, daß sie zum Erben eingesetzt werden **müssen**, sondern, daß, wenn sie eingesetzt sind, sie die Erbschaft **nothwendig antreten müssen**.

Hauß-Notherben, oder vielleicht besser **Leibes-Notherben**, sui et necessarii, sind die Kinder, die da auch ohne Testament erben und zwar erben **müssen**, sie wollen oder nicht; hierauf bezieht sich ihre **Nothwendigkeit**. Aber ihnen ist doch durch eine Ausnahm, die der Prätor gemacht hat, (der Prätor war hiebey ohngefähr was in unsern Tagen in Teutschland der Reichshofrath, das Kammer-Gericht, oder die Visitations- und Revisions-Gerichte sind, die durch ihre Praxin gewisse Reguln einführen oder auch ausdrücklich vorschreiben können,) zugelassen, daß sie von dieser Nothwendigkeit so fern abweichen mögen, daß sie zwar sich schuldig erklären, die Väterliche Erbschaft anzutreten, aber sich doch derselben enthalten (abstiniren), wenn die Erbschaft zu sehr mit Schulden beladen ist, weil die Gläubiger in den Besitz der Güter müssen eingewiesen werden,

 und

und es alsdenn schicklicher ist, daß sie die Güter des Vaters, der die Schulden gemacht hat, als der Kinder, die sie nicht gemacht haben, besitzen.

Extranei oder **fremde Erben**, die man auch fast **lachende Erben** nennen könnte, sind keine Kinder, mithin auch keine **Noth-Erben**, der Erblasser ist weder schuldig, sie zu Erben einzusetzen, noch sie sind schuldig, die Erbschaft anzutreten; deswegen haben sie ein Recht, erst darüber nachzudenken, potestatem deliberandi de adeunda vel non adeunda hereditate. Sonsten konnte der Erbe, an statt die bedenkliche Erbschaft gar abzuweisen, sich 5 Jahre Zeit nehmen, um zu sehen, ob nicht zu viele Schulden dabey sind. Aber Justinian hat dafür das Beneficium Legis et Inventarii eingeführt, wodurch ein jeder Erbe, der sich dasselbe vorbehält, berechtigt wird, nicht mehr Schulden zu bezahlen, als soweit das Vermögen reicht.

Bis hieher ist immer von ganzen Erbschaften die Rede, worein sich die Erben theilen, oder welcher sie sich entschlagen können. Es ist aber den Menschen auch erlaubt, andern Personen, die keine Erben sind oder seyn sollen, doch aus ihrer künftigen Verlassenschaft etwas zuzudenken, was man **Vermächtnisse** nennet. (20. De Legatis.) Diese

ſe Legaten hängen ſehr genau mit den Teſtamenten zuſammen; ſie ſind eigentlich Geſchenke des Erblaſſers, die er einzelnen Perſonen, auch wohl einzelnen Erben ſelbſt noch, über ihre Erbtheile, nach ſeinem Tode gereichet wiſſen will. Ihre Beſtimmung muß durch das Teſtament ausgedrückt werden; ſowohl der, welcher die Legaten ſchenkt, muß ein Mann ſeyn, der nicht unter diejenige gehört, quibus non eſt permiſſum facere teſtamentum, als auch derjenige, dem ſie zugedacht ſind, der Legatarius, muß keiner von denen ſeyn, welche die Geſetze von aller teſtamentlichen Erbſchaft ausſchlieſſen.

Indeſſen, gleichwie die Teſtamenten ſo lange der Teſtirer lebt, veränderlich ſind, alſo können auch Vermächtniſſe oder Legaten geändert oder zurücke genommen werden, die zumal nicht an ſo viele Solennitäten gebunden ſind als die Teſtamenten. Dieſen Vorſatz, ein Legat zurücke zu nehmen oder zu ändern, zu mindern, auf einen andern zu ſchreiben, hat der Geſetzgeber beſonders legitimirt; (1. De ademtione Legatorum.) weil zumal die Legaten immer den Erben, die ſo viel von der Erbſchaft verlieren als die Legaten betragen, beſchwerlich und verhaßt ſind; damit nun aber den rechtmäßigen Erben durch dergleichen Legaten

die Erbschaft nicht allzusehr beschwert und verringert werden möge, welches geschehen kann, wenn der Erblasser durch Schmeicheleyen und Ueberredungen dahin gebracht wird, diesen oder andern ihm empfohlenen Personen Legaten auszusetzen, entweder ohne zu überlegen, ob dieses den Erben beschwerlich fallen werde oder nicht, oder weil er gegen die Erben aufgebracht ist, und da er keine Ursache zur Enterbung hat, ihnen die Erbschaft mit Vorsatz beschwerlich und klein machen will; auf diesen Fall haben die Erben ein Recht, von der unangegriffenen lautern Erbschaft, die nach Abzug der von dem Verstorbenen hinterlassenen Schulden noch übrig ist, den 4ten Theil vor allen sich zuzueignen, da denn erst von den übrigen $\frac{3}{4}$ die Legaten bezahlt werden können, sie mögen dazu hinreichen oder nicht. Wenn nun das Vermögen nicht so theilbar wäre, daß man ganz genau den 4ten Theil davon separiren könnte, oder wenn die Legaten mehr betrügen als $\frac{3}{4}$, so wäre dieses der Fall, wo jeder Legatarius an seinem Legat nach Proportion einbüssen müßte, bis des Erben 4ter Theil voll wäre, und das ist die sogenannte falcidia, (22. De Lege falcidia,) davon der Erfinder ein Tribunus plebis, Nahmens Falcidius, war. Dies alles bezieht sich auf Vermächtnisse und Erbschaften, wo der Legatarius oder Erbe vollkommener Eigenthümer

mer der Erbschaft oder des Vermächtnisses wird. Es giebt aber noch eine andere Art Erbschaften, wo der Erbe nicht vollkommener Eigenthümer, sondern nur Interims-Besitzer und Nutzniesser wird, deren oder dessen Nachkommen unter gewissen Bedingungen schuldig sind, die Erbschaft ganz oder zum Theil an einen andern ihnen nachgesetzten oder substituirten Erben abzutreten, welches die Gesetze **restituiren** nennen; wobey der restituirende Erbe auch nach der Restitution doch noch von der beschwerlichen Seite Erbe bleibt, welches gewisser massen widersinnig ist, wenn nehmlich die Restitution der ganzen Erbschaft verordnet ist, da es denn eben so viel ist, als wenn jemanden ein Acker geschenkt würde und der Schenker wollte angehalten werden, auch nach der Schenkung noch die Saat- Bau- und Erndte-Kosten zu tragen, damit der Beschenkte den Acker ganz frey geniesen könne. Doch es steht bey dem Erblasser, die Bedingungen oder die Zeit zu bestimmen, wie und wenn die Restitution geschehen soll, entweder noch vor seinem Tode bey einer gewissen Ereigniß, oder nach seinem oder seiner Kinder, Enkel oder Urenkel rc. Tode.

Weil aber ein solcher blosser Genuß, der mit einer schweren Verantwortung, um die Substanz zu erhalten, verknüpft ist, nicht einem jeden angenehm ist, wie

man denn einen solchen Erben Fideicommiß-Erben, heredem fiduciarium, besonders in der Bedeutung nennte, daß er nicht schlechterdings wie ein heres testamentarius, sondern solo pudore, par point d'honneur, (um seiner eigenen Ehre willen,) verbunden war, das zu leisten, was ihm durch das Fideicommiß zugemuthet wurde, welche willkührliche Verbindlichkeit jedoch in der Folge durch den Kayser Augustus in eine Nothwendigkeit verwandelt worden. So ist, damit der Erbe durch den obrigkeitlichen Zwang nicht in Schaden komme, schon unter dem Kayser Nero und des Trebellius Consulat ein Rathschluß (Senatus Consultum) gegeben worden, welcher davon der Trebellianische heißet, vermöge dessen dem Fideicommiß-Erben, gleichwie dem Testaments-Erben, der vierte Theil der Erbschaft, nach Abzug der Schulden, in Händen bleiben, und er also mehr nicht als ¾ auszuhändigen schuldig seyn soll: das ist der Innhalt eines ganzen Tituls (23. de fideicommissariis hereditatibus et ad Senatus-consultum Trebellianum.) Dieses bezieht sich alles auf ganze Erbschaften oder gleiche Theile derselben; aber es können auch einzelne Stücke einer Erbschaft durch Fideicommiß erlangt werden; (24. de singulis rebus per fideicommissum relictis) in Ansehung dieser einzelnen Fideicommissen gilt

als-

alsdenn alles, was bey den Legaten gilt, nur etwa die Solennitäten ausgenommen, da Legaten-Geschäfte ohne Zeugen nicht möglich sind, ein Fideicommiß aber ohne Zeugen an den Fiduciarium geschehen kann, weil es hier blos auf point d'honneur ankommt, wo der Fideicommittent nicht im geringsten zweifelt, daß der Mann etwas verschweigen oder ermangeln lassen werde, an dem, was er seinem fidei aufträget; wenn also jemand vermuthen kan, daß der Erblasser ein Fideicommiß für ihn hinterlassen habe, der Erbe aber, dem er es aufgetragen haben könnte, dieses nicht bekennen will; so ist kein anders Mittel da, als ihm den Eid darüber zu deferiren; dieses Mittel hat Kayser Justinian eingeführt und ist im Codex enthalten, man nennt es das Remedium Legis finalis Codicis de fideicommissis. Wenn also der Erbe das Fideicommiß abschwört; so hat die Sache ein Ende, weil Wahrheit und Unwahrheit seinem fidei überlassen sind.

Beyde Gattungen von Fideicommissen können sowol durch feyerliche Testamenten als durch Codicille verordnet werden. (25. De Codicillis.) Ein Codicill, worunter hier eine Schreib-Tafel oder ein Billet verstanden wird, soll ein Testament bedeuten, welches nicht feyerlich und umständlich aufge-

richtet, sondern nur gleichsam in die Schreib-Tafel flüchtig hingeworfen, oder dem Erben par billet zu verstehen gegeben wird; diese letztere, nehmlich forma epistolae, ist dergestalt im Römischen Rechte gegründet, daß man auch sogar den Nahmen: Epistolae fideicommissariae findet; aber man hat auch ungeschriebene Codicille, die man nuncupativos nennt, wozu 5 Zeugen gehören, und das geschriebene muß doch auch von 5 Zeugen unterschrieben seyn. Der Unterschied zwischen Testamenten und Codicillen besteht darin, daß durch ein Codicill alleine gerade zu niemand zum Erben eingesetzt, oder substituirt oder enterbt werden kann; es können unter den Zeugen Frauens-Personen und solche Zeugen seyn, die nicht ausdrücklich erbeten worden; es kann auch mehr als ein Codicill gemachet werden, wenn nur keines dem andern widerspricht, weil denn also ein Codicill weniger Feyerlichkeiten und Umstände braucht als ein Testament, um für gültig gehalten zu werden, so haben die Gesetze eingeführt, daß auch die Testamente die Eigenschaft der Codicille haben können, um zu verhindern, daß nicht irgend ein Mangel der Testaments-Feyerlichkeiten der Gültigkeit des Testaments schaden möge, und dies nennt man die Clausulam codicillarem: Si testamentum non valebit tanquam testamentum, volo, vt valeat jure codicillorum. Das

kann

kann man alsdenn codicillos testato factos, und wenn sie ohne Erbeneinsetzung, das heist, ohne Testament gemacht werden, codicillos intestato factos nennen.

Und nun sind wir am Ende des zweyten Buches. Wenn Sie diesen Brief mehr als einmal durchlesen, und bey jedem Gegenstande nachdenken, ob dieselben Fälle auch in Ihren Familien und bey Ihren väterlichen Unterthanen vorkommen können, wenn Sie dieses thun, und das, was Sie in Ihrem Gesichtskreise noch nicht finden können, sich schriftlich bemerken, um sich darüber zur andern Zeit belehren zu lassen, so werden Sie von dieser Methode einen viel grössern Nutzen haben, als wenn Sie den grundgelehrtesten Professor zwey oder dreymal drüber auf die gewöhnliche Weise gehört haben.

Dritter Brief.

Dieser Brief sey dem dritten Buche gewidmet. Bisher war von solchen Erbschaften die Rede, die auf Testamente sich gründen; allein, wo kein Testament vorhanden ist, da tritt das Gesetz der Natur ein, welches uns überhaupt verbindet, unser Vermögen denen zu hinterlassen, die uns am nächsten verwandt sind; und das nennt man eine gesetzmäßige Erbschaft ohne Geschäft, oder ab intestato (I. de hereditatibus quae ab intestato deferuntur) und zwar ist dies bey allen Erbschaften die Regul, davon die Testamentliche die Ausnahm ist. Diese nächste Angehörige, die ein Recht zu der untestamentlichen oder Intestaterbschaft haben, waren bey den Römern erstlich, die Kinder des Verstorbenen, sowohl eheliche als uneheliche, sowohl leibliche als an Kindes statt angenommene. Der Grund der Erbschaft war die Erhaltung der Familien. Wer also nicht mehr zur Familie gehörte, — wie die *emancipirte* Kinder, die man für abgefunden hielt, — der konnte auch nicht mit erben, auch die Witwen nicht, daferne sie nicht als Kinder gleichsam angenommen waren. Diese Annehmung der Weiber nennte man in manum convenire; denn in Ansehung solcher Ehefrauen, quae in manum convenerant, hatte der Prätor eingeführt, daß sie einigermaassen für Töchter oder Blutsverwandte in

Anse-

Ansehung der Erbschaft gehalten werden sollten, womit unsere teutsche communio bonorum oder Guts und Blutsehe einige Aehnlichkeit hat; und was die emancipirten Kinder betrift, so hatte er auch verordnet, daß sie aus natürlicher Billigkeit doch sollten durch eine Art von Ausnahme zugelassen werden. Dieser Ausnahme, um sie nicht mit der Regel zu vermischen, gab er durch ein Edikt, das man unde liberi nennet, einen andern Namen, nämlich bonorum possessionem, wovon unten Tit. 10. mehreres vorkommen wird. In dem Falle nun, da keine Kinder vorhanden waren, emancipirte oder nicht emancipirte, rief das Gesetz der XII. Tafeln, welche bey der Rechtsgelehrsamkeit ungefähr das waren, was in der Theologie der Christen und der Juden die zehen Gebote sind, die übrigen nächsten Bluts-Verwandten, die man Agnaten nennte. (2. De Legitima Agnatorum successione.) Unter den Agnaten verstande man nur diejenigen, die mit dem Verstorbenen vom Vater her verwandt waren, die von der Mutter nennte man cognatos. Die Agnaten männlichen Geschlechts giengen bis ins Unendliche; die weiblichen aber hörten mit der Person der Schwester auf, und die weitern Abkömmlinge der Schwester waren cognati. Wenn hier von der Adgnation die Rede war, so verstande man nicht immer eine natür-

natürliche Geburt, sondern auch eine moralische, die Adoption. (Man hat kein kurzes teutsches Wort für dieses lateinische, sondern man sagt Annehmung an leiblichen Kindes statt. Anwünschung ist affectirt; warum sagt man doch aber nicht Verkinderung so wie man sagt Verbrüderung?) Der nächste Agnat schloß immer den entferntern aus, und das Vertretungs-Recht (Jus repraesentationis) hatte nicht statt, bis der Prätor auch hier durchgrif und diesen Unterschied aufhob. Weil hier nur von gebohrnen und erzeugten Erben, (adnatis) die Rede war, so schloß man die gebährenden und erzeugenden, Vater und Mutter, aus; denn diese konnte man nicht adnatos nennen. Es konnte also nach alten Rechten der Vater den Sohn auch deswegen nicht erben, weil der Sohn nichts eigenes hatte, folglich nichts hinterlassen konnte; daß er aber doch den emancipirten Sohn erben konnte, das gründete sich nicht in der Agnatschaft, sondern in der kindlichen Knechtschaft, da der Vater nicht als Vater, sondern als Freyheits-Geber, als Patron, (Jure patronatus) erbte. Eben dieses galt auch von der Mutter, die also auch kein Recht hatte, ihre Kinder zu erben. Hingegen war es eine Art von Billigkeit, daß die Kinder auch von der Mutter nichts erbten, sondern mit der väterlichen Erbschaft sich begnügen mußten. Diesen beyden

Par-

Parteyen, der Mutter und den Kindern, hat denn in der Folge der Prätor doch durch ein Edikt geholfen, welches den Namen hat: Unde cognati. Bey diesem Edikte blieb es aber nicht allein, sondern es wurde für die Mutter und für die Kinder noch durch besondere Rathschlüsse gesorget. Dahin gehört erstlich der **Tertullianische Rathschluß** (3. De Senatusconsulto Tertulliano,) der unter dem Kayser Hadrian und unter **Tertulls** Consulat gemacht wurde, vermöge dessen die **Mutter** doch alsdann ihre Kinder erben sollte, wenn die Kinder ohne Kinder, ohne Kindeskinder, ohne Vater und ohne Testament stürben; in welchen Fällen aber doch das Kind, von dessen Erbschaft die Rede war, nicht das einzige Kind seyn durfte, das sie gebohren hatte, sondern sie mußte wenigstens drey Kinder, und, wenn sie keine gebohrne **freye** Römerin, sondern nur eine **freygelassene** (libertina) war, vier Kinder gezeugt haben, wenn sie die Kinder mit erben wollte. Und wenn leibliche Brüder oder Schwestern vorhanden waren, so konnten diese auch nicht allein erben, sondern mußten die Mutter mit erben lassen. Dies war jedoch in strengem Verstand alleine von der Mutter, nicht von der Großmutter zu verstehen. So wenig Gunst hatte das Frauenzimmer bey den alten Römern, vor Justinian. Alle diese Subtilitäten hat aber

aber Kayser Justinian aufgehoben, dergestalt daß die Mutter, sie mochte drey oder viermal oder gar nicht in Wochen gewesen seyn, mit den Brüdern des verstorbenen Kindes in gleichen Theilen, mit den Schwestern aber zur Hälfte, das Kind erben sollte. Weil nun auf diese Art die Mütter ein Erbrecht an den Kindern erlangten, das sie vorher nicht hatten; so war billig, daß auch hinwiederum die Kinder an den Müttern ein Erbrecht erlangten, daß sie vorher nicht hatten. Daraus entstand unter dem Consulat des Orphitius ein eigener Rathschluß. (4. De Senatusconsulto Orphitiano).

Nach dem Gesetze der XII. Tafeln war ein Unterschied zwischen Agnatis und Gentilibus. Gentiles unterschied man von Agnatis dadurch, daß die Agnati mit dem Zunahmen und die Gentiles mit dem Vornahmen des Verstorbenen eine Uebereinstimmung hatten, sonst aber auf einerley Weise verwandt waren. Also, wenn der Verstorbene z. B. Waldburg-Truchseß geheissen hätte, so wäre jetzt die Gräflich Wolfeggische Linie, die eigentlich die Erbtruchseßische ist, Agnat, und die Wilhelminische und Preußische Linien, die den Haupt- oder Vornahmen Waldburg führen, Gentil. Ein Gentil konnte nicht erben, so lange ein Agnat vorhanden war, und ein Cognat konnte nicht

erben,

erben, so lange ein Gentil vorhanden war. Darauf verlohr sich allmählich der Unterschied zwischen Agnat und Gentil; folglich konten die Cognaten, die nehmlich von der weiblichen Seite verwandt waren, unmittelbar auf die Agnaten folgen, wenn diese fehlten. Dieß alles, vermöge eines Edikts des Prätors, unde cognati genannt, worüber ein eigener Titel in den Institutionen entstanden; (de Succeſſione cognatorum) dies gieng bis auf den siebenten Grad hinaus, welche Grade zu berechnen eigene Regeln gegeben sind, (de gradibus cognationum,) die von den Regeln des kanonischen Rechts einigermaaßen sich unterscheiden. Dieses Erbrecht der weiblichen Verwandschaft hat der Kayser durch eine besondere Verordnung, (die man durch eine Art von Tradition angenommen, weil man sie nie gesehen hat,) auch sogar auf diejenigen erstreckt, die nicht frey gebohren, sondern nur frey gelassen worden, (de ſervili cognatione) und die vorher noch kein Erbrecht auf ihre Kinder hatten, fast wie in unsern Tagen die Neugeadelten auch noch nicht gleich alle Rechte des alten Adels haben. Dadurch ist also das Erbrecht der Patronen oder Freyheitsgeber auf die Freygelassenen abgeschafft worden, doch nicht schlechterdings, sondern nur in den Fällen, da der Freygelassene keine Kinder oder kein Testament hinterließ, durch welches er den Patron von der Erbschaft

aus-

ausschliessen konnte. Es trat auch noch eine andere Distinction ein, die sich auf adoptirte Kinder bezog. Alle diese Subtilitäten hob der Kayser Justinian auf, und ersetzte sie mit andern Subtilitäten. Es sollten nemlich die Freygelassene ihre gewesenen Herren in zwey Wegen von der Erbschaft ausschliessen können: 1) wenn der Erblasser seinen Herrn durch ein Testament ausdrücklich ausschloß; 2) wenn er kein Testament machte, aber doch Kinder hinterließ. Jenes konnte er thun, er mochte viel oder wenig Vermögen hinterlassen; kein Testament aber zu machen, in der Absicht, seine Kinder erben zu lassen, dazu mußte der Erblasser etwas mehr als 100 Goldgülden (aureos) im Vermögen haben, (den aureum zu 100 Sestertier oder Mariengroschen, nach unserm teutschen Münzfuß, zu einem Dukaten gerechnet). Zu Zeiten Justinians war also ein Freygelassener mit hundert Dukaten schon ein reicher Mann, dem man, wegen seines Kapitals, das er kommandirte, Ehre in der Republik erwies. Seine hinterlassene Kinder schlossen, auch ohne Testament, den Patron aus. In allen andern Fällen war der Patron rechtmäßiger Erbe, sogar, daß, wenn er auch vor dem Erblasser starb, nicht nur seine Kinder in diese Rechte traten, sondern auch der Patron das Recht hatte, vor seinem Ende den Freygelassenen nur einem seiner Kinder allein willkührlich anzuweisen,

mit oder ohne Testament. (9. de adsignatione libertorum.)

Alle Erbschaften, von denen bisher gehandelt ist, gründen sich auf ausdrückliche unveränderliche bürgerliche Gesetze; und doch sahe man da und dort ihre Unvollkommenheit. Darüber entstand das Jus prætorium, welches die Sachen lassen, ihnen aber andere Namen geben, und daher die Erben, die nach dem bürgerlichen Rechte nicht erben konnten, nicht **Erben**, sondern **Nachfolger** oder **Erbschafts-Besitzer** nennen sollte; fast so, als wenn jemand, der mit den Formalien excommunicirt wäre, daß er künftig nicht mehr zur Kirche gehen sollte, um das Gesetz nicht zu übertreten, sich nach der Kirche fahren liesse. So verhält sich ungefähr das bürgerliche Recht gegen das **Prätorische** Das bürgerliche Eigenthum war in den bürgerlichen Gesetzen gegründet; eine neue Art, das Eigenthum zu erlangen, konnte der Prätor nicht einführen, weil er nur das Recht hatte, die Gesetze auszulegen, nicht aber zu geben; also muste er sich wohl mit dergleichen Sophistereyen behelfen, um seinen neuen Gesetzen das Vorurtheil der Neuheit zu benehmen. Daraus entstand also der Name von Verlassenschafts-Besitzung, (10. de bonorum possessionibus.) an-

statt Erbschaft, oder wie es die Griechen nennten, Succeſſio prætoria, davon oben schon bey Gelegenheit geredet worden. Weil denn nun das prätorische Recht sich so sehr mit dem bürgerlichen bey der Materie von den Erbschaften verflochten hatte, so fand man in der Folge für gut, um nicht mit dem prätorischen Recht in Streit zu kommen, auch bey denjenigen Erbschaften, die sich blos auf bürgerliche Gesetze gründeten, das prätorische Recht mit beyzuziehen, und in allen Erbschaftsfällen den Schutz des Prätors zu Hülfe zu nehmen, um sich nicht durch eigene Gewalt in den Besitz der Erbschaft zu setzen; welches öfters auf eine Art von Faustrecht hinausgelaufen seyn würde. Also wurde endlich bonorum poſſeſſio so allgemein eingeführt, daß sowohl Testaments- als Intestat-Erben sie suchten; und um sie zu suchen, wurde auch den Eltern und Kindern eine Frist von einem Jahr, allen übrigen aber von 100 Tagen, bestimmt, worunter lauter Gerichts-Tage, dies utiles, verstanden waren.

Einige Aehnlichkeit mit dem Erbrecht hatte die **Arrogation**, (II. De acquiſitione per arrogationem,) da jemand, der nicht mehr unter väterlicher Gewalt stand, sondern majorenn, männlichen Geschlechts und sein eigener Herr schon war, doch wieder ein Kind werden und einen dritten zu seinem

nem Vater annehmen konnte, der aber wenigstens 18 Jahr älter seyn mußte, als Er. Daher man auch die Arrogation nicht unter die Stands-Erhöhungen, sondern unter die Stands-Erniedrigungen rechnete und für die erste oder lebendige Art von Deminutione capitis ansahe; denn die andern Arten werden, wie die wirkliche Enthauptung, für Todesarten angesehen. Durch die Arrogation wurde der Arrogatus des neuen Vaters Erbe; aber, der neue Vater wurde auch des neuen Sohns Erbe: doch das Recht ihn zu tödten, das sonst die Väter über ihre Kinder hatten, hatte der neue Vater nach dem jüngern Rechte nicht, sondern mußte sich begnügen, seinen neuen Sohn am Leibe zu strafen, wenn er es verdiente. Durch die Arrogation erlangte also ein dritter die ganze Erbschaft eines majorennen Sohns, doch nur solche Stücke, die den Folgen der deminutionis capitis nicht unterworfen waren, z. E. kein Jus agnationis cet. worunter auch der Ususfructus gehörte, den aber der Kayser Justinian noch gerettet hat, welcher dieser Ausnahm eine eigene besondere Richtung gegeben und festgestellet hat, daß der neue Vater bey Lebzeiten des neuen Sohnes diesen Usumfructum genießen möge, daß er aber auch verbunden sey, dieses neuen Sohnes Schulden zu bezahlen, und den Gläubigern die Güter des Sohnes

zu überlassen, ungehindert des Usus fructus, den er als Vater daran zu fodern hat.

Ein Knecht, der durch ein Testament frey gelassen wurde, konnte aus demselben Testament Erbe werden, ob er gleich darin nicht zum Erben eingesetzt war, auf den Fall nämlich, da der eingesetzte Erbe die Erbschaft verschmähete, und kein Intestaterbe vorhanden war, der im Testament übergangen worden, wodurch ohnedem das Testament und die darinne enthaltene Freysprechung zerfiel. Dieses hat den alten Kaysern Gelegenheit gegeben, um die den Knechten einmal gegebene Freyheit zu erhalten, und sie nicht wieder zu Sklaven und zu wesentlichen Theilen der Erbschaft zu machen, die von den Gläubigern hätten dafür vindicirt und angegriffen werden mögen, daß sie feststellten, die einmal freygelassene Knechte sollten zu Erhaltung der gegebenen Freyheit nicht nur dabey bleiben, sondern es sollte auch sogar die Erbschaft den freygelassenen Knechten heimgeschlagen werden, (12. De eo cui libertatis causa bona addicuntur) mit der Bedingung, daß sie die Schulden des Erblassers auf sich nehmen und die Gläubiger dabey sicher stellen sollten. Diese addictio war also, nebst der hereditate, bonorum possessione und arrogatione der vierte Weg, eine Erbschaft zu erlangen. Dann

gab

gab es noch zwey Wege, die aber aufgehoben wurden, (13. De Successionibus sublatis, quae fiebant per bonorum venditiones et ex S. C. Claudiano.) Durch den einen Weg, den man auch Sectionem bonorum an statt venditionem nennte, (welches fast eben so viel sagen sollte, als wir mit Distraction, Veräusserung und Auction ausdrücken, nur mit dem Unterschiede, daß keine Zerstückelung mit einschlug, sondern alles mit einander an einen Mann verkauft wurde,) erlangte der Käufer die ganze Erbschaft unter der vorausgesetzten Bedingung, alle Schulden entweder mit einander zu bezahlen, oder sich mit einem jeden Glaubiger insbesondere abzufinden. Der andere Weg bestand darin, daß man die Frau seines Nachbarn in seine Knechtschaft bekommen und damit über ihr Vermögen Herr werden konnte. Wenn nehmlich der Nachbar einen Knecht hatte, welcher der reichen freyen Frau dergestalt wohlgefiel, daß sie oft zu ihm kam, um sich beschlafen zu lassen, und sich durch dreymalige Warnung des Prätors nicht zurückweisen ließ, — denn einige wenige Beyschläfe waren noch nicht sträflich, es kam hier auf die perseverationem in contubernio an; — so hatte der Prätor das Recht, die Frau von dem Manne zu scheiden, und sie dem Herrn des Knechts, der sie beschlafen hatte, in die Knechtschaft zu geben. Dadurch ward sie also mit ihrem

Vermögen ein Meuble des Herrn: aber beyderley Erwerbungswege sind von Justinian aufgehoben worden. Ersterer durch den gemeinen Verkauf ohne Uebernehmung erbschaftlicher Schuldigkeiten, und letzterer schlechterdings als eine für die hellern Zeiten Justinians und des Christenthums ganz unwürdige Erwerbungs-Art. So weit gehen die Institutionen, und, aus welchen sie gezogen sind, die Pandekten in dieser Erbschafts-Materie. Das weitere, was sich noch in neuern Zeiten durch die Novellen angeschlossen hat, gehört noch nicht hieher.

Das sind nur solche Erwerbungswege, wobey der Erwerber gewinnet; aber es giebt auch noch andere, die mit seiner Beschwerlichkeit verknüpft sind, die ihn verbinden, etwas zu geben oder zu thun. Man sagt alsdenn freylich nicht gern, erwerben; (man sagt nicht: Du hast dir **Feindschaft** oder **Strafe** erworben, sondern zugezogen; aber im Hauptwerk ist es doch einerley, da es denn auf Worte nicht ankommt. Dieses **geben** oder **thun** beziehet sich immer auf eine Sache; das Geben z. B. auf Geld und Werth ꝛc. und das Thun auf Geschäfte. Beydes wirft der Kayser unter den gemeinschaftlichen Begrif von Sache. Wer also die Verbindlichkeit auf sich hat, 100 Thaler zu bezahlen, oder Soldaten in seinem Hause zu bewirthen, einer

wie der andere, ist zu einer gewissen Sache dadurch verbunden; und daraus wurde der Satz formirt, daß man anders nicht an die Sache eines Dritten einen Anspruch oder ein Recht erlangen kann, als durch die **Verbindung** derjenigen Person, die der Eigenthümer davon ist, und daß also alles Recht an **Sachen** aus der Verbindung der Menschen, ex obligatione (14. De Obligationibus) entspringe. Hier hat die ganze weitläufige Materie von Contracten ihren Sitz; es ist aber für uns noch nicht der rechte Ort, dabey stehen zu bleiben; anderwärts wird besser Gelegenheit seyn, mehr darüber zu sagen. Hier ist genug, überhaupt die Nahmen zu kennen, womit die verschiedene Gattungen von Verbindungen bezeichnet werden. Alle Verbindungen oder Verbindlichkeiten entstehen **unmittelbar** oder **mittelbar** entweder aus der Billigkeit, oder aus den Gesetzen. Unter der **Mittelbarkeit** wird eine besondre Handlung verstanden, die noch hinzukommt und die Verbindlichkeit wirkt; so ist z. B. der Vater **unmittelbar** nach der natürlichen Billigkeit verbunden, den Sohn zu ernähren, aber zu schenken ist niemand schuldig, wenn er sich nicht durch sein schriftlich oder mündlich Versprechen dazu anheischig gemacht hat, auch nicht, sich den Kopf abschlagen zu lassen, wenn er sich nicht durch ein Verbrechen dazu gleichsam verbunden hat; also die

Mittelbarkeit der Obligation beziehet sich allemal auf eine Handlung, auf ein Factum, das entweder erlaubt oder unerlaubt ist; zu den erlaubten gehören alle Arten von Vertrag, zu den unerlaubten die Verbrechen.

Jene handelt der Kayser hier eigentlich ab, und die aus den Verbrechen entstehende Verbindlichkeiten werden unten im IV. Buch abgehandelt. Conventio war demnach eine Verbindung zweyer Partheyen, etwas zu zahlen oder zu thun, die aber ihre Verbindlichkeit oder ihre Kraft erst durch eine gewisse Formalität erlangten, welche man Stipulatio nannte; sobald eine Convention noch diese Formalität erlangt hatte, dann war sie bündig; wo aber diese unterblieb, da hielt man es für Kurzweil, für pactum nudum et perlusorium, das keine Verbindlichkeit wirkte, und worauf keine Klage angestellt werden konnte. Diese Klagen hatten auch ihre eigene Nahmen, die sich auf stipulirte Verbindlichkeiten bezogen; alle dergleichen Verbindlichkeiten, auf welche man gerichtliche Klagen bauen konnte, nennte man Contracte, und alle übrige, die keinen solchen Nahmen hatten, nannte man Pacta, und diejenige, die nicht stipulirt waren, machten eine Unter-Art aus, die man schlechte oder nuda Pacta nennte. Die Contracte theilte man wieder in wahre und ange-

angenommene, veros und præsumtos; jene nennt man auch überhaupt Obligationes und diese Quasi-Contractus. Die wahren Contracte haben entweder einen gewissen in den Gesetzen gegebenen Nahmen, und dann nennt man sie Contractus nominatos, oder sie haben keinen solchen substantiven Nahmen, sondern werden nur mit ihren Formuln unterschieden, so fast, wie man die päbstliche Bullen nach den Anfangs-Worten unterscheidet; dergleichen Contracte sind nur 4, und zwar 1) do ut des, 2) do ut facias, 3) facio ut des, 4) facio ut facias; diese 4 werden Contractus innominati genennet.

Jetzt machet der Gesetzgeber noch einen subtilern Unterschied zwischen realen Contracten und solchen Contracten, die eine actionem in rem gewähren; die letztere Eigenschaft müssen zwar alle Contracte haben, müssen alle actionem in rem geben; jene Realität aber, die sich darauf bezieht, quod contractus *re* initur, (15. Quibus modis re contrahitur obligatio) hat nur blos die Vollziehung zum Gegenstand, und hier wird res nicht, wie dort, auch in metaphysischem, sondern allein in körperlichem Verstande genommen, und zwar nur von 4 Arten der Contracte: 1) Geld-Anlehen, mutuum. 2) Waarenleyhung, commodatum. 3) Hinterlegung, depositum, 4) Pfand, pignus. Durch diese körper-

liche Zusätze werden die Contracte realisirt, davon nennt man sie reales, und durch die Ueberlieferung dieser körperlichen Sachen erlangen die Contracte erst ihre Vollständigkeit; hingegen die blos **mündliche Verbindlichkeiten** (16. de verborum obligatione,) erlangten ihre Vollziehung alleine durch die Formuln der Worte, die dabey ausgesprochen wurden, so konnte man z. E. auf dreyerley Art mündlich Heyrath-Gut versprechen, die eine Art nennte man dictionem, die andere promissionem, und die dritte stipulationem dotis; eine jede hatte ihre eigene Formul. Es konnten auch ihrer zwey oder mehrere nur eine Parthey ausmachen, und mit der zweyten Parthey contrahiren, ein Fall, der auch in unsern Tagen sehr gemein ist, da z. E. zwey, drey oder mehrere in Gesellschaft treten und für einen Mann stehen, um einem dritten etwas abzukaufen oder zu verkaufen, (17. de duobus Reis stipulandi et promittendi,) hingegen eine andere Art, da der Knecht auch gültig stipuliren konnte, (18. de stipulationibus servorum,) aber nie anders als für seinen Herrn, ob er ihn schon nicht genennt, oder die Absicht nicht gehabt hätte, für ihn zu acquiriren, ist nicht mehr üblich, weil wir keine solche sklavische Knechte mehr haben; davon kommt es auch, daß fast der ganze Titul (19. de divisione stipulationum) in unsern Tagen wegfällt,

so ferne nehmlich der Unterschied sich auch auf die Knechte mit bezog, ausser was man etwan von unserm heutigen Gerichtsbrauche damit vergleichen möchte, da der Procurator, der nun zwar nicht Knecht ist, aber doch wie der römische Knecht, von welchem hier die Rede ist, ohne besondere Vollmacht seinen abwesenden Principal vertritt, und de rato für seinen Principal Bürgschaft leistet. Damit aber auch diese Art von Contract nicht so leicht sollte gemisbrauchet werden, so wurden die Fehler bestimmt, welche die Stipulationen unverbindlich machen, (20. De inutilibus stipulationibus.) 1) nach den **Personen**, wenn Kinder und Narren, Taube und Stumme, Verschwendungs- und Vormundschafts-Pflegsöhne sich stipuliren, 2) nach dem **Interesse**, wenn Sohn und Vater, oder Herr und Knecht concurriren, die immer nur ein Interesse haben, an statt, daß hier zwey verschiedene Interesse einschlagen müssen, wenn jemand für einen andern ohne Vollmacht stipulirt, wo denn der Vater nicht einmal für seinen enterbten Sohn stipuliren kan; wenn ich mir durch Stipulation alternative ausbedinge, daß mir oder meinem Freund etwas bezahlt werden soll, so trift die Verbindlichkeit nur mich allein; das gilt noch heut zu Tage. 3) Nach den Gegenständen, wenn über Sachen stipulirt wird, die nicht im Commerz sind, über den Tur-

van des Großveziers, über die Sonnenstrahlen ꝛc. über wirklich nicht existirende Sachen, über das Obst auf einem Baum im Winter; aber über das Obst, das künftig wachsen wird, kann doch stipuliret werden; über meine eigene Sachen, die ich schon habe, oder die ich einmal haben werde, und die ich durch die Stipulation nicht verlieren will, und woran also der andere Theil kein Interesse haben kann, brauche ich mit keinem Dritten zu stipuliren, also wenn ich z. E. in Leipzig in meinem Garten einen Baum umhauen lasse, und mit einem Kaufmann in Amsterdam, dem ich weder etwas schuldig, noch sonst verwandt bin, der folglich mir auch nicht vorzuschreiben hat, was ich mit meinen Bäumen thun soll, darüber stipulire, daß er mir dieses erlaube, das heißt eine vergebliche Stipulation, stipulatio inutilis. 4) nach der Form, da die Stipulation nicht schriftlich geschehen kann, sondern das schriftliche nur ein Beweis der mündlichen und wirklichen Stipulation seyn muß, mithin eine wahre Stipulation unter Abwesenden nicht möglich ist. Die in unsern Tagen fruchtbarste Art der Stipulation ist noch die Bürgschaft (21. de fidejussoribus). Man hat 4 subtile Unterschiede unter den Bürgen, 1) fidejubere, gutstehen, Rückbürge seyn, 2) constituere, versichern, assecuriren, 3) mandare, Commißion geben,

auf-

auftragen und bestätigen, 4) expromittere, ausbürgen, den Schuldner ganz freysprechen und die Schuld auf sich nehmen. Die erste Art, fidejussio, Rückbürgschaft, gehört alleine hieher unter die Stipulationen, es treten auch alle Regeln derselben hier ein, so, daß der fidejussor sonst gleich als correus angegriffen werden konnte, und nicht vorher der Hauptschuldner belangt werden mußte, welches erst durch Kayser Justinian in der Novelle 4. c. 1. geändert worden, wodurch das beneficium ordinis oder excussionis eingeführt ist, welches einige auch deswegen das neue *beneficium* oder beneficium novæ constitutionis nennen; dieses beneficium vermag, daß der fidejussor nicht weiter kann angegriffen werden, als auf das, was der Hauptschuldner, der erst angestrengt werden muß, nicht zahlen kann.

Hieher gehört auch ein ander beneficium Kaysers Hadrians, daß, wenn mehrere Bürgen in Gesellschaft sich verbürgt haben, ein jeder Bürge nur für seinen Theil gut stehen mag, das nennt man beneficium divisionis; und noch ein anderes, das unter dem Nahmen cedendarum actionum üblich ist und nur denjenigen Bürgen frey stehet, die dem beneficio divisionis renunciirt haben; da denn der statt aller Mitbürgen angegriffene einzelne Bürge

nicht

nicht schuldig ist, eher zu bezahlen, als bis ihm der Glaubiger alle seine Rechte, die er gegen die Mitbürgen hat, vorerst abgetreten haben wird.

Die Bürgschaften oder diejenige Art derselben, die man fidejussiones nennt, gehören also noch unter die Verbal-Contracte, bey denen das schriftliche nur ein Neben-Umstand ist, wie der Tauf-Schein oder Taufzeddul in Ansehung der Taufe, da niemand durch einen blossen Tauf-Schein getauft werden kann.

Es gibt aber doch auch noch besondere schriftliche Contracte. (22. De literarum obligationibus.) Diese Art von Contract beziehet sich blos auf Geld-Anlehens-Negotien, wodurch einer dem andern sich verbindlich macht, sein Schuldner zu seyn. Hier ist weiter nichts nöthig, als daß der Contract zwey Jahr alt sey; denn so lang er nicht so alt ist, so ist immer die Ausflucht für den Schuldner noch offen, daß er das in dem Brief enthaltene Geld noch nicht empfangen habe, mithin entstehet auch aus dem Schuldbriefe gegen den Aussteller desselben keine vollkommene Verbindlichkeit; sobald aber die zwey Jahre vorbey sind, so ist die Verbindung vollkommen und die Ausflucht ist erloschen, wenn sie gleich wahr wäre, und der Briefaussteller das Geld

wirk-

wirklich nicht empfangen hätte. Was von Quittungen in dem Codice L. 14. §. 2. de non num. pec. verordnet ist, da diese Exception gegen eine gerichtliche Quittung gar nicht, gegen eine Privat-Quittung aber nur 30 Tage lang gilt, gehört noch nicht hieher, weil die Quittung kein Contract ist, folglich keine Verbindlichkeit, sondern nur einen Beweis wirket. Bey allen diesen Contracten liegt die Einwilligung beyder Theile zum Grund, und in so fern sind alle Contracte **Einwilligungs-Contracte**, Contractus consensuales; aber es gibt doch noch eine besondere Art, die im eigentlichsten Verstande sogenannte Contractus consensuales, (23. de obligationibus ex Consensu,) wozu weder Sache, noch **Worte**, noch **Schrift** nöthig sind, um dem Contracte seine ganze Verbindlichkeit zu geben, sondern blos **Treue und Glauben**, bona fides; daher werden sie auch Contractus bonae fidei genennet; das sind nicht alle Contractus consensuales, sondern nur einige nahmentlich: *a*) **Kauf und Verkauf**, *b*) **Pacht**, *c*) **Erben-Zinß-Pacht**, *d*) **Gesellschaft**, *e*) **Vollmacht**.

Was *a*) Kauf und Verkauf (24. de Emtione et Venditione) betrifft, dazu ist die blosse Einwilligung genug; es wäre denn, daß die Partheyen bedungen hätten, daß der Contract schriftlich vollzogen

gen werden, und durch diese Vollziehung erst seine Verbindlichkeit erlangen sollte; denn ausserdem ist die schriftliche Aufzeichnung weiter nichts als ein Beweis gegen die Parthey, die den Contract etwan hinterher läugnen wollte; es gehört zwar auch res dazu; aber das ist res objectiva, nicht substantiva; ein Haus zu kaufen, dazu gehört ein Haus, das ist wahr; aber um den Kauf verbindlich und vollgültig zu machen, ist nicht nöthig, daß die Partheyen in demselben Hause den Handel schließen, oder daß die Schlüssel des Hauses auf dem Tische liegen müssen, an welchem die Contrahenten sitzen.

Weil also hier von der Einwilligung, sie werde nun mündlich oder schriftlich gegeben, die Verbindlichkeit des Contracts allein abhängt; so kann auch eine Reue statt finden, so lange diese Verbindlichkeit noch nicht wirklich erfolget ist. Ohngeachtet auch es immer ein **Tausch**, eine permutation ist, wenn ich mein Haus oder Gut für eine Summe Silber oder Gold vertausche; so haben doch die Gesetze diesen Nahmen nur denjenigen Contracten gegeben, wo die eine Species des Tausches nicht in Gelde bestehet; das ist der Unterschied zwischen Emtio-Venditio, und Permutatio, zwischen Kauf und Tausch, wiewohl es Contracte gibt, die theils Kauf, theils Tausch sind, weil man selten die Aequivalenten so genau bestimmen kann, daß nicht noch etwas an Gelde müßte zugegeben werden.

Bey

b) Bey dem Pacht-Contracte (25. De Locatione et conductione) gilt eben dieses, mit dem Unterschiede jedoch, daß die Verbindlichkeit nur auf eine bestimmte Zeit dauert, und daß hier nicht blos Sachen, sondern auch Dienste, operæ, verpachtet werden können. Ein Land-Pächter hies Colonus, der bey uns schlechtweg **Pächter**, oder wenn er einen Degen trägt, Conductor genennt wird; ein Pächter einer Wohnung hies bey den Römern Inquilinus, was wir **Insassen, Miethleute, Hausgenossen** nennen; die Pächter der Zölle hiessen sie Publicanos, und wir heissen sie oder andere Pächter öffentlicher Einkünfte Admodiateurs in Französischer, oder Appaltatori in Italienischer Sprache, weil die teutsche kein eigen Wort dazu hat; die Pächter der Arbeiter und Dienste endlich, die wir bey den Land-Gutschen z. E. Conducteurs und bey den Fourage- oder Montur-Lieferungen ꝛc. Entreprenneurs nennen, hiessen bey den Römern überhaupt Conductores oder Redemtores.

c) Der Erbzins-Pacht gehört in unsern Tagen nicht allerdings hieher; er setzt ein Recht voraus, das mit einem Obrigkeitlichen Ansehen verbunden ist, und das also die Contrahenten schon vorher haben müssen; wenn daher zwey Bauern mit einander contrahirten, daß einer dem andern wollte

von seinen Aeckern Steuern entrichten; so würde das den Bauern, der keine Obrigkeitliche Rechte hat, von dem Landesherrn nicht erlaubet werden. Es ist also ein Contract, wodurch der eine Theil bekennt, daß der andere eine obrigkeitliche Herrschaft über das Gut, von welchem die Rede ist, auf immer oder auf eine Zeitlang sey, zum Beweise dessen jener alljährlich eine Steuer an diesen entrichtet, die der Erben-Zins, canon emphyteuticus, genennet wird; daher verschiedene Rechts-Gelehrte diesen Pacht gar nicht in der Reihe der andern Contracte gelten lassen wollen.

d) Auch ein Gesellschafts-Contract kann durch die blosse Einwilligung gültig werden. (26. De Societate.) Dieser Contract muß nicht mit der Gemeinschaft verwechselt werden, da z. E. mehrere zufälliger Weise über eine Sache, die einem alleine zu viel ist, für ihn allein aber nicht zertheilt wird, mit andern in Gemeinschaft gerathen; eine solche Gemeinschaft, die ohne Absicht zufällig entstehet, wird für keinen wahren Contract gehalten, sondern ein Quasicontract genennet; denn der Gesellschafts-Contract ist ein Einwilligungs-Contract, wodurch die Partheyen sich verbinden, sich gewisse Sachen unter einander mitzutheilen, gewisse Dienste einander zu leisten, um damit gemeinschaftliche Vortheile

theile zu erlangen, welches die wahre Absicht ist; so bald diese Vortheile nicht gemeinschaftlich sind, sondern nur einem alleine zugeeignet werden sollen, wie es der Löw in der Fabel machte, davon man auch dieselbe Art Gesellschaft Societatem leoninam nennet, oder sobald eine Parthey die Absicht hat, von einer andern etwas geschenkt zu erhalten oder selbst einer andern etwas zu schenken; so hören die Reguln der Societät auf. *e*) die Vollmacht oder das **Mandatum** ist auch ein blosser Einwilligungs-Contract, der sogar seinen Nahmen von der wechselseitigen freundschaftlichen Händegebung, manudare, woraus mandare und mandatum entstanden, erlanget hat, davon der ganze 27ste Titul (27. De Mandato) handelt, und der eigentlich darinne bestehet, daß jemand einem andern blos aus gutem Vertrauen ein ehrbares Geschäfte aufbittet, und der andere ohne Belohnung es übernimmt; dadurch kann man die Gränzen kennen lernen, zwischen denenjenigen Contracten, die man auch leicht für Mandate ansehen könnte, dahin gehört: 1) Negotiorum gestio, 2) Locatio, 3) Consilium 4) Commendatio, 5) Jussus; denn 1) Negotiorum gestio setzt eine Unwissenheit des Principals voraus, die bey dem Mandat nicht einschlagen muß, 2) Locatio geschiehet nicht wie mandatum ohne Belohnung oder Miethe-Geld, denn das, was

die gerichtliche mandatarii bekommen, das ist keine Belohnung, sondern ein willkührliches Geschenke, ein honorarium, 3) Consilium verbindet und nöthigt nicht, wie mandatum, sondern rathet nur an, 4) Commendatio nöthigt eben so wenig, und 5) Jussus ist nicht allgemein, sondern verbindet nur diejenige, die unter den Befehlen des jubentis stehen.

Wenn bis hieher von Einwilligungs-Contracten die Rede war, so versteht sich dieses nur von wirklichen Contracten; indessen gibt es doch auch Verbindlichkeiten, die nicht durch wirkliche, sondern nur durch Schein-Contracte (28. De obligationibus, quae ex quasi-contractu nascuntur) bestimmet werden. Unter einem solchen Schein- oder Quasi-Contractu wird ein jeder Contract verstanden, den ein anderer ohne mein Wissen macht, und wodurch ich doch verbunden werde, eben sowohl als wenn ich ihm wirkliche Vollmacht dazu gegeben oder eingewilliget hätte; die Einwilligung wird also als eine vermuthete Einwilligung angenommen, als Consensus praesumtus; diese Vermuthung beruhet auf den gemeinen Grundsätzen: Ein jeder ist gerne mit dem zufrieden, was zu seinem Nutzen geschiehet; man kann aber diesen Nutzen nicht auf den Schaden

eines

eines andern gründen, wer also jenes will, der muß sich dieses auch gefallen lassen rc. Unter diese Quasi-Contracte gehören denn nun erstlich: 1) Negotiorum gestio, **Geschäftstragung**, davon oben schon geredet war, 2) Tutela, die **Vormundschaft**, wodurch der Vormund gleichsam sich verbindet, des Pupillen Vermögen auf das beste zu verwalten, der Pupill aber stillschweigend verspricht, den Vormund dabey schadlos zu halten.

3) und 4) Hereditas und Rerum communio, **Erbschafts- und Gemeinschafts-Verwaltung.** Ein jeder solcher gemeinschaftlicher Verwalter, der zugleich Miterb oder Mitbesitzer ist, verspricht stillschweigend einem jeden, Rechnung zu thun und das Ganze zu theilen, hingegen ein jeder in der Gesellschaft verbindet sich wiederum, dem Verwalter dabey Hülfe zu leisten. Aus einem jeden dieser beyden Quasi-Contrakte kann man klagen, die eine Klage nennt man, actionem familiae erciscundae und die andere de communi dividundo. 5) Hereditatis aditio, **Erbschafts-Antretung**, ist auch ein Quasi-Contract des antretenden Erben mit den Legatarien. 6) **Bezahlung der Unschulden**, Solutio indebiti, ist ein stillschweigender Contract mit dem Empfänger, das wieder heraus zu geben, was man ihm nicht schuldig war,

 oder

oder nicht mit Vorsatz geschenket hatte; die Klage, die sich darauf gründet, nennt man condictionem indebiti schlechtweg, und dann beziehet sie sich auf eine Bezahlung, die aus Irrthum geschehen ist; es gibt aber noch eine Klage, die man condictionem caussa data, caussa non secuta nennt; Diese kann derjenige anstellen, der etwas unter einer gewissen künftigen ehrbaren Bedingung gezahlet hat, wenn die Bedingung nicht erfüllet worden; Hieher gehört auch Condictio ob turpem caussam, die turpitudo muß aber nur bey dem Beklagten seyn, nicht bey dem Kläger, wenn der Depositarius z. E. das Depositum läugnen und unterschlagen will; Condictio sine caussa ist auch wieder eine besondere Art, die entweder überhaupt in den Fällen, wo die obige Reguln nicht eintreten, oder in besondern Verstande nur alsdenn gebraucht werden kann, wenn z. E. der Glaubiger dem Schuldner, der ihm die Schuld bezahlt, die Handschrift nicht zurücke gibt, da denn der Schuldner **ohne Ursache** bezahlt hat, oder da der Färber die ihm zum Färben zugestellte Waare verliert, und deswegen den Werth an den Eigenthümer bezahlt, welcher nachher aber die Waare wieder findet, wo indessen der Färber also sie **ohne Ursache** bezahlt hatte, folglich die Zahlung wieder zurückfodern kann; Condictio furtiva aber gehört nicht hieher, weil bisher nur

von

von quasi-contractibus, da das Eigenthum der Sache wirklich übertragen gewesen, die Rede war, bey der condictione furtiva hingegen nicht ex quasi-contractu, sondern ex delicto agiret wird. Im übrigen, die Verbindlichkeiten eines Dritten als Dinge betrachtet, worüber wir disponiren können, und die in so fern Theile unsers Vermögens sind, passt hieher alles, was oben schon im II. B. und III. Titul: per quas personas cuique acquiritur vorgekommen ist; damit muß man also vergleichen und ergänzen, was hier von Mittelspersonen, zu Erwerbung solcher Verbindlichkeiten, (29. per quas personas nobis obligatio acquiritur) die Gesetze verordnen oder auch zu wenig verordnen.

Wenn nun die Frage ist, wie eine Verbindlichkeit wieder aufgehoben werde? (30. quibus modis tollitur obligatio) so macht man erst Unterschiede unter den Arten der **Aufhebung**, die entweder **Einwendungs**-weise, aber doch gerichtlich, (per modum exceptionis) oder unmittelbar (ipso jure) geschehen. Die letztere Art hat wieder ihre Abtheilungen. Einige sind allen Contracten oder den meisten gemein, und einige nur etlichen. Zu jenen gehört 1) **Zahlung**, Solutio, und zwar ganze, nicht Stück-Zahlung. 2) **Abrechnung** oder Abschlag, Compensatio, 3) **Heimfall**, Confusio,

fusio, wenn z. E. der Gläubiger den Schuldner erbt, oder der Schuldner den Gläubiger. 4) **Hinterlegte Zahlung**, Oblatio et Obsignatio, da die Zurückzahlung der Schuld wirklich dargeboten, aber nicht angenommen, und daher indessen gerichtlich versiegelt wird. 5) **Wo nichts ist, hat auch der Kayser das Recht verlohren**, oder Rei interitus, wenn z. E. jemanden Vieh in Verwahrung gegeben wird, das indessen stirbt; Getränke, die verrauchen oder eintrocknen ꝛc. bey den Geldhändeln hingegen trift dies nicht zu, sondern blos bey dem commodato. 6) Novatio, **Schulden-Uebernehmung**, da einer des andern Schulden mit Zufriedenheit des Gläubigers übernimmt, wodurch der alte Schuldner seiner Schuld los wird; das wird auch wohl delegatio und der Delegatus wird Expromissor genennet, davon oben schon S. 61. bey der Bürgschaft vorläufig etwas vorgekommen. Eine andere Novations-Art gibt es, wodurch die Schuld nicht aufgehoben, und auch der Schuldner nicht befreyet wird, wenn nur das Unterpfand oder sonst an den Bedingungen, in Ansehung der Zinsen oder der Zurückzahlung, etwas geändert wird.

Die nur einigen Contracten eigene Aufhebungs-Arten sind: a) Acceptilatio und b) Mutuus dissensus.

sus. Die Acceptilation war blos ein Römischer Gerichtsbrauch, der in unsern Tagen keinen Nutzen hat und nur etwa noch bey dem pacto de non petendo einschlägt, wodurch man jemanden eine Schuld schenken oder erlassen kann, ohne es durch eine förmliche Schenkung zu thun; der mutuus dissensus gründet sich auf das alte Grundgesetz der Natur: nihil tam naturale est quam eodem genere quicquid dissolvi quo colligatum est; wenn also zwey Partheyen einig sind, einen Contract zu machen, so wird dieselbe Einigkeit auch erfodert, um den Contract wieder aufzuheben etc.

Vierter Brief
dem
Vierten Buche
gewidmet.

Bisher sind die Verbindlichkeiten abgehandelt, die auf ausdrücklichen oder stillschweigenden Einwilligungen beruhen. Diese Einwilligungen sind erlaubte Handlungen; aber es gibt auch Verbindlichkeiten, die aus unerlaubten Handlungen, aus Verbrechen entstehen (1. De obligationibus, quae ex delicto nascuntur) der Verbrecher wird dadurch ohne seine Einwilligung, wider seinen Willen, verbunden, denjenigen zufrieden zu stellen, den er durch sein Verbrechen beleidiget hat; Hauptsächlich schlägt hier der Diebstahl ein; aber die viele hier verordnete Römische Subtilitäten bey Untersuchung der gestohlnen Sachen fallen weg, weil sie eigentlich zum peinlichen Rechte gehören; die Condictio furtiva ist oben schon vorgekommen und von der actione furti ist genug hieher, so viel zu wissen, daß man dreyerley furta zählt, furtum rei, usus und possessionis. Furtum rei begreifet Sachen, Vieh und Knechte; Furtum usus den Gebrauch solcher Sachen, worüber der Gebrauchende kein Recht hat, Furtum possessionis, wo der Schuldner dem Gläubiger sein Pfand aus den

Händen spielt; aber eines wie das andere, besonders aber die darauf gegründete Poenal-Klage auf den doppelten oder vierfachen Ersatz fällt in unsern Tagen weg, weil alle diese Sachen nicht zu dem Umfange des bürgerlichen, sondern des peinlichen Rechtes gehören, da der Dieb gehenkt und die Diebin ersäuft werden soll; das gilt auch in Ansehung des öffentlichen Diebstahls oder des Raubes, (2. De vi bonorum raptorum) Wenn aber nur von dem Verlust einer Sache die Rede ist, den ein Dritter verursachet hat, ohne sich die Sache zuzueignen, welches man damnum injuria datum nennt, darüber ist ein eigen Gesetz vorhanden, das den Nahmen von einem gewissen Aquilius hat, der Tribunus plebis oder was er etwan gewesen seyn mag, denn zuverläßig weis man nichts von seinem Personali. Dieses Gesetz (3. De lege Aquilia) vermochte, daß, wer eines andern Knecht, Magd, oder Vieh tödtete, und zwar mit Unrecht, das heißt, ausser dem Falle der Nothwehre, den Werth davon bezahlen sollte, in den Preisen, die in selbigem Jahr am höchsten gestanden, wo vermuthlich der Werth der Knechte mit dem Werthe der Ochsen, und der Preiß der Mägde mit dem Marktpreiße der Kühe ein sicheres Verhältniß hatte, oder wo von leblosen Dingen die Rede war, die einer dem andern zerbrochen oder verdorben hatte, in den Preisen, die in den nächst darauf ge-

gefolgten 30 Tagen am höchsten standen. In unsern Tagen hat dieses Gesetz fast gar keinen Nutzen mehr, sondern fast überall sind für die Fälle besondere Landes-Gesetze vorhanden, wo der Beschädigte, ohne Rücksicht auf die Subtilitäten des Aquilischen Gesetzes, seinen Schaden berechnet und darauf klagt, es mag ein Dolus bey der Zufügung mit Theil gehabt haben oder nicht; so bald auch dieser hinzukommt, so tritt wohl noch eine besondere peinliche Strafe ein.

Es gehört hieher noch die Bemerkung, daß, wenn ein freyer Mensch verwundet würde, die Klage ex L. Aquilia, zwar nicht schlechterdings auf die verwundete Person, aber doch auf den damit verursachten Verlust der Einkünfte oder Aufwand statt fand, folglich weder die Schmerzen noch die Narben in Anschlag kamen, dem ohngeachtet, weil die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carls V. art. XX. statuirt, daß demjenigen, der unschuldig torquirt worden, für seine Schmerzen etwas bezahlt werden soll, so wird in Teutschland hier und dar bey Verwundungen auf Schmerzen-Geld erkannt.

Ohngeachtet also die bürgerliche Rechte keine Schmerz-Gelder erlauben, so verhält sich doch das

anders bey den Injurien und dem Schmerze, der dadurch dem Gemüthe zugefügt wird; dieser Schmerz muß bezahlt werden, wenn bürgerlich darauf geklaget wird; man kann auch die Sache peinlich behandeln, und dann treten die Regeln des peinlichen Rechtes ein. Hier, da von bürgerlichen Rechten die Rede ist, (4. De injuriis) kommt es nicht blos auf den wörtlichen Begrif von **Unrecht**, injuria, sondern auf den angenommenen Verstand an; wo demnach aus böser Absicht, dolo malo, gerade zu ein Dritter durch Worte oder Werke beleidiget wird, darunter wird **Unrecht** verstanden.

Man theilt dergleichen Injurien in **wörtliche** und **wirkliche**, verbales und reales ein. Zu jenen gehören alle Gattungen von Schmähschriften und sogenannten famosen Libellen, zu **diesen** aber die schimpfliche Gemählde, picturae contumeliosae. Weil aber immer eine Injurie empfindlicher fallen kann, als die andere, so hat man auch die Empfindlichkeit derselben klaßificirt, und die Injurien in **schlechte** und **grobe**, simplices und atroces eingetheilt, dagegen aber verschiedene Mittel bestimmt, um sich gegen dieselben Recht zu verschaffen. Das erste Mittel ist eine Klage, die man die **Prätorische** oder **ästimatorische** nennet, wo der Belei-

leidigte dem Richter überlassen muß, wie hoch er den Schimpf taxiren möchte, wiewohl diese in einigen teutschen Ländern abgeschaft oder abgekommen ist; das andere Mittel ist die Klage, ex Lege Cornelia de Injuriis genannt, die entweder nur denjenigen gegeben wird, die Nasenstüber bekommen, d. i. pulsatis, wo es nicht sowohl auf derbe Schläge als auf Beschimpfung ankommt, oder die wirkliche Schläge erhalten, verberatis, oder deren Hauß-Thüren mit Gewalt aufgesprenget worden, cujus domus vi introita est, jene muß unter Jahres-Frist, diese beyde aber können noch unter 30 Jahren angestellt werden. Die Retorsion oder die gleichbaldige Zurückgabe der Injurien ist kein erlaubtes ordentliches Recht-Mittel, wohl aber ein erlaubter aussergerichtlicher eigenrichterlicher Weg, die Schmach geschwinde wegzuschaffen; aber der retorquirende Theil muß damit ganz zufrieden seyn, er verliert auch dadurch alle übrige ordentliche Rechts-Mittel, in einigen Ländern ist es daher auch wirklich abgeschaft.

In vielen Orten verbindet man mit den Injurien-Klagen auch noch eine Klage, die nicht Römischen, sondern altteutschen Ursprungs ist, nehmlich die **Klage auf den Wiederruf**, die man actionem ad Palinodiam oder ad recantationem nennt.

Oft

Oft verbindet man die Nahmen: **Widerruf, Abbitte** und **Erklärung** mit einander, und doch wieder mit jedem einen besondern Begrif; der **Widerruf** hat aber schon etwas ehrloses in sich, und setzt ein schweres Verbrechen voraus; denn der Widerrufer muß öffentlich bekennen: **böslich gelogen zu haben**; die **Abbitte**, Deprecatio, wird gelinder ausgedrückt, der Abbittende bekennet, **daß ihn seine Worte reuen und bittet, daß ihm der Beleidigte Christlich verzeihen möchte**; und in der **Ehren = Erklärung** muß er zu erkennen geben, daß er **seinen Mann für einen ehrlichen Mann halte, und nie für einen andern gehalten habe**; deswegen werden diese Mittel doch öfter nur einzeln gebrauchet, nach der Verschiedenheit der Beleidigung und der Partheyen.

Alle diese Beleidigungen fliessen aus einem bösen Willen des Beleidigers, dolo; aber es gibt auch Fälle, da man jemand ohne seinen Willen beleidigen kann, und doch dafür angesehen wird, als wenn man es mit Willen gethan hätte; in Ansehung derselben hat der Gesetzgeber sich besonders eingelassen. (5. De Obligationibus, quae quasi ex delicto nascuntur.) Dahin gehören die Fälle, da z. B. der Richter nicht aus Vorsatz, sondern aus Unwissenheit ein ungerechtes Urthel spricht, und den

unschul-

unschuldigen Theil damit beschädigt, welches man litem suam facere nennet; oder wenn der Besitzer eines Hauses demjenigen, der vor seinem Hause vorbeygehet, und im Vorbeygehen aus den Fenstern des Hauses begossen, beworfen, beschädigt, oder verwundet wird, wenn es auch gleich wider Wissen und Willen des Hausbesitzers geschehen wäre, da muß dieser, gleich wie jener Richter, den Schaden ersetzen.

Alle diese Klagen waren bald sogenannte populares, die das ganze Volk intereßiren sollten, bald mit dem Ersatze des doppelten Werths, bald mit andern Strafen, die dem Beschädigten zufielen, verbunden; diese Neben-Umstände weggerechnet, sind diese Klagen doch immer heut zu Tage noch üblich, aber nicht weiter als auf den wahren Verlust, den man dabey leidet.

Wer nun also einmal eine Verbindlichkeit eines Dritten erlangt hat, oder auf eine Sache einen Anspruch hat, die ein anderer besitzt, der muß um sein Recht und seine Absicht zu verfolgen sich gewisser Mittel bedienen, die nicht von seiner Willkühr abhangen, sondern die da ausdrücklich vorgeschrieben sind; diese Mittel nennt man actiones; (6. De Actionibus) hier muß man sie blos als Mittel betrachten und nicht als Theile des Vermögens, wo

sie

sie zum zweyten Gegenstande des Rechts von den Rechts-Gelehrten gerechnet werden, eben so wie die Arzneyen für den Kranken Heilmittel, für den Apotheker aber Theile seines Vermögens sind. Hier werden sie zum dritten Gegenstande des Rechtes gezählet, und diesemnach ist eine Action ein rechtmäßiges Mittel, im Gerichte seine Rechte zu verfolgen, die man sowohl **in der Sache als zu der Sache** hat, von welcher die Rede ist.

Dies ist ein weitläufiger Artikel des bürgerlichen Rechts. Um sich solchen mit einiger Ordnung vorzustellen, muß man unter den Actionen oder Ansprüchen **in der Sache**, in re, insgemein die Eigenthums-Klagen, Vindicationes, (eigentlich Vendicationes) verstehen, die man auch Actiones in rem nennet, deswegen weil sie ein wahres unleugbares Eigenthum des Klägers an der Sache, um welche er streitet, voraussetzen, nicht ein Eigenthum, das er erst sucht; der Kläger hat hier gleichsam gar nichts mit dem Besitzer der Sache zu thun, sondern er sucht nur seine Sache auf, er finde sie wo er wolle, und wo er sie findet, da ist sein jus in re, wenn es nämlich noch zur rechten Zeit geschieht, ehe eine Verjährung dazwischen komt; der Grund des Juris in re oder in rem ist also das **Eigenthum**; man macht alsdenn wieder einen Unterschied des **Eigenthums** in Civile und Praetorium.

Das dominium civile oder bürgerliche Eigenthum gibt denn endlich das Recht zu den Vindications-Klagen, die man auch lites dominii nennet, bey welcher alles auf die Ueberzeugung ankommt, daß der Kläger, der wahre Eigenthümer von der Sache sey, die er in Anspruch nimmt.

Nach der Vindications-Klage gründet sich auch noch auf das Eigenthum oder in rem die actio finium regundorum, die nur auf dem Lande, nicht in Städten statt findet, da der Kläger, wenn die Gränzen zwischen seinem und seines Nachbarn Feldern in Verwirrung gerathen, und etwa die Gränz-Steine durch Zufall verlohren gegangen sind, den Richter bitten kann, die Gränzen aufs neue zu bestimmen, und die Gränz-Zeichen fest zu stellen; ferner gehört hieher die Actio de communi dividundo, wodurch ein Mitbesitzer eines Guts oder ein Compagnon einer jeden Gesellschaft das Recht hat, sich mit seiner Gesellschaft abzutheilen, und wenn sie nicht gutwillig sich dazu verstehen will, den Richter zu bitten, daß er die Theilung von Amtswegen vornehme; Endlich auch die damit verwandte Actio familiæ erciscundae, die sich blos auf eine Gemeinschaft beziehet, welche durch Erbschaft entstanden, und die der Miterbe nicht mehr gemeinschaftlich fortbesitzen, sondern abgetheilt wissen will. Aus dem Prätorischen Eigenthum (Dominium Praetorium,)

rium,) hingegen entstehen 2 besondere Actionen, 1) Publiciana, 2) Rescissoria, die auch wohl alle beyde rescissoriae genennet werden.

1) Durch die Publicianam kann ich fodern, daß ein jeder, der etwas in Händen hat, das mir gehört, und davon er nicht beweisen kann, daß er es mit grösserm Recht erlangt habe, als ich es vorher besessen hatte, angehalten werde, mir es auszuhändigen, wenn ich nur meine Klage nicht zu spät anstelle, sondern noch ehe ein Verjährung darzwischen gekommen; der Vorzug dieser Action vor der Rei vendicatione besteht darinne, daß ich bey der Vendication von meinem dominio probationem diabolicam, wie sie Accursius nennt, einen dem Teufel kaum möglichen Beweis, gleichsam für alle Ahnen, für alle Vorfahren, führen muß, dahingegen bey der Publiciana ich weiter nichts als blos mein dominium zu beweisen brauche, welches man auch quasidominium nennet; man verbindet daher insgemein beyde Klagen miteinander, damit wenn der Beweis zur einen fehlt, er durch die andere entbehrlich werde.

2) Actio rescissoria, die man auch beneficium rescissionis oder actionem restitutoriam nennet, wird angestellt, wenn jemand mein Pferd oder meinen

gen ꝛc. entlehnet, und lange bey sich behält; dadurch kann er nach Verlauf der zur usucapion in den Rechten gesetzten Zeit ein Eigenthum darüber erlangen, und mein Eigenthum verdrängen, wenn ich es unterdessen nicht gefodert habe.

Wenn er aber Pferd und Wagen ꝛc. auf eine Reise mitgenommen hat, von welcher er lange nicht zurücke kommt, sondern so lange Zeit damit aussen bleibt, als zu einer Usucapion Zeit erfoderlich ist, so kann ich vermög dieser actionis rescissoriae sein ganzes Usucapions-Projekt zernichten; dieses gilt auch in dem Falle, wenn ich verreise und dem Freund indessen die Aufsicht oder Verwahrung einiger Dinge überlasse, davon er sich während meiner langen Abwesenheit, durch die Usucapion oder Verjährung, ein Eigenthums-Recht erschleichen möchte; da hab ich alsdenn auch actionem rescissoriam: Es gibt aber noch eine rescissoriam, die man von dem Prätor Paullus Paullianam nennet; man will sie zwar mehr unter die Personal- als Real-Actiones rechnen, indessen ist sie doch zum wenigsten so ferne real, so ferne die Glaubiger auf den Besitz des ganzen Vermögens ihres Schuldners ein Recht haben, folglich auch verhindern können, daß ihnen zum Schaden nichts von dem ganzen Vermögen entzogen oder verkaufet werde.

Wenn

Wenn demnach ein solcher ihnen schädlicher Verkauf schon geschehen wäre, so sind die Glaubiger befugt, ihn vermög dieser Action zu widerrufen und aufzuheben; nur unter dieser Bestimmung ist sie also real. Wenn nur von einem einzelnen beweglichen Theile des Vermögens, von Capitalien oder Activ-Schulden die Frage ist, dann ist erst die Action personal. Das sind aber nicht alle Prätorische Klagen, oder Actionen, wir werden noch auf mehrere stossen.

Die Hereditatis petitio, welche man die Beerbungs-Klage, und die querela inofficiosi, welche man die Lieblosigkeits-Klage nennen könnte, gehören auch unter die Actionen, die aus dem Eigenthum, und zwar aus dem Erbschafts-Recht entspringen. Jene, die Beerbungs-Klage, kann von dem Testaments- oder Intestat-Erben angestellt werden, gegen denjenigen, der mit Unrecht besitzt, er besitze nun als vorgeblicher Erb oder als blosser Besitzer oder wohl gar betrüglich; von dieser, der querela inofficiosi, ist an seinem Orte S. 31. schon das nöthige vorgekommen, hier wird sie blos als eine Beerbungs-Klage angesehen, wodurch der Intestat-Erbe bewirkt, daß gar kein Testament existirt; denn erst dadurch, daß keines existirt, kommt er zur Erbschaft.

Aus einer andern Art von Eigenthum, aus den Dienstbarkeiten, Servituten, entstehen auch zwey Actionen, davon die eine Confessoria und die andere Negatoria genennet wird.

Jene, die Confessorische, kann ich anstellen, wenn ich auf meinem Landgut ein Recht habe, mein Vieh auf meines Nachbarn Wiesen waiden zu lassen, oder ein Recht, über seine Aecker zu fahren, oder was es sonst für ein dergleichen Recht seyn mag; wenn mir nun der Nachbar Hinderung daran machen will, so ist der Richter schuldig, vermög dieser Action, wobey ich mein Recht beweisen muß, welches dadurch gekränket wird, ihm durch den Sinn zu fahren; diese, die Negatorische, kann hingegen der Nachbar gegen mich anstellen, wenn er vermuthen kann, daß ich mein Recht nicht möchte beweisen können. Sie gründet sich blos auf die natürliche Freyheit, die zur Ehre der Menschheit überall vermuthet wird, da ein jeder Mensch von Natur frey ist, und jede Knechtschaft, jede Dienstbarkeit eine Ausnahme von der Regul ist. Vermög dieser negatorischen Klage ist er nicht schuldig, wie bey andern Klagen, den Beweis zu führen, daß ich unrechtmäßig besitze, sondern er kann (welches merkwürdig ist,) mich zwingen, zu beweisen, daß ich rechtmäßig besitze, wenn er nur erst das Eigenthum

der

der Servitut bescheinigen und darthun kann. Aus einer unvollkommenen Art des Eigenthums, dem **Pfandschafts-Rechte**, (Jure pignoris,) entspringen noch zwey Actiones Praetoriae, Serviana und Quasi-Serviana. Serviana kann von dem Herrn und Verpachter eines Guts gegen den Pachter und gegen die Sache, die dem Herrn zur Sicherheit des Pacht-Geldes ausdrücklich oder stillschweigend versetzet sind, angestellet werden, um diese Sachen bis zur gänzlichen Befriedigung zu Handen zu bekommen. Quasi-Serviana, oder Serviana utilis hingegen ist nicht alleine für Guts-Pächter, sondern auch für alle Unterpfands-Glaubiger brauchbar: man nennt sie deswegen auch zur Abwechslung actionem hypothecariam; dadurch erlangt ein jeder anderer Unterpfands-Glaubiger, ein Recht, sein Unterpfand, er finde es, wo er wolle, an sich zu nehmen, und inne zu behalten, bis er bezahlt ist.

Actiones praejudiciales, die man **Vorfrags-Klagen** nennen könnte, sind daher auch Real-Actionen, weil sie aus der Sache der **persönlichen Freyheit** entstehen; und in so ferne kann man auch das Dominium noch mit dabey zum Grund annehmen, so fern ein jeder Mensch über seine Freyheit Herr ist.

Durch eine Präjudicial-Action wird also die Entscheidung der Frage begehrt: ob die Person auch das ist, was sie zu seyn vorgibt, um das zu erhalten, was sie sucht? ob sie wirklich ein Kind, ein Anverwandter, freygebohrner, nicht leibeigen rc. sey? Welche letztere Leibeigenschafts-Frage man auch causam liberalem nennet. Hieher gehört insbesondere die actio de agnoscendo partu, welche sowohl von dem partu selbst gegen den Vater und die Mutter, die ihn nicht erkennen und nicht ernähren wollen, als auch den Umständen nach bald von dem Vater gegen die Mutter, bald umgekehrt, angestellt werden kann; (versteht sich freylich schon eine sehr schlimme Ehe, wo der Vater die Kinder seiner Gattinn nicht für seine Kinder ansehen will.)

So weit gehen die Actiones, die aus dem Jure in re oder in rem enspringen; diejenige, die aus dem Jure ad rem entstehen, werden Condictiones oder actiones in personam deswegen genennet, weil man dadurch ein Recht sucht auf die Person oder vielmehr auf Dienste, welche die Person mir leisten muß; doch gibt es einige Actiones, die man auch gegen den dritten Besitzer anstellen kann, z. E. Actio Paulliana gegen den dritten Besitzer einer Hypothek, noxalis, ad exhibendum &c.; auch diese actiones in personam theilt man wieder in civiles und praetorias; noch eine andere Eintheilung nimmt

man 1) aus blosser Billigkeit, ex sola aequitate, 2) aus den Gesetzen, ex Lege, 3) aus verbindlichen Handlungen, ex obligatorio facto.

Aus der blossen Billigkeit haben wir 1) eine Prätorische oder ädilische Klage, die sich auf den Satz gründet: Was dir nicht schadet, und einem andern nützt, dazu kannst du angehalten werden; und das ist die Klage ad exhibendum. Es kann mir aus meinem Hauß etwas entkommen, Holz, Zinn, Silber ꝛc. und ich erfahre, daß es in meines Nachbars Hauß ist, oder nur etwas davon; so kann ich begehren, daß er mir es vorlege, und daß, wenn er sich dessen weigert, ihm obrigkeitlich anbefohlen werde, indessen nichts davon zu verschleppen, oder an den Kennzeichen etwas zu verrücken, bis er mir mein Eigenthum und den Schaden ersetzet haben werde, 2) eine actionem in factum, (worunter alle Actionen verstanden werden, die keinen besondern von den Gesetzen gegebenen Nahmen haben, sondern nach jedem Facto eingerichtet werden, auch wohl überhaupt alle actiones Praetoriae,) also wird z. B. eine actio in factum de edendo genannt, wodurch ich begehren kann, daß ein Dritter, der rechtmäßig oder unrechtmäßig Dokumenten von mir in Händen hat, solche zu meiner Nachricht mir zur Einsicht vorlege, das versteht sich insonderheit

auch auf die Rechnungen der Verwalter, die sie in Händen haben, und ihnen von mir zur Einsicht abverlangt werden. Wenn sie diese Edition verweigern, so müssen sie den Schaden ersetzen, welcher der Parthey daraus entstehet. Heut zu Tag ist jedoch die actio ad edendum wenig üblich; man sucht Mandata compulsoria dafür. 3) Haben auch die Interdicta, welche diejenige für Gewalt schützen, die ihr Recht gebrauchen, ihren Grund blos in der Billigkeit, gleichwie 4) die Restitutiones in integrum, wodurch dem, der sich übereilt hat, oder übereilt worden, diese Uebereilung unschädlich gemacht wird, so fast wie, wenn jemand sich aus Uebereilung als Soldat hätte anwerben lassen, und dieser Uebereilung wegen wieder frey gegeben würde; denn nach strengen Rechten kann eine Handlung alle Erfodernisse haben, um als verbindlich zu gelten, der Prätor kann sie aber doch aus Billigkeit zernichten, (man muß sich nur immer vorstellen, als wenn es einen Prätor noch wirklich gäbe,) und die Verbindlichkeit aufheben, zum Vortheile der Person, welche unter der Vollziehung leiden würde, die etwan durch 1) Furcht, oder 2) Betrug, 3) oder Umstände des Alters, 4) Abwesenheit ꝛc. dazu gebracht wäre. Es wird diese Restitution, die sich 1) auf die Furcht gründet, actio quod metus caussa genannt, denjenigen gegeben, denen eine gewisse Furcht eingejagt worden, um sie zu dem Contracte zu bringen; es

muß

muß aber keine leere Drohung gewesen seyn, die man zu fürchten nicht Ursache hatte, sondern es müssen Umstände dabey gewesen seyn, da die Furcht nothwendig war, z. E. die Pistole auf die Brust gesetzt zc. doch muß ein Stein darauf gewesen seyn. 2) Die Action gegen Betrug, de dolo malo, wird nur gewählt, wenn man keine glimpflichere hat, weil sie fast criminel ist, man nennt sie daher auch nicht einmal bey diesem Nahmen, wenn man es nicht mit offenbar schlechten Leuten zu thun hat, sondern actionem in factum, durch diese Benennung verliert sie einen Theil ihrer Schimpflichkeit. Die Action gründet sich darauf, daß der Beklagte, z. E. mir durch Ueberredungen fälschlich beygebracht habe, die Erbschaft, die mir zugefallen, oder das Haus, das ich gekauft habe, sey zu sehr verschuldet oder zu baufällig zc., um mich dahin zu bringen, daß ich ihm oder einem andern, der ihm angehörig oder sein Freund ist, die Erbschaft oder das Haus in einem sehr geringen Preiß mit grossem Verlust abtrete. 3) Die Actio Restitutionis minorum wirkt so viel, daß diejenige, die das 25ste Jahr noch nicht zurück gelegt haben, wenn indessen in ihren Nahmen von ihren Vormündern Contracte gemacht worden, diese Contracte vernichten können, nur müssen sie sich dieser Action bedienen, noch ehe das 29ste Jahr ihres Alters verflossen seyn wird.

4) Actio

4) Actio restitutoria absentium contra praesentes oder praesentium contra absentes gehört zwar auch hieher, ist aber eigentlich rescissoria, und unter dieser Rubrik oben schon S. 83. vorgekommen.

Man hatte sonst noch zwey Restitutionen, die deswegen gesucht werden konnten, weil der Beklagte unterdessen in Capitis deminutionem verfallen war, oder weil er, um den Gerichtsstand zu verändern, seine Wohnung verkauft hatte; allein! es ist keine von beyden in unsern Tagen mehr üblich.

Endlich hat man auch die bekannte Condictionem sine caussa, die aber oben im IIIten Buch Tit. 28. S. 70. bey den Quasi-Contracten, und denn die Gesamt-Klage der Glaubiger gegen den Gesamt-Schuldner, actionem Paullianam, die jedoch zugleich real und deswegen oben unter den actionibus rescissoriis schon vorgekommen ist; dort ist diese letztere aber nur particular auf einzelne Stücke, hier hingegen wird sie als allgemein für eine ganze Creditormassa betrachtet, die das Recht hat, alle und jede von der Erbschaft abgekommene Stücke nicht nur gegen die Verschlepper selbst oder die darum wissende Besitzer, sondern auch gegen die unwissende Erben zu vindiciren, wohin man die actionem Favianam und Calvisianam rechnete, die gegen die

Ver-

Veräusserungen eingeführt waren, welche von den Knechten zum Nachtheil ihrer Herren geschahen. Das sind die Actiones, die sich auf die natürliche Billigkeit oder auch wohl auf Quasi-Contracte, das heist stillschweigende Contracte, gründen.

Dann hat man 2) aus den Gesetzen sogenannte Condictiones ex Lege, als die zwote Klasse der Actionum in personam. Es sind aber nur einige Gesetze, die hier eintreten. Unter andern eines aus dem Texte L. 35. §. 5. C. de Donationibus. Die Schenkungen waren vorher meistens nur Schenkungen auf den Schein, die der Beschenkte aus Bescheidenheit nicht annahm, oder der Schenker aus Mistrauen nicht alsobald vollzog, und nach Gelegenheit widerrief oder vergas. Dieses verursachte in der Folge, daß niemand dergleichen Schenkungen annehmen wollte, woferne nicht dabey noch besonders versprochen und stipuliret werden wollte, daß es keine blosse Schenkung zum Scheine sey, sondern daß die geschenkte Sache wirklich ausgeliefert werden sollte. Diese besondere Stipulation wurde durch dasselbe 35te Gesetz aufgehoben. Wenn also einem Beschenkten die Aushändigung schwer gemacht werden will, so kann er dagegen durch diese Condiction ex Lege 35. Codicis de Donationibus Hülfe

erlau-

erlangen. Ein **anderes** Gesetz ist L. ultima C. de revocandis Donationibus. Dieses Gesetz erlaubet, daß auch eine **Schenkung unter den Lebendigen**, wenn gleich die Unwiderruflichkeit von dem Schenker beschworen worden wäre, zurückgenommen werden könne, es muß aber der Beschenkte eine erweisliche Undankbarkeit begangen haben; dann hilft diesem nichts, daß er etwan seinen Fehler hinterher bereuen wollte, sondern der Schenker kann bey seinem Widerrufe bleiben, ohne sich ihn reuen zu lassen.

Wieder ein **anderes** Gesetz ist der berühmte Lex 8. Codicis de revocandis donationibus, Si nunquam etc. welcher mir erlaubt, meine ganze **Schenkung unter den Lebendigen** zu widerrufen, sobald ich nachher noch Kinder zeuge; davon sind aber doch in praxi **die Vergeltungs-Schenkungen**, donationes propter bene merita remuneratoriae, ausgenommen; insgemein wird daher auch diesem Gesetze Si nunquam etc. ausdrücklich renuncirt.

Noch ein **anderes** Gesetz L. 21. in fin. ff. de Donationibus, erlaubet, eine jede Schenkung zu widerrufen, die da nach ihrem Werthe hätte insinuirt werden sollen, aber nicht insinuirt worden ist; endlich **noch ein** Gesetz, L. 2. C. de rescindenda venditione &c. gibt demjenigen, der über die Hälfte

durch

durch einen Verkauf benachtheiliget worden, das Recht den ganzen Verkaufs-Contract zu vernichten. Die übrigen Condictiones dieser Klasse kann man beym Vultejus finden.

Die 3te Klasse der Condictionum gründet sich auf eine **verbindliche Handlung**, factum obligatorium, sie sey nun unschuldig oder bös, conventio oder delictum. Was die Condictiones ex Conventione betrift, so kann man sich zwar dabey der Eintheilung in Pacta und Contractus und der Unterabtheilung der Pactorum in pacta nuda et non nuda erinnern, da denn aus pactis nudis keine Action gegeben wurde; allein, in unsern Tagen hat diese Erinnerung keinen practischen Nuzzen, weil man auch bekanntlich auf nuda pacta klagen kann, ohne daß die Klage einen besondern Nahmen haben müßte; es sind also die künstliche Behelfe mit Condictionibus ex stipulatu oder ex moribus überflüßig. Die facta obligatoria nun, aus welchen actiones gegeben werden, werden sehr mannichfaltig klaßificirt. Erstlich nimmt man **dreyerley Verbindlichkeiten** oder Pakta an, 1) **gesetzmäßige**, legitima, 2) **prätorische**, Prætoria, 3) **angehängte**, adjecta. 1) Auf das gesetzmäßige *Pactum* gründet man überhaupt alle Condictiones ex Lege, und das **angehängte** *pactum* gibt der Action nach dem Contracte, dem es angefügt ist, und nicht nach dem

Inn-

Innhalte des pacti, den Nahmen. 2) die prätorische *Pacta* beziehen sich auf **Unterpfand**, *hypothecam*, **Gutsagung**, *pactum constituti*, **Gewissens-Rührung**, *delationem jurisjurandi.*

Aus dem **Unterpfand** entspringen aber keine personal- sondern real-Actionen, z. E. Serviana, quasi Serviana und hypothecaria, die oben schon vorgekommen sind und also hier ausfallen; aus der Gutsagung entspringt die persönliche Klage, die man actionem de constituta pecunia nennt, und welche gegen mich angestellt werden kann, wenn ich z. E. 1000 Thaler schuldig bin, und um die Schuld zu tilgen meinem Glaubiger versprochen habe, ihm einen Acker oder ein Haus eigenthümlich zu überlassen, dieses aber verzögere oder gar zu hinterziehen suche; sie findet hingegen auch wider mich statt, ob ich schon der Selbstschuldner nicht wäre, sondern nur gleichsam den Bürgen oder Expromissor für meinen dritten Freund vorstellete.

Eine dritte Beziehung des prätorischen Pactums ist die **Gewissens-Rührung** und die darauf ungezwungen folgende **Eidesleistung**; denn vorher hatte eine solche ungezwungene Eidesleistung nicht mehr Kraft, als ein pactum nudum; der Prätor aber hat einem geleisteten deferirten Eid die Wirkung

kung beygeleget, daß das beschworne Quantum darauf bezahlet werden muß.

Und nun von Pacten auf Contracte fortzuschreiten, diese auch als verbindliche facta betrachtet, worauf man eine Action gründen kann, so schlägt hier das ganze Register der Contracte ein, davon die wahre ein Geschlecht ausmachen; die übrigen hingegen, nominati und innominati, genannte und ungenannte, reales und verbales, wesentliche und wörtliche, literales und consensuales, schriftliche und einwilligende, so viel Arten davon sind; von welchen allen schon oben an gehörigen Orten geredet ist; gleichwie auch von den Quasi-Contracten.

Es gibt noch eine andere Quelle der Condictionen; ich meyne die Verbrechen, delicta, die man in wahre und stillschweigende, vera et quasi-delicta eintheilet, und denn auch in öffentliche und eigene, publica et privata; die *privata* gehören alleine hieher; daraus und zwar aus den wahren Verbrechen entstehet, z. E. vom Diebstahl: condictio furtiva, oder actio furti, vom Raube: actio vi bonorum raptorum, von vorsetzlicher Beschädigung: actio de damno injuria dato, ex L. Aquilia, von In-

 juriea

Bayerische Staatsbibliothek München

jurien: die actio Injuriarum praetoria oder criminalis persecutio, oder auch ex Lege Cornelia de Injuriis; die Condiction de albo corrupto konnte ein jeder anstellen gegen denjenigen, von dem er gewiß wußte, daß er ein angeschlagenes, eigentlich auf eine weisse Tafel geschriebenes, Edikt des Prätors ausgelöscht oder verstümmelt hatte, wobey man zugleich auf 500 Dukaten Strafe für sich klagen konnte; In unsern Tagen hat sich die Farbe geändert, und damit auch Strafe und Condiction; denn man hat **schwarze Breter** statt der weissen; doch wird derjenige, der ein Edikt abreißt, nicht ungestraft bleiben, wenn er offenbar wird; die actio in factum, wodurch der Richter oder der Bürger belangt werden konnte, ohne ihn einen Schelm zu nennen, der ein neues unbilliges Principium als Richter einführte, oder als Parthey einzuführen die Wege versuchte, um nachher in seinen eigenen, oder weit wichtigern Sachen dasselbe Principium gebrauchen zu können, das war eigentlich actio in factum simpliciter sic dicta ex L. 1. §. 1. ff. quod quisque juris &c. wenn z. E. Sempron den Prätor dahin brachte, daß er den Tullius auf eine Handschrift von 100 Sestertien, ehe sie recognoscirt war, zur Zahlung verdammte, und bald darauf Sempron eben dieses auf 1000 Sestertien gegen Markus begehrte ꝛc. Die Actio in factum

de

de calumniatoribus gieng wider denjenigen, der von meinem Feinde Geld genommen, um mir einen Proceß an den Hals zu werfen, blos um mich in Kosten zu bringen; und noch verschiedene andere Actionen dieser Art gehören auch hieher. Aus den **stillschweigenden** Verbrechen, Quasi-Delictis, entstehen so viel Actionen als Obligationen, die wir oben schon bey dem fünften Titul gesehen haben.

Man hat aber noch eine andere Eintheilung von Actionen, und zwar in 1) rei persecutorias, wodurch wir die Sachen wieder in unsere Gewalt zu bringen, und mit unserm Eigenthum zu vereinigen suchen, aus welchem es verloren gegangen, man könnte sie daher, ad modum der Jagd-Folge, die **Eigenthums-Folge** nennen; deswegen rechnet man insbesondere auch die condictionem furtivam hieher. 2) in pœnales, die allein auf eine Strafe zielen, welche dem Kläger zufällt, und auf welche er also damit zu klagen ein Recht hat. 3) Mixtas, welche nicht nur auf eine Strafe, sondern auch auf das sich beziehen, worauf es dem Kläger ausserdem noch ankommt. Auch selbst die actiones pœnales haben wieder ihre Gattungen, actiones in simplum, duplum, triplum, quadruplum. Dieser Unterschied hat aber keinen practischen Nutzen; doch kann man ihn kennen lernen, als einen Theil der Ge-

schichte des Römischen Rechts; denn das Recht zu strafen und Straf-Gelder einzunehmen ist ein Vorrecht der Landes-Herren, und ein privatus kann keine Strafe fodern, kaum daß man noch einer Kirche erlaubt, ein Legat doppelt zu erheben, wenn der Erblasser dasselbe sub pœna dupli legiret, und der Erbe sich der Strafe schuldig gemachet hat. Sonst werden auch bey den Reichs-Gerichten die in Marken Goldes in den Mandaten gedrohete Strafen halb den Partheyen zugesprochen; aber die Vollziehung ist selten, und beynahe ausser Uebung.

Fast eben so verhält sichs mit noch einem andern Unterschiede, 1) nach Actionibus bonæ fidei, die man ungemessene, und 2) stricti juris, die man gemessene Klagen nennen könnte; das Karacteristische zwischen beyderley Actionen besteht eigentlich darinne, daß man in actionibus bonae fidei nicht nur die in Rückstand gebliebene jährliche Fructus oder Nutzungen des Capitals, sondern auch Zinnsen wieder von den Früchten (Interesse moræ) fodern kann, wenn jene zu spät oder gar nicht bezahlet worden, was man bey der andern Art aber nicht kann, wo der Kläger sich begnügen muß, seine Zinnsen zu erhalten, jedoch nur erst von der Zeit an, da der Krieg Rechtens befestiget oder lis contestiret war; ferner kann ich

bey

bey der Actione bonæ fidei mein objectum litis so hoch beschwören als ich will, ich kann ein Pferd, das keine 6 Thaler werth ist, auf 100 Thaler eidlich taxiren und dabey sagen, daß ich das Pferd so lieb habe als 100 Thaler, wenn es gleich nicht mehr als 6 Thaler werth wäre, das nennt man Juramentum in litem affectionis, (man könnte vielleicht auf teutsch Liebhaberey-Anschlag sagen,) welches bey der actione stricti juris nicht statt hat; da ich nicht mehr als 6 Thaler fodern kann, weil da kein anders als das Juramentum veritatis (wahren Werths Anschlag) erlaubt ist; ein anderes Kennzeichen der actionum bonæ fidei ist, daß kein Betrug zum Contracte, von welchem die Frage ist, Gelegenheit gegeben haben muß, weil sonst der Contract ipso jure null ist, dahingegen bey der actione stricti juris zwar der Betrug auch nicht erlaubt ist, aber der Contract wird darüber doch nicht ipso jure null, sondern der betrogene Theil muß erstlich darum streiten, exceptionem oder actionem de dolo anstellen, und den Richter darüber erkennen lassen; endlich hat man auch die actionem bonæ fidei noch damit unterschieden, daß die Action nicht erlöscht, wenn etwan der Gegenstand indessen sich verringert hätte, und z. E. ein vermiethetes Hauß halb eingefallen wäre, sondern es kann auch so gar auf diese Verringerung oder Verschlimmerung gegen den

Pachter actione bonæ fidei geklagt werden; hingegen in der actione stricti juris fällt dieses weg, es wäre denn, daß der Verpachter etwan actionem in dolum oder in factum anzustellen wagen wollte.

Allein! fast alle diese gemessene und ungemessene Subtilitäten sind in unsern Tagen ausser Uebung, nachdem einmal die Reichs-Abschiede von 1600. §. 152. und von 1654. §. 174. eingeführt haben, daß bey dem mutuo, (Vorlehens-Contract,) welcher immer unter die Contractus stricti juris gerechnet wurde, wobey kein Interesse *morae* statt finden sollte, auch von der *mora* Zinnsen gefodert werden mögen, welches man bald auf alle Arten der Contracte, folglich auf die gemessenen wie auf die ungemessenen ausgedehnet; indessen ist doch damit nicht der ganze Charakter der actionis bonæ fidei dergestalt angenommen, daß gar keine Spur der actionum stricti juris oder der gemessenen Klagen mehr übrig wäre; auch bey den actionibus stricti juris ist das Juramentum veritatis darüber nicht abgeschaft, sondern es gilt noch wie vorher, nur der Liebhaberey-Anschlag, das Juramentum affectionis, hat nicht statt.

Noch eine Zwischen-Gattung gehört hieher, die man actiones arbitrarias nennt. (s. unten S. 106.) Um davon sowohl als überhaupt von diesen

dreyerley Gattungen, bonæ fidei, stricti juris et arbitrariis eine sehr genaue Erkenntniß zu erlangen, muß man erst aus der Geschichte wissen, daß die Römer eine Art Richter hatten, die man judices pedaneos nennte, und die so genau an den Auftrag ihres Prätors, Oberrichters oder Befehlshabers gebunden waren, daß gar nichts von ihrer Willkühr abhieng; wenn also ein solcher Judex pedaneus den Auftrag hatte, daß Er den Beklagten, wenn er ihn schuldig finden würde, 100 Thaler zu bezahlen, zu diesen 100 Thalern verurtheilen sollte, so mußte es auf das genauste dabey bleiben, es konnte nichts dazu gethan werden, weder an Zinsen noch Gerichtskosten, und konnte auch nichts davon, weder durch Compensation noch andere dergleichen Abzüge genommen werden. Alle solche Actionen, die dem Unterrichter mit diesem Auftrage zur Entscheidung überlassen wurden, nennte man Actiones stricti juris. Indessen erlangten doch durch Gewohnheit nur gewisse Sachen diese gemessene Eigenschaft, das waren: Condictio certi ex mutuo (gegen jemand, der z. E. 100 Species Ducaten entlehnt hat,) Actio ex stipulatu, die aber nicht mehr Mode ist, weil die Art der Contracte, die man *stipulatus* nannte, abgekommen, die man auch erotematische Contracte nennen könnte, weil sie in Frag und Antwort bestanden; Condictio indebiti, dadurch man eine Sache

oder Summe zurückverlangt, die man bezahlt hatte, und nicht schuldig war zu bezahlen. Hingegen wo der Prätor dem Richter etwas freyere Hände ließ, und ihm erlaubte, selbst nach seinem besten Gewissen zu ermäßigen, was der Beklagte wegen der streitigen Sache dem Kläger zahlen sollte, alle dergleichen Händel und Actionen, auf welche ein solcher Auftrag des Prätors zielte, hielt man für Actiones *bonæ* fidei, nicht etwan, daß die Actiones stricti juris *malæ* fidei gewesen wären, sondern die Contradistinction war *stricta* fides; *bona* fide 100 Ducaten schuldig zu seyn, darunter versteht man also z. E. 300 Thaler mit dem Interesse; alleine 100 Ducaten *stricta* fide schuldig zu seyn, darunter versteht man kein Interesse; aber 100 Ducaten in Golde musten stricte wieder in Golde bezahlt werden. Den Nahmen bona fides gab man den Actionen von den verschiedenen Klauseln, die der Prätor dabey gebrauchte, bald ex fide bona, bald ut inter bonos bene agier oportet, bald quantum æquius melius etc.

Es gehören aber unter die ungemessene Klagen, bonæ fidei, 1) alle Klagen, die auf Consensual-Contracte, als: Kauf, Pacht, Erbenzinß-Pacht, Gesellschaft, Vollmacht, 2) die auf Real-Contracte, als da sind: actio commodati, (Mobilien-Verborgungs-

gungs-Klage,) depositi, (Hinterlegungs-Klage,) pignoratitia, (Pfand-Rückfoderungs-Klage,) 3) die auf unbenannte Contracte sich gründen, dahin rechnet man besonders die sogenannte actionem præscriptis verbis, (Treu- und Glaubens-Klage,) wodurch ich überhaupt verlange, daß ein unbenannter Contract gehalten und in allen Puncten genau erfüllet werde, der Contract betreffe nun, daß der Beklagte mir hat sollen ein Amt, oder eine Frau, oder eine Haushälterin ꝛc. verschaffen, oder daß er mir sollte eine Stimme geben, die er in irgend einem Collegio zu geben hatte ꝛc. es ist genug, daß ich sage, er ist vermöge Contracts schuldig, das zu thun, was er nicht gethan hat, und daß ich verlange, ihn dazu, oder zu Ersetzung des Schadens, anzuhalten, der mir aus seiner Verweigerung erwachsen kann; wenn nur die Dienste, die mir im Contracte versprochen sind, auf keine offenbare Unehrbarkeit hinauslaufen; auch der sogenannte Contractus æstimatorius schlägt hier ein, wo ich jemanden, z. E. einem Trödler, eine Sache zum Verkauf in einem gewissen Werth überlasse, und mir entweder der Werth bezahlt, oder die Sache selbst, aber unversehrt, erstattet werden muß; ferner gehört der Contractus: do ut des, (Tausch-Contract) hieher, wohin auch das Wechselbrief-Geschäfte gerechnet wird; und der Contractus: do ut facias, (Arbeits-

Accord, z. E. veraccordirter Haußbau, veraccordirte Bearbeitung eines Feldes, Vermessung eines Stück Landes, ein Tanzmeister, der den Tänzen nach bezahlt wird, die er seinen Schülern beybringt,) und so fallen noch manche Arten von Contract hieher, in welchen keine Geldsummen bestimmt sind, sondern Dienste und Arbeiten, oder wo die Geldsummen noch erst von Zufällen abhängen, wie z. E. bey der Assecuration.

Der Prätor hatte aber noch eine andere Formul, die sich auf zwey wechselseitige Fälle bezog, wodurch er dem Richter erlaubte, daß er den Beklagten verurtheilen möge zu dem, wozu er ihn schuldig finden würde, und zwar so strenge, daß, wo der Beklagte das Urtheil nicht respectiren würde, der Richter ihn zur vierfachen Erstattung der Summæ litis, oder auch in so weit als der Kläger sie beschwören würde, verurtheilen sollte. Dergleichen Actiones nennte man *arbitrarias*, oder **willkührliche Klagen**; Man hat ein eigenes Register von solchen **willkührlichen** Klagen oder actionibus arbitrariis, das aus 10 Gegenständen bestehet: 1) alle sogenannte Sachen-Klagen, actiones *in* rem oder *adversus* rem, wobey nichts darauf ankommt, in welchem Gerichts-Zwange der Beklagte wohnt, sondern darauf, wo die Sache, um welche gestritten wird, liegt,

dahin

dahin gehören also: Eigenthums-Klagen, Erbschafts- *) Dienstbarkeits- und Pfandschafts-Klagen. 2) die actio quod metus caussa, wobey der Kläger die Vernichtung eines Contracts suchet, zu welchem er durch fälschlich eingejagte Furcht gezwungen worden. 3) actio de dolo malo, (Gefährde-Klage,) welche gegen denjenigen angestellt wird, durch dessen Gefährde oder Arglist man etwas verlohren hat. 4) actio ad exhibendum, (Eigenthums-Ausfoderung,) die zu Beförderung der Eigenthums-Klage (rei vindicatione) gehört. 5) actio de eo quod certo loco, (die Lokal-Klage,) da der Kläger verlangt, daß er in Leipzig rc. und nicht in Nürnberg rc. bezahlt werde. 6) actio redhibitoria, (Rückkaufs-Klage,) wo der Käufer befugt seyn will, dem Verkäufer die verkaufte schadhaft befundene Sache, z. E. die für gesund verkaufte aber kranke Kuhe rc. wieder zurück zu schicken. 7) actio finium regundorum, (Gränzberichtigungs-Klage,) da der Kläger verlangt, daß sein Gränz-Nachbar angehalten werde, der Gränzen-Berichtigung sich nicht zu widersetzen, sondern sie gemeinschaftlich geschehen zu lassen. 8) actio Paulliana, (Unterpfand-Rettungs-Klage,) wo

*) die eigentlichste Erbschafts-Klage, welche hereditatis petitio genennt wird, ist jedoch auch zugleich actio bonæ fidei, durch eine Art von Privilegium.

wo der Glaubiger das Recht hat, sein Unterpfand, wenn es der Schuldner gefährlich veräussert hat, aufzusuchen, wo er es findet. 9) Actiones Faviana et Calvisiana, (Pflichttheils-Rettungs-Klage,) die gegen den Vater oder Erblasser angestellt werden kann, wenn dieser in der gehäßigen Absicht sein Vermögen vermindert, um den Pflichttheil damit zu vermindern. 10) Actio rerum amotarum, (Ehegatten-Diebstahls-Klage,) die nur von Eheleuten, welche aus der Vermögens-Gemeinschaft einseitig etwas verschleppen, gegen einander angestellt werden kann, die aber glimpflicher ist, als die Diebstahls-Anklage, indessen aber doch unter die entfernten Ursachen der Ehescheidung gehört.

So viel aber auch der Willkühr des Richters bey den willkührlichen Klagen überlassen war, so mußte doch der Kläger sich in Acht nehmen, nicht zu viel zu fodern; man nennte dieses **Zuvielfodern** pluris petitionem, und stellte besondere Arten der **Zuvielfoderung** feste; man konnte **zu viel** fodern: *tempore*, (in Ansehung der Zeit,) wenn man **vor** dem Verfall-**Termin** foderte; *loco*, (in Ansehung des **Orts**,) wenn der Glaubiger verlangte, daß ihm z. E. in Amsterdam bezahlt werde, was ihm doch nur in Frankfurt zu bezahlen versprochen war; in Ansehung der **Hauptsache**, wenn

jemand

jemand z. E. 1000 Thaler foderte, der nur 500 zu fodern hätte; oder, wenn jemand etwas schlechterdings foderte, was ihm doch nur mit Beding oder in gewisser Maase gebührte. Diese pluris petitio war so verhaßt, daß der Verlust der Sache darauf stand, und nicht leicht eine Restitution dagegen gegeben wurde; diese Strenge ist heut zu Tag abgekommen; man straft zwar den plus petenten; aber es ist ihm nicht verwehrt, einen neuen Klaglibell zu übergeben, an welchem er sogar bis zum Beschluß in der Sache bessern, (emendiren) kann, wenn er nur das genus actionis nicht ändert, welche Aenderung nach einmal geschehener Litiskontestation (Antwort auf die Klage) nicht erlaubt ist, es wäre denn, daß die Kosten erstattet würden, und der Proceß von neuem angefangen werden wollte.

Es gibt sogar noch eine Eintheilung der actionum, die sich auf die Wirkung derselben beziehet, nehmlich 1) wo wir alles erlangen, was wir suchen, das nennt man *solidum*, und 2) wo wir weniger erlangen, als wir suchen, das nennt man minus quam solidum oder non solidum. Das Solidum hat die Regul vor sich; das minus solidum aber ist Ausnahm, und findet nur bey einigen Klagen statt, wo in der Actione de peculio, da-

ich zwar auf das Ganze gegen einen Sohn klagen kann, aber, wenn es nicht mehr ganz da ist, ich mit dem Ueberrest ohne weitern Regreß an den Vater zufrieden seyn muß; in der Compensation, wo ich auch mich begnügen muß, wie weit die Compensation reicht; bey dem beneficio Competentiæ, wo ich zufrieden seyn muß mit dem, was mir von des Schuldners Vermögen übrig bleibt, wenn erst für seine nothdürftige Unterhaltung, die man Competenz nennet, aus gemeinem Vermögen gesorget ist; diese Competenz kommt jedoch nur gewissen Ständen von Menschen, und unter gewissen Bedingungen auch insgemein nur ihren Personen, und nicht ihren Erben oder Bürgen zu; diese Stände haben dasselbe Beneficium entweder überhaupt durch Privilegien, wie z. E. die Reichs-Ritterschaft, Reichs-Städte, Grafen und Fürsten ex capite Cessionis bonorum (nach den Rechten eines Standsmäßigen Bankruts,) in Sequestrations-Fällen, oder es wird ihnen jedesmal insbesondere von der Obrigkeit bewilliget; die gewöhnliche Fälle, wo dieses beneficium Competentiæ einschlägt, sind: 1) nahe Verwandschaft des Schuldners mit den Glaubigern. 2) Soldatenstand, dazu aber der mittelbare Adel, wenn er nicht Rittermäßig ist, so wenig als die Geistlichkeit, Advokaten, Schullehrer &c. gewöhnlich gelassen werden.

den. 3) Auch den **Wohlthätern** gehört das Beneficium, z. E. dem **Donator** gegen den **Donatarius**, wenn dieser an jenem zu fodern hat; da ist jener nicht eher dem Donatario etwas zu zahlen schuldig, als bis vorher alle andere Schulden bezahlt sind. 4) **Unglücksfälle**, da ein enterbtes, oder abgefundenes, oder renunciirtes Kind nichts für die Eltern bezahlen kann, als was es von seiner Abfindungs-Summ noch übrig hat, und zu seinem eigenen Unterhalte nicht gebrauchet; oder ein anderer Unglücksfall: da jemand so sehr in Schulden verfiele, daß er darüber bankrut würde; das ist aber der Fall, der nur auf gewisse Stände des hohen Adels erstreckt wird, zwar auch da und dort auf den Landsäßigen niedern Adel, aber überall durch besondere **Privilegien**.

Zu obigen **fünferley** Eintheilungen kommt auch noch die **sechste**, die von jenen fünfen Abweichungen und Einschränkungen macht, so ferne von solchen Geschäften die Frage ist, die mit Personen geschlossen werden, welche unter der Gewalt anderer stehen, (7. Quod cum eo, qui in aliena potestate est, negotium gestum esse dicitur,) das beziehet sich aber in unsern Tagen fast nur auf **Kinder** in Ansehung der Eltern, sonst auch auf die **Knechte** in Ansehung der Herren; heut zu Tage hingegen an statt der Knechte auf andere abhängige Personen.

Der

Der Vater kann durch eine ehrbare Handlung seines Sohns, durch eine Art von Contract, verbunden werden, insbesondere dadurch, daß entweder 1) der Vater dem Sohne Befehl dazu gegeben, quod jussit, oder 2) ihm ein gewisses Geschäft aufgetragen, quod negotio præposuit, 3) daß ein peculium profectitium des Sohnes, man könnte es **väterlich Schatz-Geld** nennen, vorhanden sey, quod peculium adsit. Das Peculium profectitium unterscheidet sich von allen andern peculiis und Schatz-Geldern. Man theilt die peculia in **zwey Haupt-Gattungen, militär** und **civil** oder **adelich** (denn *miles* heißt eigentlich und ursprünglich ein Edelmann,) und **bürgerlich**. Das Militär-Peculium, das der Sohn entweder als Officier, oder Soldat, oder als Proviant-Liefrant, oder unter was für einer ähnlichen Kriegs-Gestalt es seyn mag, sich erworben hat, macht wieder eine Unter-Art aus, und wird schlechterdings castrense genennt; **ein anderes** Quasi-Castrense, das der Sohn sich nicht im Kriege, sondern durch eine obrigkeitliche Bedienung, die man bey den Römern militiam togatam und bey den teutschen Adeliche Bedienung nennt, erworben, weil ein jeder, der dem gemeinen Wesen in einer obrigkeitlichen Stelle vorsteht, auch sogar nach den teutschen Reichs-Gesetzen, da z. E. ein Doctor der Rechten den Rang vor

einem

einem jeden Adelichen hat, der kein Ritter dabey oder sonst characterisirt ist, zu einer gewissen Klasse des Adels gerechnet wird; über diese peculia konnten die Söhne ohne Zuthun ihres Vaters schalten und walten. Das **Civil-Peculium** als die 2te Gattung hingegen, die einige peculium paganicum nennen, hat gar keine Beziehung auf den Krieg, oder eine obrigkeitliche Bedienung, sondern wird blos durch Geschenke oder auch durch Neben-Arbeiten des Sohnes erworben, die er zu der Zeit erlanget oder verrichtet, da er noch in des Vaters Familie und Brod war.

Dieses Civil-Peculium theilt man denn wieder in zwey Unter-Arten, profectitium und adventitium; Jenes könnte man allenfalls **väterliches**, und dieses **mütterliches Schatz-Geld** nennen. Ueber dieses **väterliche Schatz-Geld** ist der Vater Herr und Meister; die Creditoren des Vaters haben zwar kein Recht darauf, hingegen, wenn der Sohn contrahirt, dessen Contract sonst den Vater nicht verbindet, so ist doch der Vater schuldig für ihn zu bezahlen, wenn der Sohn soviel Schatzgeld bey ihm stehen hat, aber doch nicht weiter, als es reicht. wie oben schon bey der fünften Eintheilung in solidum & minus solidum von der actione de peculio vorgekommen, als wohin diese auch gezogen werden kann. Man nennt die Action, die der Prätor darüber gegeben

 hat,

hat, tributoriam, weil der Vater schuldig war zu bezahlen, und das peculium profectitium den Gläubigern zuzueignen und zu distribuiren, wenn die Schulden mit seinem Wissen gemacht waren; dann hies sie auch schlechtweg tributoria. Wenn aber der Vater zur Distribution sich nicht verstehen wollte, oder sehr ungleich dabey zu Werke gieng; so konnte man von ihm oder seinen Erben eine billige gleiche Austheilung fodern, und die Action, wodurch man dieses fodern konnte, nannte man tributoriam adjectitiam. Heut zu Tage hat diese Action wenig Nutzen mehr, weil man die peculia profectitia überhaupt nicht mehr erkennet, ausser, wo der Kaufmann etwa seinem Sohn ein Capital gibt, um ihn zur Handlung anzuführen, aber dann handelt der Sohn nicht als Sohn, sondern als Mandatarius, Abgeordneter oder Socius; ausser diesen Fällen haben die Rechte sogar eingeführt, daß kein Vater für seinen Sohn, der noch in väterlicher Gewalt stehet, zu zahlen schuldig sey. Dieses Recht gründete sich auf eine unter dem Kayser Claudius gemachte Verordnung, wozu ein junger lasterhafter Römer, welcher Macedo hies, Gelegenheit gab, der viele Schulden machte, und dadurch immer noch lasterhafter wurde; um sowohl diesem Laster als dem Wucher der Darleiher zu steuern, wurde durch einen Rathschlus, den man davon den Macedoni-

schen

schen nennet, verordnet, daß künftig niemand, der einem solchem jungen Menschen Geld leihet, gerichtlich darauf soll klagen können, auch nicht einmal nach des Vaters Tod; dahin gehören gewisser maasen die Studenten-Schulden, wenn nicht offenbar ist, daß die Schulden unmittelbar für die Studien sind gemacht worden, und zwar mit Willen des Vaters. Es gibt endlich 4. noch eine Art, wodurch ein Vater durch seinen Sohn oder Bedienten verbunden werden kann, wenn der Kläger beweist, daß der Vater oder Herr dadurch reicher geworden ist, weil niemand durch den Schaden eines andern sich bereichern soll; diese Bereicherung nennet man versionem in rem.

Aus diesen Prämissen entstehen denn verschiedene Actionen, und zwar aus dem **ersten** Satze quod jussit, die Actio adjectitia oder **Afterklage**, die man quod jussu nennet; diese hat der Prätor denenjenigen zu guten gegen den Vater eingeführt, mit dessen von ihm abgeschickten und **befehligtem** Sohne sie gehandelt haben, wiewohl man heut zu Tage auch noch die Freyheit hat, eine andere Action zu wählen, und schlechterdings aus dem Contract gegen den befehligenden Vater zu agiren. Aus dem **zweyten** Satze: quod negotio praeposuit ist die actio exercitoria und institoria entstanden.

Exercitoria beziehet sich blos auf die Schiffahrt; Exercitor ist bey dem Schiffe ungefähr, was der Principal in einer Handlung ist, der einen Factor unter sich hat, welches hier der Magister navis, oder Schiffs-Kapitän ist.

Was man demnach mit diesem Schiffs-Kapitän wirklich contrahirt, das verbindet den Patron, den Exercitorem des Schiffs; aber Quasi-Contractus ex delicto verbinden den Patron nicht; insgemein sind ganze Gesellschaften Patronen, die alsdenn in solidum, das heist, alle für einen, und einer für alle haften; in Holland aber leidet dieses einen Abfall, wo ein jeder Theilhaber an einer Schiffs-Patronschaft nur für seinen Theil stehet.

Die Actio institoria ist fast dieselbe, nur, daß der Schauplatz auf dem festen Lande, nicht im Schiffe, sondern in des Kaufmanns Gewölb ist. Auch hat die Action, nicht wie jene von dem Herrn, sondern von dem Diener den Nahmen, der hier unter Institor verstanden wird, und einen Laden-Diener oder Factor bedeutet. Es schlägt alles hier an, was bey der actione exercitoria vorkommt, und die Bemerkung, daß in Holland die Exercitores nicht in solidum bezahlen, ist hier fast in allen Seestädten noch gemeiner, daß die Principale, die nur einen Institorem haben, nicht in solidum, sondern pro rata haften.

Aus dem **dritten** Satze, quod peculium adsit, entstande die actio tributoria und de peculio, die oben schon erklärt ist; und endlich aus dem **vierten** die actio de in rem verso, die man etwan die **Verwendungs-Klage** nennen könnte, gegen welche auch sogar der Macedonische Rathschlus nichts hilft, weil derselbe voraussetzt, daß der Vater von der Schuld des Sohnes weder Wissenschaft, noch Nutzen habe.

Es gehört hieher noch die Anmerkung, daß der Sohn dem Macedonischen Rathschlusse nicht renunciiren kann, so, daß die Renunciation seinen Vater verbinden könnte, dem zu guten der Rathschlus gegeben ist; dahingegen der Vater allerdings renunciiren kann; auch schlägt hier noch ein, was man zu Misbrauchung dieses Rathschlusses für einen Neben-Weg erfunden, den man mit einem barbarischen Worte: contractum *mohatra* nennet, da der wucherische Kaufmann dem Jüngling, der z. E. bey ihm 25 Thaler entlehnen will, statt baaren Gelds, Waaren gibt, die er ihm doppelt so hoch anschlägt und borgt, damit er um den halben Werth sie verkaufen könne, dann heist es nicht: Geld geliehen, sondern Waaren verkauft, wenn der Vater zuletzt das Geld bezahlen soll.

Weil weder die Söhne, noch die Knechte ex delicto oder quasi-delicto contrahiren, folglich ihren Vater oder Herrn durch ihre delicta oder quasi-delicta nicht verbinden können; so wurde doch, damit die Knechte nicht darüber ungestraft zu sündigen lernen möchten, eingeführt, daß der sündigende Knecht, ungehindert seines Herrn, als ein Mittel gebrauchet werden konnte, den von ihm verursachten Schaden zu ersetzen; (8. De noxalibus actionibus.) Der Knecht wurde alsdenn fast angesehen, wie eine Katze, die einen Vogel frißt, der gebraten werden soll; der Herr des gefressenen Vogels hat das Recht, die Katze zu fangen, und wenn er Lust hat, an statt des Vogels zu braten und zu speisen; in diesem Falle heist der Fras oder der verursachte Schade noxia, und die Katze, die ihn verursachet hat, noxa. Da wir aber keine eßbare Katzen haben, oder doch wenige Leute sie essen, und auch keine Knechte mehr, die uns eben so unterworfen sind, als Katzen; so werden die Knechte wie andere sündige freye Menschen bestraft, und die actiones noxales haben keinen Nuzzen mehr. Damit man aber nicht Knechte und Kazzen mit einander verwechseln möge so ist zu einiger Consolation der Knechte, für die Katzen und alle vierfüßige Thiere ein eigen Gesetz gegeben; (9. Si quadrupes pauperiem fecisse dicatur.) da wird der Schade, den ein solches Thier verursachet, nicht

noxia

noxia, sondern pauperies genennt, und darunter alle der Schaden verstanden, den ein vierfüßiges zahmes oder wildes Thier dadurch den Menschen zufüget, daß es gegen seine Natur handelt; denn Justinian nahm ein Recht an, quod natura animalia docuit, wornach sie also auch gerecht handeln mußten, juste vivere. Wenn nun ein Thier von einem Menschen gereizt und provocirt wurde, so hielt man die Defension des provocirten Thiers für eben so rechtmäßig, als die Defension eines provocirten Menschen. Sobald aber das Thier unbeleidigt und unprovocirt jemanden angrif, so beurtheilte man das für einen **eigenbeweglichen Angrif**, der nicht zu dem Begriffe von juste vivere gehörte, sondern das Gegentheil davon war; da hatte denn das Thier gleichsam delinquirt, und dieses Delinquiren nannte man pauperiem facere. Wenn also ein Ochs einem andern in die Wiese läuft und Gras abweidet, damit verursacht er keine pauperiem, weil der Ochs seiner Natur gemäß handelt, indessen kann der Besitzer doch eine andere Klage gegen den Herrn des Ochsen anstellen, nehmlich actionem in factum de pastu, von welcher hier aber die Rede nicht ist, ob sie schon so ferne doch hier angränzen mag, weil der Besitzer des Ochsen doch auch schuldig ist, den Ochsen daran zu geben, wenn er den Schaden nicht ersetzen will.

Man hatte noch verschiedene damit zusammenhängende Actionen, z. E. gegen den, der das Thier angehetzet, oder in die Wiese, in den Acker ꝛc. getrieben, die Actionem ex Lege Aquilia contra instigantem oder contra immittentem; ferner gegen jemand, der am öffentlichen Weg einen stößigen Stier, ein hauendes Schwein, oder einen bißigen oder tollen Hund hat, die actionem ædilitiam ob feram juxta viam habitam; da der Schade mit dem doppelten Werth, und wenn er freye Menschen betraf, die darüber das Leben verlohren, mit 200 Solidis, jeden nach unsern Cours etwan zu 4 Thaler gerechnet, ersetzt werden mußte. In unsern Tagen hat man fast in jedem teutschen Land eigene Gesetze und Gewohnheiten darüber; in Sachsen ist das **Wehr-Geld** eingeführt. Es ist auch zu merken, daß hier quadrupes nicht so strenge zu nehmen ist, daß nicht auch zweyfüßige Vögel und Geflügel, die Schaden thun können, als Gänse, Hüner, Tauben ꝛc. darunter verstanden seyn könnten; auch ist unnatürlich, wenn der Hund z. E. darauf abgerichtet ist, sich auf die hintere Füsse zu stellen, und, vermittelst dieser zweyfüßigen Attitüde, dem Becker und dem Schlächter Brod und Fleisch vom Laden stielt, weil er diese Geschicklichkeit zwar nicht durch Wildheit, aber doch nicht von **Natur**, sondern durch Kunst

erlangt

erlangt hat, mithin tritt hier eben sowohl, als bey dem bißigen Hunde actio de pauperie ein.

Da die Römer den Grundsatz angenommen hatten, daß durch niemand als durch Kinder und Knechte etwas einem andern erworben werden konnte; so konnte auch niemand für den andern im Gericht auftreten, weder um eine Klage anzubringen, noch zu beantworten; und also wurde auch kein Procurator nicht einmal für einen Kranken zugelassen, ausser für **das Volk**, oder für **die Freyheit**, oder für **Pupillen**, oder für einen in der Gefangenschaft des **Feindes** befindlichen und indessen **bestohlenen** Freund, um das Gestohlne wieder zu erlangen, wozu ein besonder Gesetz gegeben war, das man entweder wegen seiner Beziehung auf den Feind hostilem oder Hostiliam oder, welches wahrscheinlicher, weil es unter dem Burgermeister Hostilius Mancinus gegeben worden, also nennte, oder auch für denjenigen, der wegen des Vaterlands und des **gemeinen Wesens abwesend** war. Weil aber dieser Ausnahmen viel zu wenig waren für alle diejenige, denen es beschwerlich fiel, selbst im Gerichte zu erscheinen; so hat man, um doch das Gesetz bey Ehren zu erhalten, und das Register der Ausnahmen nicht zu vergrössern, einen Weg erfunden, wodurch ein jeder, er sey wer er wolle, er habe eine von jenen Ausnahmen für sich oder nicht,

das Recht hatte, durch einen Procurator handeln zu lassen; man fingirte nehmlich, daß der Procurator nicht Mandatarius, sondern Ceßionarius sey, dem der ganze Proceß abgetreten wäre, und worüber Er also das Eigenthum erhalten hätte; das nennte man dominium litis, und den Procurator hies man Dominum litis; davon die alte Teutsche nichts wußten. Zu dem Ende wurde der Proceß angesehen wie ein Vogel in der Luft, den jederman, der das Recht hat, Vögel zu fangen, fangen kann. Zu diesem Rechte mußte man sich durch eine Vollmacht des bisherigen oder wahren domini legitimiren oder, welches einerley war, de rato et judicatum solvi caviren, und dann wurde die Occupation erfodert, um das dominium wirklich anzutreten; der Vogel mußte wirklich gefangen werden; das war die Litis-Contestation; ohne dieselbe wurde kein dominium litis bey dem procuratore angenommen. Daher wurde alsdenn nicht gegen die Partheyen, sondern blos gegen die Procuratoren gesprochen, wie es noch heute bey dem Reichs-Kammergericht üblich ist; sonst war auch bey den Römern eingeführt, damit nicht eine Parthey sich möchte einfallen lassen, von dem Proceß abzuspringen, und die Sache liegen zu lassen, welches die Richter, die bisher vergeblich gearbeitet hätten, sehr verdriessen würde, daß, um ihnen diesen Ver-

druß

druß zu ersparen, ne judicia fiant elusoria, die Partheyen von einander Caution fodern konnten, um den Proceß ganz auszuwarten. (11. de Satisdationibus.) Diese Caution bekam denn bald ihre Abtheilungen. Man hat **verbürgende Sicherheiten**, Cautionem fidejussoriam, die man auch satisdationem nennte, was man etwan mit **Gutstehung** oder **Vorstand** ausdrücken könnte, angenommen; und denn pignoratitiam, die man die **unterpfändliche**; juratoriam, die man die **eidliche**; und nude promissoriam, die man vielleicht schlechtweg **eine ehrliche Sicherheit** oder Bürgschaft nennen möchte. Heut zu Tage wird keine Bürgschaft verlangt, ausser wenn der Kläger ein Auswärtiger ist, der nicht unter dem Gerichts-Zwange desselben Richters stehet; da kann der Beklagte verlangen, daß er vor der Litiscontestation noch Bürgschaft leiste, und sich verbindlich mache, daß Er auch von diesem Richter sich verurtheilen lassen wolle, wenn der Beklagte gegen ihn eine Klage zugleich anbringen würde, was man reconventionem oder **Wiederklage** nennt; ferner daß Er, wenn er in jener oder in der **Wiederklage** unterliegen, und in die Kosten verurtheilt werden sollte, diese alle bezahlen wollte, welches beydes man cautionem de reconventione et expensis oder impensis nennet; aber der Beklagte, welcher die Cautionem de reconventione

fodert,

fodert, muß doch zugleich die Ursache seiner Reconvention vorläufig anzeigen, wenn er sie gleich noch nicht zu beweisen nöthig hat.

Bey allen Actionen kam es aber doch darauf an, daß sie zu einer gewissen Zeit angestellet werden musten, wenn sie einen Nutzen haben sollten, wie die Arzneyen, die auch nicht immer helfen, wenn sie zu spät gebrauchet werden.

Weil die Alten, wie oben schon vorgekommen, die Actionen als einen Theil des beweglichen und **vergänglichen** zeitlichen Vermögens und insonderheit die Processe als solche Anstalten ansahen, die nicht verewiget, sondern soviel als möglich verkürzt, oder an der Zahl verringert werden mußten; so haben sie auch Unterschiede, unter den **länger** oder **kürzer** dauernden Actionen eingeführt; (12. De perpetuis et temporalibus actionibus et quae ad heredes et in heredes transeunt;) so hatten sie Actionen, die nach 30 Jahren, auch noch später an-angestellt werden konnten, und diese hiessen sie perpetuas, welches soviel heissen sollte, als quasi-perpetuas; alle andere, die nicht so alt werden konnten, nennte man temporales; die **Eigenthums-** oder **Vindikations-**Klage z. B. konnte, wenn sie auf eine **bewegliche** Sache zielte, nicht älter als 3 Jahr

Jahr alt werden; wenn es aber eine **unbewegliche Sache** betraf, unter **Anwesenden** nur 10 Jahr, und unter **Abwesenden** 20 Jahr, oder wenn die Sache vitios, der letzte Besitzer aber in bona fide war, oder auch die Sache gut, hingegen der Besitzer in mala fide war, 30 Jahr, oder wenn der fiscus, ein gemeines Wesen, oder eine Kirche, ihr Eigenthum suchen wollten, 40 Jahr alt werden.

Bey den bekannten **Servitut-Klagen**, davon man die eine confessoriam, und die andere negatoriam nennet, waren auch 10 und 20 Jahre bestimmt, 10 Jahre unter **Anwesenden**, 20 **unter Abwesenden**, wiewohl in Teutschland bey den Land- und Bauer-Gütern in Ansehung derjenigen Servituten, die nicht, wie z. E. ein Fahrweg, beständig sind, sondern nur zu gewissen Zeiten z. E. in den Brach-Jahren ausgeübet, und deswegen disconti-nuae genennet werden, meistens eingeführt ist, daß um eine solche Servitut zu erlangen, folglich auch um sie zu verlieren, eine **undenkliche Zeit**, immemoriale tempus, erfodert werde, welches schon den höchsten Grad von zeitlicher Ewigkeit, Perpetuität, vorstellet, bey der **Hypothekanklage** sind Termine von 10, 20, 30 und 40 Jahren gegeben, so alt kann auch die actio hypothecaria nach Verschiedenheit der Umstände werden; bey den **Erbschaftsklagen** kann die

Here-

Hereditatis petitio 30 Jahr alt werden, aber querela inofficiosi erlischt schon mit dem fünften Jahre.

Ueberhaupt alle persönliche Klagen, die man rei persecutorias nennt, alle bürgerliche und Prätorische Actionen können als perpetuae 30 Jahr alt werden; doch sind davon ausgenommen: 1) Die persönliche Klage, die da angestellet wird, um eine versprochene Servitut zu erlangen, weil sie für keine persönliche, sondern reale Klage gehalten wird, die reale Klagen aber nicht unter diese Regul fallen, 2) die sogenannte actiones honorariae, welche auf Zernichtung eines Contracts oder andern Vorgangs zielen, die alle weit kürzere Termine haben; die actio Paulliana z. E. dauret nur 1 Jahr lang oder 365 Gerichts-Tage, was man einen annum utilem nennt, die meiste Restitutionen nur 4 Jahr lang, die actio quanti minoris 1 Jahr, und actio redhibitoria nur ein halb Jahr lang.

So sind auch alle Pönal-Klagen, die aus sogenannten delictis privatis entstehen, entweder auf 30 oder nur auf 1 Jahr privilegirt; 30 Jahr können civiles, nur 1 Jahr aber praetoriae alt werden; man nimmt davon blos die actionem furti aus, die, ob sie schon nur eine Prätorische Klage ist, welche nur 1

Jahr alt werden sollte, doch 30 Jahre alt werden kann, ehe sie angestellet wird; dahin gehören auch die actiones depositi miserabilis, servi corrupti, de effusis et dejectis; die actio de dolo aber kann nur 2 Jahr alt werden.

Alle Klagen, die man für Theile des Vermögens ansehen kann, weil sie sich auf etwas beziehen, womit wir entweder unser Vermögen erhalten oder vermehren, können auch, wie unser übriges Vermögen, auf unsere Erben übergehen, wenn sie gleich auf ein delictum sich bezögen, wie z. E. die condictio furtiva, die actio rerum amotarum, auch selbst Actio Legis Aquiliae, so ferne sie rei persecutoria wäre. Alle Klagen hingegen, die keine Beziehung auf die Erhaltung oder Vermehrung unsers Vermögens haben, folglich auch keine Theile desselben sind, sondern nur gegeben werden, um unsre Ehre zu retten, oder uns zu rächen, pflanzen sich nicht auf die Erben fort, dahin gehören: Injurien-Klagen, die Klage de inofficioso testamento, de calumniatoribus, de revocanda donatione ob ingratitudinem, wie auch alle sogenannte actiones populares, wiel diese eben so wenig Beziehung auf das Vermögen haben, sondern das Volk angehen, für welches er agiret, durch seinen Tod aber zu agiren aufhöret, da mithin auch die Action aufhöret.

Endlich entscheidet noch die Allgemeine Regul für alle Pönal-Klagen, sie mögen sich auf ein **Verbrechen** oder auf einen **Contract** gründen, daß sie auf die Erben nicht übergehen, wenn der Erblasser die Klagen nicht noch selbst vor seinem Tode gerichtlich angestellt, nicht nur aber angestellt, sondern bis zur wirklichen Einlassung des Gegentheils, was man **Litiscontestation** nennet, gebracht hat.

Wie nun der Kläger die Absicht hat, sein Recht im Gericht auszuführen, so sucht der Beklagte sich dagegen zu verantworten und zu vertheidigen, das thut er entweder, indem er den ganzen Grund der Klage leugnet, oder zwar solchen zugibt, aber mit **Einwendungen**, die man Exceptiones nennt, einschränket (13. De Exceptionibus). Mat hat auch wieder eine Menge Distinktionen unter den Exceptionen; und eigene Tractate darüber, **bürgerliche** und **Prätorische**; unter jene gehören die Exceptio Senatus-Consulti Macedoniani, davon oben schon gehandelt worden; die Exceptio Senatus-Consulti Vellejani, welches unter dem Burgermeister Vellejus Rufus gegeben wurde, um die Weiber sicher zu stellen, wenn sie von ihren Männern verleitet worden, mit ihrem Weiblichen Vermögen sich für die Männer zu verbürgen; non numeratae pecuniae; praescriptionis; unter diese,

nehm-

nehmlich die Prätorische gehören die Exceptiones doli mali, pacti, jurisjurandi, quod metus caussa; davon überall oben an Ort und Stelle bey Gelegenheit der Actionen gehandelt worden, die auch dem Kläger darüber gegeben werden können; denn es kann der Kläger eben sowohl in den Fall kommen, als der Beklagte, sich eines und desselben Rechts zu bedienen, nur aber jeder in einer andern, nicht in derselben Sache; wenn der Kläger sich desselben bedient, heist es Action, und wenn es der Beklagte thut, heist es Exception; jener sucht damit sein petitum zu erhalten und dieser sucht es damit abzuweisen. Wieder andere Exceptiones nennt man perpetuas et peremtorias zum Unterschiede von den temporariis und dilatoriis. Die peremtorische Exceptionen betreffen die Hauptsache, und auf ihrer Erheblichkeit und Richtigkeit beruhet der Sieg oder Verlust der Sache; die dilatorische hingegen sind fast mit dem Falle zu vergleichen, da man zwar Brod hat, das aber nicht gut genug gebakken ist, es stillt den Hunger, aber nicht eben so kräftig; sie schaden dem Kläger, gegen den sie vorgebracht werden, nur auf eine kurze Zeit, nicht aber in der Hauptsache; sonst unterscheiden sie sich auch im Gerichte, daß diese noch vor der Litiscontestation angebracht werden können, auch wohl theils angebracht werden müssen, wenn sie dahin zielen, die

Litiscontestation zu hindern; doch haben diese beyde Exceptiones: incompetentis judicis, und cedendarum actionum, das besondere Privilegium, daß sie auch nach der Urthel eingewendet werden können, wenn nehmlich nach der Urthel erst die Incompetenz des Richters bekannt wird, oder der Bürge, der für den Hauptschuldner zu zahlen durch die Sentenz verurtheilt ist, doch nicht eher bezahlt, als bis ihm der Hauptschuldner erst seine Actionen abtritt; dadurch opponirt der Bürg in der That erst nach der Urthel seine Exceptionem cedendarum actionum.

Weil aber der Kläger leicht erachtlich wünschen wird, diese oder jene Exception, die er nicht voraus gesehen hat, vorher gewust zu haben, um sie in der Klage voraus widerlegen zu können; so ist ihm erlaubt, dieses in einer zweyten Schrift zu thun, die man Replik oder Replication nennet; (14. De Replicationibus.) aber dann kommt der Beklagte auch wieder in den Fall des Klägers, und wünscht vieles von seinen Replicationen vorher gewußt zu haben; also wird ihm eben sowohl eine zweyte Schrift erlaubt, die man die Duplik oder Duplication nennet. So viel Schriften sollten allemal genug seyn, um über eine Sache richterlich urtheilen zu können; aber, sowol die Zanksucht der Partheyen,

als

als der Eigennutz der Federführer und Sachwalter, auch wohl die Bequemlichkeit des Richters, haben an den meisten Gerichten eingeführt, daß jede Parthey nicht nur zwey Sätze, sondern wohl drey, vier Sätze verhandeln kann, wobey an einigen Orten, besonders auch bey den Reichsgerichten, in Mandat-Sachen, da nach den Reichsgesetzen nicht mehr als zwey Sätze jeder Parthey erlaubt sind, um diese Gesetze doch einiger maßen bey Ehren zu erhalten, eingeführet ist, erst um Erlaubniß zum weitern Schriftwechsel anzurufen, welche Erlaubnis aber selten versagt wird; man nennt diese Erlaubnis veniam triplicandi, das zieht alsdenn die quadruplic ohne besondere Erlaubnis nach sich, und geht wohl öfters bis zur octuplic. Um diesen Weitläuftigkeiten ein Ende zu machen, hat der Richter das Recht, die Partheyen zum Beschlusse der Sache anzuhalten, und, wenn sie das nicht thun, die Sache von Amtswegen **für beschlossen** zu erklären, wobey jedoch immer der Beklagte das letzte Wort behalten muß.

Mit dem Begriffe vom Kläger ist zugleich die **Schuldigkeit zu beweisen** insgemein verbunden, man streitet aber in allerley Fällen noch darüber, besonders aber in dem Falle, wenn der Beweis von dem gefodert werden will, der die streitige Sache

 besitzt;

besitzt; denn der Besitz wird für einen so hohen Vorzug, für eine Art von Seligkeit, von beatitudine, gehalten, daß nicht nur ein jeder Besitzer befreyt ist, die Ursache seines Besitzes, was man den titulum nennet, anzugeben, sondern daß er auch, wenn er nur nicht mit Gefährde, mala fide, besitzt, die Früchte gewisser maasen sich zueignen, und indessen immer, bis der Gegentheil sein Eigenthum völlig bewiesen haben wird, in dem Besitze bleiben kann, so, daß er das Recht hat, sich selbst, so gut er kann, gegen alle Privatgewalt und Entsetzung zu schützen, auch Gewalt mit Gewalt abzutreiben; wobey doch immer, wenn zwischen zwey Partheyen über das Eigenthum einer dritten Sache Streit entstehet, in sehr zweifelhaften Fällen mehr für den Besitzer als für den Prätendenten gesprochen werden muß. Diese Vortheile verursachten denn, daß jedermann wünschte, possessor zu seyn, und um es zu werden, auch wohl besondere Streitigkeiten anfieng. Damit nun aber das Bestreben und Bemühen, um die Possession zu erlangen, nicht mit Gewaltthätigkeiten begleitet seyn, und nicht Rauffen und Morden sich dazu schlagen möge, so hat der Prätor für nothwendig gefunden, den ganzen Begriff von der Possession in einige Ordnung zu bringen, und die Fälle zu bestimmen, wo jemand für einen wahren oder quasi-possessor gehalten

halten werden sollte, zugleich aber zu **verordnen**, was in solchen Fällen noch besonders zu thun erlaubt oder verboten seyn sollte. Diese Verordnungen nennte man Interdicten, (15. De Interdictis.) daraus sind in der Folge allerley Modificationen entstanden, auf welche Art die Richter in allerley Possesßionsfällen sprechen, oder vielmehr, auf welche Art die Partheyen in solchen Fällen die Hülfe des Richters suchen sollten; davon kam es alsdenn, daß man unter Interdicten weiter nichts als Actiones verstand, die da gegeben waren, um über eine **wirkliche** oder quasi-possession geschwindes Recht zu erlangen. Man muß demnach das Wort Interdictum nicht als eine gerichtliche Verordnung betrachten, wodurch etwan der Richter der Parthey etwas **untersagte**, interdicirte, sondern wie die Franzosen das Wort: interdit nehmen, welches nicht nur eine gerichtliche Verordnung, sondern auch eine Suspension von einem Amt, oder auch eine Betäubung der Sinne, ein Erschrecken, anzeiget. Wenn ich demnach eine Possesßion ergreife, welches man mit adipisci ausdrückt, die ein anderer hat, oder sie gegen einen andern, der mir sie nehmen will, vertheidige, was man retinere nennt, oder endlich, wenn sie mir genommen worden, wieder erobere, was man unter recuperare verstehet; so ist bey einem jeden dieser Fälle immer dem ande-

ren Theil ein Strich durch die Rechnung gemacht, oder er ist interdicirt, interdit, wie die Franzosen sprechen, nicht zwar durch den Prätor, aber doch durch die Parthey selbst, und durch die besondere Arten, die Posseßion sich zuzueignen, als: adoption, retention, recuperation, woraus jedoch nicht folgt, daß dem ungeachtet der Prätor nicht hätte in einzelnen Fällen auch förmliche Interdicten geben mögen.

Man theilt die Posseßion Schulmäßig in die **natürliche** und **bürgerliche**. Die **natürliche** ist blos physisch und hat keine Beziehung auf das Eigenthum. Wenn ich bey Jemand zu Gaste bin, so hab ich über den Löffel eine natürliche Posseßion, so lang ich ihn in der Hand habe; die **bürgerliche** hingegen ist mit der Idee des Eigenthums verbunden, der Löffel ist da mein Eigenthum, gleichwie der Innhalt des Löffels, den ich nach dem Munde führe und mir zueigne.

Die Lehre von Interdicten ist in unsern Tagen so furchtbar geworden, daß die ganze Rubrik von **Mandaten**, besonders bey den Reichsgerichten, ihren Sitz darin hat, weil diese nichts anders sind, als Possessorische Hülfsmittel, remedia possessoria.

Das

Das Charakteristische des Possessorischen Processes besteht darinne, daß die Mandaten oder Interdikten nicht real, sondern blos personal sind, welches sich auf den Begriff vom Besitze gründet, weil man keinen Besitz ohne Person, die da besitzt, gedenken kann, da sich denn die Posseßion zu der Sache, die besessen wird, ungefähr verhält, wie das Macherlohn zu dem Werthe der Materie; wenn also z. E. ein Polizeygesetz gegen die Goldarbeiter gegeben wäre, daß künftig ihre Arbeiten nur auf die Hälfte taxirt werden sollten, so würden darunter weder Gold, noch Silber, noch Edelgesteine, sondern blos ihr Arbeitslohn zu verstehen seyn, obschon ihr Arbeitslohn ohne Gold oder Silber sich nicht gedenken lässet.

Fast auf diese Art muß man sich die Posseßion und die Personalität des Possessorischen Processus gedenken; ein anderes unterscheidendes Kennzeichen dieses Processus ist die Kürze, und daß alles ohne weitläufige Gerichtsanstalten geschehen kann.

Man theilt die Possessorische Rechtsmittel oder Remedien in zwey Gattungen, davon man die eine processum summarium oder den **kurzen Proceß**, und die andere ordinarium, oder den **förmlichen Proceß** nennet; der Unterschied besteht darinne,

daß im Summario oder Summariissimo es nur auf den jüngsten Besitz, auf den Beweis, daß ich die streitige Sache noch gestern, ehegestern, vor 8 Tagen rc. gehabt habe, ankommt; in ordinario hingegen geht man weiter zurück auf den Besitz, den ich vor 2. 3. 6 und mehr Jahren gehabt habe; daher kann man auch in Summario verlieren, und doch hintennach in ordinario wieder gewinnen, weil dieses dadurch nicht abgeschnitten wird. Bey jenem kommt es nicht darauf an, auf welche Art einer zu dem Besitze gelanget ist, durch Raub oder Diebstahl, sondern darauf allein, ob niemand, der ein Recht an die Sache gehabt hätte, ihn an dem Besitze gehindert habe; bey diesem, dem ordinario, hingegen muß der Besitz doch auf eine gewisse Art qualificirt seyn; bey jenem kann alles kurz und gut, und ohne gerichtliche Weitläufigkeiten geschehen; bey diesem hingegen wird nicht nur eine gewisse Ordnung erfodert, die jeden Orts vorgeschrieben ist, sondern es muß auch die Sache selbst viel vollständiger untersucht werden. Indessen ist dies doch weiter nichts als überall das possessorium, wobey immer noch das petitorium hinterher verloren werden kann. Das Petitorium ist gerade das Gegentheil von dem Possessorium; bey diesem konnte man zu seiner Sache durch den Besitz gelangen, entweder gegen den Eigenthümer, der alsdenn seine Intention da-

gegen

gegen anbringen mochte, so gut er konnte, oder an Seiten des Eigenthümers gegen den Besitzer, in einem wie in dem andern Falle kam es immer auf den Besitz an; bey dem Petitorium hingegen ist vom Possessorium gar keine Frage, weil dasselbe alsdenn, wenn das Petitorium abgeurtheilt ist, sich ohnedem anschliessen muß, sondern derjenige, welcher gerne den Besitz hätte, muß erst sein Eigenthum beweisen und bitten, daß der Richter ihn auch in den Besitz desselben setzen möchte. Von dieser Bitte, Petition, heist es Petitorium. Wie nun jemand in Summario verlieren, und doch in ordinario gewinnen kann; so kann er gleichwohl noch ein ander Schicksal erfahren und im Petitorium wieder verlieren. Er kann ein Hauß ein Jahrlang in summariissimo besitzen, und dabey geschützt werden, ein anderer, der das Hauß vor ihm bewohnte, beweiset aber hernach, daß jener es nur in seinem Nahmen besitze und nicht Eigenthümer sey; ein Dritter beweist endlich, daß, während seiner Abwesenheit der zweyte Besitzer sich unrechtmäßig schon vor vielen Jahren des Hauses bemächtiget habe, und daß Er der wahre Eigenthümer, vermöge der Urkunden, die er aufweist, sey; dieser letztere Auftritt ist denn das Petitorium. Damit aber niemand in die Versuchung gerathen möchte, blos um einen Dritten zu beleidigen oder zu quälen,

weitläufige Processe anzufangen; so sind Strafen auf diejenige gesetzet, die dieses thun, (16. de poena temere litigantium,) auf den Fall, da sie nachher der Zanksucht würden überwiesen werden. Damit sie aber es nicht leichtsinnig darauf ankommen lassen mögen, in der Hoffnung, daß es etwa zuletzt doch dem Richter verborgen bleiben dürfte; so ist verordnet, daß bey jedem Processe, der entweder durch höhere Berufung ins Weite gespielt, oder, wo dem Kläger das Gewissen eben darüber gerührt werden will, vorerst von der Parthey, die da verlangt, daß die andere schwöre, ein Eid geschworen werde, wodurch sie betheuere, daß sie nicht deswegen von dem andern Theil einen Eid verlange, um diesen zu plagen, wenn er vielleicht, wie die meiste Menschen, (deren einige lieber die gerechteste Sache fahren lassen, als einen Eid schwören,) nicht gern Eide schwört, sondern einzig und allein um der Wahrheit willen, und daß er fest glaube, eine gerechte Sache zu haben, wie auch, daß er keine falsche Beweise oder Zeugnisse beybringen wolle. Wenn dieser Eid vorausgegangen ist, dann schwört erst der andere Theil den Eid, von welchem die Rede ist, und dieser andere Theil ist ordentlicher Weise nicht schuldig, den ihm zugemutheten, (deferirten) Eid zu schwören, ehe der Gegentheil vor- einen Eid geschworen. Dieser Eid ist das Jura-

mentum calumniae, und zwar speciale; das generale, wo es in Gerichten eingeführet ist, (denn an den wenigsten Orten ist es eingeführet,) muß sowol vom Kläger als Beklagten geleistet werden, wenn auch gleich zu Entscheidung der Hauptsache am Ende kein Eid nöthig wäre. Bey diesem Juramento calumniae generali kommt es also nicht darauf an, zu betheuren, daß man mit den Eidschwüren nicht spielen wolle, sondern überhaupt, daß man mit der Justitz nicht spielen wolle, und das muß der Kläger sowol als der Beklagte, insgemein auch noch eines jeden Advocat insbesondere beschwören, vornehmlich auch darauf, daß sie die Sache nicht selbst verzögern wollen, welches insgemein die Absicht des Beklagten ist, der dem Urtheil, das er gegen sich befürchtet, auszuweichen, folglich es so lang als möglich zu verzögern sucht; der Advocat insonderheit muß schwören, daß er nach seiner Einsicht bis hieher die Sache für gerecht halte, und daß er sie augenblicklich verlassen wolle, so bald er künftig des Gegentheils überzeugt werden würde.

Das Juramentum calumniae speciale, welches man auch malitiae nennt, ist üblicher; es kann von der Parthey oder vom Richter deferirt werden, supponirt freylich immer ein Mistrauen gegen den Deferenten des Haupt-Eids; aber ein Mistrauen,

das derselbe Deferente dem andern nicht übel nehmen kann, weil er sich in eben dem Falle befindet; denn wenn der eine Theil, z. E. der Kläger, verlangt, der Beklagte soll einen Eid schwören, so kann dieser antworten, daß jener ihm auf sein Wort auch ohne Eid glauben könnte; weil er nun aber dieses nicht thun will, sondern durchaus fodert, daß der Beklagte sein Angeben beschwören soll; so ist billig, daß dieser eben so raisonnire und nicht glaube, daß der Kläger schlechterdings nöthig habe, ihn bis zum Eide zu treiben, sondern wohl seinen Worten trauen könne. Wenn er nun dieses aber doch nicht thun will; so kann er daraus den Schluß machen, daß der Kläger keine andere Absicht habe, als um ihm die Sache sauer zu machen, und es vielleicht dahin zu bringen, daß er sie, um den Eid zu ersparen, fahren lasse, welches denn maliciös wäre. In so fern hat der Beklagte denn ein Recht, von dem Kläger auch einen Eid zu fodern, wodurch er versichere, daß er nicht aus Malice handle, und das ist das Juramentum malitiae oder calumniae speciale; wenn der Richter es deferirt, ist auch nicht immer nöthig, daß es auf einen Haupt-Eid sich beziehe, der nachher erst von dem andern Theile geschworen werden müßte; sondern er kann auch durch andere Ursachen sich dazu bewogen sehen, z. E. wenn eine Parthey von der andern verlangt,

daß sie ihre Urkunden herausgeben oder sonst eine Sache ausantworten soll, oder wenn sie gegen einen neuen Bau protestirt, (novum opus nunciiret) oder endlich bey den sogenannten positionibus factorum, die nun zwar in den meisten Gerichten abgekommen sind, da z. B. der Kläger dem Beklagten unter andern solchen Positionen vorhalten konnte, wie er **für wahr** halte, daß er dem Beklagten Geld geliehen habe, oder wie er **wahr glaube**, daß der Beklagte ein Narr oder ein Schelm sey ꝛc. da hingegen der Beklagte eben so verfahren und dem Kläger gleichspitzige Fragen bey der Antwort vorlegen konnte; aber sie sind doch nicht überall ausdrücklich abgestellt, auch sogar bey dem Reichskammer-Gerichte nicht, ob sie schon so förmlich nicht mehr üblich sind, wie sonst, da fast alle Schriften in lauter Artikeln eingekleidet waren, als welches durch den **jüngsten** Reichs-Abschied von 1654. abgeschafft worden. Wer denn also doch etwan noch Lust hätte, zu Beschleunigung des Beweises dergleichen Artikel zu übergeben, für den ist in jenem R. A. so weit gesorgt, daß der Kläger die Erlaubniß haben soll, aus seinem Libell, und der Beklagte aus seinen Exceptionen, so viel sich davon vorzuhalten und zu beantworten, als sie zur Hauptsache nöthig finden, aber ohne weiteres Disputiren oder Additioniren; damit nun der eine Theil nicht zu weit über die

Regul

Regul gehe, der andere aber auch die Gränzen der Vertheidigung nicht überschreiten, sondern daß ein jeder die Wahrheit alleine vor Augen haben wolle, darüber ist eingeführt, daß ein jeder seine Artikel, und zwar der eine dandorum, der andere aber respondendorum übergebe, und also werden beyderseitigen Eide, die ein jeder darüber leistet, die die Juramenta dandorum et respondendorum genennet.

Die Geldstrafe, in welche ein muthwilliger Kläger deswegen verurtheilt wurde, besonders wenn er eine Sache leugnete, blos um den Proceß zu verzögern, ist heut zu Tage nicht mehr üblich, weil es schwer hält, den Reatum (die Verschuldung) auszumachen, das gewöhnlichste was geschieht, ist, daß wenn sich ganz offenbar befindet, daß der eine Theil gar keine scheinbare Ursache gehabt hat, einen Proceß anzufangen, welches doch eigentlich ein seltener Fall ist, wenn man zumal das weite Reich von Scheinbarkeiten und Probabilitäten kennet, alsdenn der unterliegende Theil alle Kosten bezahlen muß; daß aber jemand, der den andern vor Gerichte belanget, an den er nichts zu suchen hat, es sey aus Irrthum oder aus Bosheit, deswegen, wie bey den Römern, um 50 Ducaten oder Solidos gestraft würde, davon weiß man in Teutschland nichts; bey der kostbaren Sportuln-Einrichtung unserer Gerichte ist

auch

auch der Fall nicht so leicht zu vermuthen, daß jemand, blos um einem andern Verdruß zu machen, einen Proceß auf seine Kosten werde anhängig machen, weil der Kläger doch immer die ersten Kosten bezahlen muß.

Was von der Strafe der **Infamie** zu sagen ist, gehöret nicht eigentlich hieher, sondern zum peinlichen Rechte; denn wenn derjenige, der von dem andern z. E. Geld in Verwahrung bekommen hat, nachher das Geld unterschlagen, und seinem Freund, als wenn er es noch nicht von ihm bekommen hätte, es noch einmal abfodert, oder wenn er dem Richter auf dem Weg aufpaßt und ihm den Hals abschneidet rc. so gereichet zwar beydes auch mit zur Verzögerung der Justitz und des Processes, denn wenn dem Richter der Hals abgeschnitten wird so ist er untüchtig den Proceß zu beschleunigen; aber das Hauptverbrechen ist doch immer Mord, oder in jenem Falle Diebstahl, und eines wie das andere gehört nicht zum bürgerlichen, sondern zum peinlichen Rechte.

Das **richterliche Amt**, (17. De officio Judicis.) und was man sonst noch mit diesem Ausdrucke für Begriffe verbindet, muß auch größtentheils aus der Römischen Geschichte des Rechts erklärt werden. Die Magistrate, oder an statt derselben,

ben die Prätorn, waren ungefähr das, was unsere Gerichte sind, die alle Jurisdiction dabey haben; die Judices, ob sie schon ihren Nahmen auch von Jus dicere hatten, waren etwan das, was unsere Schöppenstühle und Juristen-Facultäten sind, die keine Jurisdiction haben. Eigentlich bestand ihr Unterschied zwar auch noch darinne, daß der Prätor allein über das Recht, und der *Judex* allein über das factum zu sprechen hatte. Allein! wenn der Judex nicht weiß, was für facta der Prätor wissen muß, oder wie weit sie bewiesen seyn müssen; so kann er auch nicht über facta urtheilen. Eben deswegen, weil die Gränzen zwischen factum und jus so subtil waren, hat sie der Prätor oft zusammen geworfen; und das nennte man alsdenn Judicium extraordinarium, dahin gehörten vornehmlich die Interdicta. So müssen auch heut zu Tage fast alle unsere Gerichte, die akademische Spruchs-Collegien ausgenommen, für Judicia extraordinaria angesehen werden, weil der alte subtile Unterschied unter dem, was in jure, und was in judicio geschieht, nicht mehr üblich ist, und auch schon die Römer selbst eingesehen haben, daß, wenn man einem Richter erlaubt, ein Urthel zu sprechen, dieses immer schon ein hoher Grad von Jurisdiction, folglich nicht unschicklich sey, ihm auch die Macht der Vollziehung darzu zu geben. Von

der

der obersten Gewalt in der Republik, die eigentlich die **Macht** der Vollziehung hat, ist also so viel abgeschnitten, und mit dem **richterlichen Amte vermischt**, als nöthig ist, um die Sprüche zu vollziehen; diese **Macht** oder *Imperium* ist daher durch die **Mischung** mit dem Untersuchungsgeschäft eine **vermischte Macht** geworden, *Imperium mixtum*; die Massa der obersten Gewalt, von welcher dieser Theil, diese Absciſſe, so zu sagen, abgeschnitten worden, ist also **unvermischt**, ist *merum* Imperium; daher rechnet man auch unter die Befugnisse desselben das Recht über Leben und Tod, besonders nach dem L. 3. ff. de Jurisd. als den höchsten Grad der menschlichen Gewalt. Wie nun aber unter merum Imperium eigentlich nur der höchste Grad der Gewalt, und nicht auch alle vorhergegangene niedrigere Grade, oder die Befugnisse, zu untersuchen: ob auch die höchste Gewalt diesen oder jenen nicht unschuldig angreife? verstanden waren, folglich eine Obrigkeit oder ein Magistrat das Recht haben konnte, das noch manche teutsche **Municipal-Städte** haben, die Inquisition anzuordnen und zu vollführen, der Landesherr aber, die Strafe entweder zu erkennen, oder nur zu vollstrecken, oder beydes zugleich; also konnte auch eines ohne das andre wohl bestehen, ohne von dem mero auf mixtum, oder vom mixto auf merum zu schliessen. Im

übrigen wird der ganze Ausdruck von merum et mixtum Imperium, den man so oft in Teutschland gebraucht, doch falsch kopirt, ist affektirt und überhaupt überflüßig.

Ein üblicherer Unterschied ist der zwischen der **willkührlichen** und **unwillkührlichen** Jurisdiction, voluntaria et contentiosa. Jene, die voluntaria, setzt zwey oder mehrere nicht streitende, sondern vereinigte Partheyen voraus, die weiter nichts suchen, als daß, was sie vermög ihrer Einigkeit unter sich beschlossen haben, für rechtmäßig erkennet und bestätiget werden möchte, wie fast bey allen Contracten geschiehet; contentiosa hingegen hat es mit streitenden Partheyen zu thun, deren keine der andern Recht lassen will, wo denn also der Richter das Recht bestimmen, und die Partheyen anhalten muß, demselben zu folgen.

Noch eine andre Eintheilung hatte man zwar, in die **ordentliche** und **ausserordentliche** Jurisdiction; Zu **jener** wurde alles gerechnet, was man unter voluntaria und contentiosa Jurisdictione verstand; zu **dieser** aber rechnete man fast ganz alleine das Recht **Vormünder** zu geben, weil dieses Recht nicht dem Magistrat anklebte, sondern ihm erst von dem Volk, oder statt desselben, von dem Fürsten er-

erlaubt werden mußte; auch diese Subtilität hat in unsern Tagen keinen Nutzen mehr, ist vielmehr in Teutschland gar nie in Uebung gekommen; sondern fast alle Gerichte sind mit solchen Befugnissen begabt, wie die Judicia extraordinaria der Römer, und können also auch überhaupt dafür angenommen werden.

Ferner unterschied man die **eigene** Jurisdiction von der **aufgetragenen**, propriam von der mandata und von der prorogata; Propria war, wenn der Magistrat selbst sprach, mandata, wenn er die Untersuchung und den Spruch einem einzeln Mitglied oder einem Beamten auftrug, prorogata endlich, welches so viel heissen sollte, als **stillschweigend erkannte Jurisdiction**, wenn jemand sich vor einem Richter eingelassen hat, vor welchem er zu stehen nicht schuldig war.

Es gibt in unsern Tagen noch eine Art Jurisdiction, die man patrimonialem nennt, welche den Gütern anklebt und mit den Gütern verkauft werden kann, eigentlich aber ein Ueberbleibsel, entweder der in den Ländern, wo die Leibeigenschaft herrschet, noch sogenannten Gutsherrschaft, oder, der fränkisch- und bayerischen Eigenherrschaft *), womit

 ein

*) Umgekehrt müßte man in dem leibeigenen Niederteutschland das Wort **Eigenherr** gebrauchen.

ein sehr geringer Grad von Jurisdiction und Strafbefugnis insgemein verbunden ist.

Eine der nüzlichern Eintheilungen ist, Judicium judicis nobile und mercenarium. Unter nobile wird das Betragen des Richters verstanden, da er aus eigener Bewegung einen Fehler verbessert, den eine Parthey gemachet hat, ohne daß er darum gebeten wäre; daher werden fast alle gerichtliche Schriften mit der Clausul beschlossen, die man die heilsame, clausulam salutarem, nennet, wodurch der Richter überhaupt ersuchet wird, vermög seines Officii nobilis alles zu ergänzen, was entweder vergessen oder unrichtig ausgedruckt oder unrecht geordnet worden. Das Officium mercenarium ist gerade das Gegentheil davon; es wird aber nicht mercenarium genennet, daß etwan die Partheyen den Richter belohnen und ihm die Justiz abkaufen müßten; sondern es ist nur eine rednerische Figur, die sich auf die Idee gründet, daß der Lohn-Arbeiter, der mercenarius, keinen Handgrif weiter thut, als so weit er belohnt ist oder belohnt werden soll. Eben so genau sich derselbe an die Bestimmung hält, die ihm durch den Lohn gegeben wird, eben so genau muß sich der Richter an die Gesetze in den Fällen halten, da das Judicium nobile nicht statt findet, wo der Richter

keinen

keinen Schritt über den Libell, über die Pacten, über die Gesetze, Gewohnheiten, oder über das Petitum hinaus thun kann, so, daß z. E. eine jede Urthel null ist, die der Richter dem Libell gerade zu entgegen gibt.

Sobald die Urthel rechtskräftig ist, dann erfodert das Richterliche Amt, sie auch zu vollziehen. Wenn es auf ein strittiges Meuble ankommt, das wirklich vorhanden und in der Gewalt der einen Parthey ist, da muß die Ausantwortung gleich nach erlangter Rechtskraft ohne Aufschub geschehen; wenn aber eine grosse Summe Gelds bezahlt werden soll, da muß dem verurtheilten genugsame Zeit dazu gelassen werden, zumal wenn er sich solche selbst bestimmt, auch zu Einhaltung der Termine oder der Frist sich verbindlich machet. Die Gesetze besonders der L. ult. C. de executione rei jud. gibt dazu 4 Monath lang Zeit.

Sonst gilt der Satz allgemein, daß wir durch die Sentenz unmittelbar kein Eigenthum erlangen, weil die Sentenz das Eigenthum nicht gibt, sondern nur erklärt, daß es dieser oder jener schon habe; da ist denn die actio judicati keine actio in rem, sondern in personam; das leidet aber eine Ausnahme bey Erb- und Gemeinschafts-Theilungen und

bey Gränzstreitigkeiten, wo durch den Ausspruch allein, ohne besondere Traditions-Ceremonie, das Eigenthum wirklich erlangt werden kann.

Es ist oben bey den Verbindlichkeiten, die aus den Verbrechen entstehen können, schon der Unterschied unter **Privatverbrechen** und **öffentlichen Verbrechen** vorgekommen.

In unsern Tagen fällt dieser ganze Titul, von dem Gericht über die öffentliche Verbrechen, (12. De publicis Judiciis;) hier aus, weil wir ein eigen peinliches Recht haben, wohin alles gehört, was hier unter judicia publica gerechnet ist.

Alles beziehet sich hier auf 9 Gesetze, die den Grund der ganzen Justinianischen Halsgerichts-Ordnung enthalten.

Das **erste** Gesetz ist das Julius-Cäsarische **Majestäts-Gesetz**, Lex Julia Majestatis, gegen alle diejenigen, die der obrigkeitlichen Macht sich widersezzen, gegen sie arbeiten, und sich entweder des **Hochverraths**, Perduellionis, oder der **Majestäts-Verletzung**, laesae majestatis, schuldig machen, davon **jene** als Feinde des Fürsten oder des Staats, **diese** aber nur als Frevler gegen die obrigkeitliche Gewalt

Gewalt angesehen werden. In unsern Tagen hat die peinliche Halsgerichts-Ordnung Art. 129. die Viertheilungs-Strafe darauf gesetzt. Das zweyte Gesetz ist der Lex Julia de Adulteriis, worunter aber nicht allein Ehebrüche, sondern auch alle Gattungen der Unzucht und Kupplerey gehören, die öffentliche Huren jedoch ausgenommen, welche ohnedem von jedermann gering gehalten wurden, und dadurch schon genugsam bestraft waren. Das römische Recht und das Kanonische machen hier einen Unterschied in der heutigen Erklärung des Ehebruches; das kanonische Recht hält alle Unzucht für Ehebruch, die mit Personen getrieben wird, welche nicht mit einander, sondern mit andern Personen ehelich verbunden sind; das römische Recht hingegen findet keinen Ehebruch, wenn der Ehemann einer unverehelichten Weibsperson beywohnt, sondern es ist bloße Unzucht. Julius Cäsar hatte auf den Ehebruch nicht das Schwerd, sondern die Verweisung auf eine Insel und die Confiscation des halben Vermögens gesetzet, bis endlich Kayser Constantin die Todesstrafe darauf gesetzet, welches Kayser Justinian, in Ansehung der Weiber, doch dergestalt gemildert, daß sie nicht den Kopf, sondern nur die Haare verlieren und in das Kloster gehen mußten, wenn sie erst ein zweyjährig Noviciat ausgehalten, und der Mann sie nicht wieder zurücknehmen wollte.

Auch konnte der Mann seine Frau oder seine Toch-ter, wenn er sie in seinem Hauß im Ehebruch betraf, auf der Stelle tödten, und den Ehebrecher konnte er in seinem Hause mit tödten. In unsern Tagen wird der doppelte Ehebruch in Sachsen und einigen andern Ländern mit dem Schwerdte bestraft, in Oesterreich, Bayern, Franken, Schwaben, Lübeck rc. aber mit Gelde. Es ist aber auch in Sachsen die Definition eines vollkommenen doppelten Ehebruchs so schwer, daß man beynahe dazu von einer jeden Person doppelte Geburtsglieder erfodert; so lange dieser seltene Umstand nicht mit eintritt, so lang ist es vielleicht immer noch kein wahrer vollkommener doppelter Ehebruch.

Hieher gehört nicht weniger der ganze 116. Art. der peinl. Halsgerichts-Ordnung von der Sodomie und ihren Arten. Das Stuprum der Römer setzte immer einen Zwang voraus, der gegen die weibliche Person ausgeübet wurde, was man in unsern Tagen **Nothzucht** nennet. Weil die wahre Nothzucht auch selten ist, (denn so lange man nicht fest stellt, daß diejenige, welche genothzüchtigt werden will, das Recht hat, Feuer zu rufen, oder den Nothzüch-tiger zu erstechen, so lange kann man nicht gewiß erfahren, ob gewaltsamee Zwang dabey concurriret habe,) so ist hierüber nicht viel bestimmtes zu sagen.

Das

Das göttliche Gesetz Deut. cap. 12. v. 29. hat sich hier eingeschwungen und den Satz eingeführt, aut dotare, aut ducere, da ein jeder Stuprator die Geschwächte, welche nicht geschrieen oder gestochen hat, entweder heyrathen, oder, wenn er nicht ausdrücklich ihr die Ehe versprochen hat, sie ausstatten muß; da ihm alsdenn gar keine Wahl übrig ist.

Lenocinium oder Kopplerey, wenn ein Mann sein Weib, oder auch jemand, welches Stands er sey, andere Weibspersonen gleichsam zur Unzucht verhandelt und dazu ausstellt, davon das Wort prostituiren kommt, war auch kapital; ist aber nach der peinlichen Halsgerichts-Ordnung nur für Ehrlos erklärt.

Das dritte Gesetz, Cornelia de Sicariis, von Meuchelmördern, gehört unter die Gesetze der Halsgerichts-Ordnung Art. 147 und 130.

Das vierte Gesetz, Pompeja de Parricidiis, von dem Morde der Blutsverwandten, da die Mörder in Säcke genähet und ersäuft wurden, ist auch in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Art. 131. gegen Eltern und Kinder beybehalten.

Das fünfte Gesetz, Cornelia de falsis, ist insonderheit noch auf die falsche Geldmünzer in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Art. 111. erstreckt, die verbrennt werden sollen.

Das sechste Gesetz, Julia de vi publica et privata, bezieht sich eigentlich auf den Jungfern- oder Wittwen-Raub, der auch sehr selten mehr vorkommt, weil diejenige nicht leicht geraubt werden, die nicht geraubt seyn wollen; indessen hat doch die peinliche Halsgerichts-Ordnung für dergleichen seltene wider ihren Willen geraubte Frauenspersonen Art. 118. gesorgt und die Todesstrafe darauf gesetzt.

Das siebende Gesetz, Julia de peculatu et sacrilegiis, ist gegen diejenige gegeben, die den Almosenstock erbrechen, oder andere öffentliche Gelder berauben. Jenes nennt man Sacrilegium, und dieses peculatum. In unsern Tagen wird beydes zum wenigsten für Diebstahl gehalten.

Das achte Gesetz, Fabia de plagiariis, ist überhaupt gegen den Menschen-Raub gegeben; das aber in Holland gegen die Seelenverkoopers und auf den Werb-Plätzen nicht in Uebung ist.

Das neunte Gesetz, Lex repetundarum, wozu auch noch 3 andere gehören, alle von Caesar, de Ambitu, de Annona, de Residuis, beziehen sich auf Verbrechen, die nach dem geänderten Ton unserer Zeiten schwer zu definiren sind, werden daher auch selten gestraft.

Unter

Unter Repetundarum versteht man die Gelder die ein Beamter unter dem Nahmen der öffentlichen Einkünfte ungebührlich erhoben, und sich zugeeignet; Ambitus ist das, was man heut zu Tage Negotiiren nennt, um eine Stelle zu erlangen, dazu gehören auch die sogenannte Vokationen durch die Schürze; Crimen annonae ist die Profeßion aller heutigen Getraid-Liefranten und Entrepreneurs; die Römer wollten nicht haben, daß dergleichen Leute in der Stadt Theurung verursachen sollten. Der Lex de residuis wollte, daß die Verwalter öffentlicher Einkünfte sich an dem, was sie in ihren Kassen und Gewölbern vorräthig hatten, nicht vergreifen sollten.

Alle Uebertretungen solcher Gesetze werden in unsern Tagen nicht als besondere Delicta angesehen, sondern theils übersehen, theils erlaubt, theils wohl gar mit grossen Ehrenstellen belohnt, (dahin gehören die reich gewordene Proviant-Commissare sowohl, als diejenige Personen, die Vormundschafts- oder andere öffentliche Kassen führen, und öffentliche Kaufleute oder Kapitalisten dabey sind oder werden,) theils aber doch auch nach Befinden der Umstände, wo man im Sprichwort sagt, daß man die Grossen laufen lasse rc. bestraft.

Ich bin rc.

Sechster Brief.

Durch die 4 Bücher der Institutionen sind wir also nun durch. Ew. werden aber bemerket haben, was ich in meinem ersten Briefe schon sagte, daß die Bücher nicht so genau abgetheilt sind, als wenn dadurch das ganze bürgerliche Recht in 4 Haupttheile eingetheilt wäre, sondern Sie finden in dem ersten, was in das zweyte oder dritte, in dem dritten, was unter das vierte gehört, und so weiter. Das kommt davon her, weil die Verfasser der Institutionen zu der Zeit schrieben, da die systematische Schreibart noch in der Kindheit war.

Wir wollen indessen versuchen, zum wenigsten ein System nach unsrer Bequemlichkeit daraus zu machen, denn die Systeme sind doch weiter nichts als Hülfsmittel unseres Verstandes und Gedächtnisses; es ist gleich viel, wenn ich die Nahmen von einer Compagnie Soldaten mir merken will, ob ich dazu das Alphabet, oder die Verschiedenheit des Maases, der Zolle, der Striche, oder die Verschiedenheit der Nasen, Augen ꝛc. zum Leitfaden nehme, und die Klaßifikation darnach mache. Also sey auch uns erlaubt, ein willkührliches System oder Register zu erfinden, und zwar ein solches, das die **bürgerliche und natürliche Geschichte des Menschen** zum Grunde hat. Ich nenne die bürgerliche Geschichte deswegen zuerst,

weil

weil eine jede Geschichte von dem Standorte des Geschichtschreibers anfangen sollte, wenn sie deutlich unterrichtend seyn soll. Nun kann aber ein blos natürlicher Mensch, ein Cannibal oder ein Ourang-outang keine Geschichte schreiben, folglich muß ein bürgerlicher Mensch der Geschichtschreiber seyn; in der Anwendung auf die Rechtsgelehrsamkeit wird uns also der Verfasser eines Systems mit der Gesetzgebung da den Anfang machen, wo wir den Menschen von seiner Kindheit, oder seines Vaters Trauung, an kennen lernen, und wird ihn durch alle gewöhnliche Veränderungen des bürgerlichen Lebens bis zum Grabe begleiten, wird denn seine Verlassenschaft untersuchen und dafür sorgen, daß sie unter die hinterlassene Kinder oder andere Erben richtig vertheilet, und der Kinder Bestes beobachtet werde.

Der Vater wird denn also **Vater** (s. oben S. 9. L. I. tit. 9.) durch seine **Verlobung** und **Verehlichung**, (L. I. tit. 10. s. oben S. 10.) noch eigentlicher aber durch die aus dieser Ehe erfolgende Kinder, wirklich gebohren, oder **an Kindes statt angenommen**, (Lib. I. 11. S. 9.) oder das fremde **Kind** habe **ihn zum Vater erbeten.** (L. III. 11.) Es versteht sich, daß der Vater ein **freyer** Mann und kein Knecht sey, der also auch **freye** Kinder zeuge, er sey nun Ingenuus oder

Liber-

Libertus, (Lib. I. 4. 5. 6. 7. S. 7. 8.) indessen stehen doch die freye **Kinder** noch heut zu Tag in einer **Art von Knechtschaft** unter dem Vater bis zu einem gewissen Zeitpunkte, (L. I. 8. S. 9.) obschon dieses in unsern Tagen nicht mehr nach der alten römischen Strenge genommen wird, ausser, was Contracte betrift, welche bis dahin auch keine Kraft haben, wenn sie mit Kindern oder Knechten errichtet worden, (L. IV. 7.) oder, was den Schaden betrift, den ein Knecht für sich angerichtet. (L. IV. 8.) Libertus konnte der Knecht auch durch ein Testament nach des Herrn Tod werden, (Lib. III. 8. 9. 12. S. 52.) doch blieben die Herren noch Erben ihrer kinderlosen Freygelaßnen (L. III. 8. 9. S. 47. 48. 49.) obschon der **Knecht** seinem Herrn durch einen Contract, den man Stipulation nennt, etwas erwerben, nicht aber verlieren konnte, (Lib. II. 9. L. III. 18. 19.) und also ein Knecht keine ganz verworfene Person war, wie denn auch bey Erbschaften freygelassener Kinder ihre knechtische Eltern erben konnten (L. III. 7. S. 47.).

Von der Erziehung der Kinder, von ihren Ausschweifungen, wie ferne die Eltern schuldig oder nicht schuldig sind, ihre Handlungen auf sich zu nehmen, davon ist nichts in den Institutionen bestimmt. Aber die Zeit, da der Stand der kindlichen

Knecht-

Knechtschaft oder Unterwürfigkeit aufhöret, ist doch festgesetzt, nehmlich, wenn die Kinder verheyrathet werden oder ein gewisses Alter erreichen, welches man die Großjährigkeit oder die **Majorennität** nennet, da hört die väterliche Gewalt schon bey des Vaters Lebzeiten auf; denn daß sie durch den Tod aufhöre, versteht sich selbst, ob es wohl auch in den Institutionen unter den Aufhebungs-Arten ausdrücklich in demselben Titul, (L. I. 12. S. 9.) mit vorkommt. In unsern Tagen des Christenthums, wo die alte heidnische Knechtschaft aufgehoben ist, kann jeder Mensch ein Eigenthum besitzen, zum allerwenigsten ist das Geld sein eigen, das er in seinem Säckel führt. Die Lehre des **Eigenthums** ist also einer der wesentlichsten Gegenstände des bürgerlichen Rechtes für einen jeden Hausvater. Da frägt sich denn erstlich: was es für Sachen gibt, die ein Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft eigenthümlich besitzen kann? sowohl wirkliche mit den Händen befühlbare, (körperliche) oder auch nicht befühlbare, sondern nur mit den Gedanken faßliche, (unkörperliche) Dinge und Nutzbarkeiten, worunter die **Servituten** der Landgüter, die Rechte der **Nutznießung** und des **Gebrauches** gehören, (L. II. 1—5. S. 14—18.) und denn, wie der **Besitz** beschaffen seyn muß, wenn er zur Erwerbung hinlänglich seyn soll, wie lang er gedauert haben muß, wie fern

fern die Schenkung eine Erwerbungsart ist, (L. II. 6. 7. S. 18. 19. L. III. 10. S. 49.) und wie die Personen beschaffen seyn müssen, die eine Schenkung annehmen können, (L. II. 8. S. 20.) auch wie man eines andern Frau in seine Knechtschaft ziehen, und in sein Eigenthum (zu der Römer Zeit) durch den Claudianischen Rathschluß verwandeln konnte. (L. III. 13. S. 53.) Er kann sogar auch erwerben durch jemand, der ohne sein Wissen für ihn ohne Vollmacht agirt hat, und glücklich gewesen ist. (L. III. 28. S. 68.) Eben sowohl als ein Hausvater erwerben und andere sich verbinden kann, eben sowohl muß er auch sich selbst andern verbinden können, (L. III. 14. S. 55.) sowohl durch Werke (L. III. 15. S. 57.) als Worte, (L. III. 16. S. 58.) mündlich oder schriftlich, (L. III. 22 — 27. S. 62 — 66.) sowohl durch beyderseitigen Vertrag, z. E. Kauf, Pacht, Gesellschaft, als durch blosses einseitiges Versprechen, sowohl allein als in Gesellschaft, (L. III. 17. S. 58.) oder durch Vollmacht, (L. III. 18. S. 58.) durch Knechte, Kinder (L. III. 29. S. 71.) sowohl gerichtlich als aussergerichtlich (L. III. 19. S. 58.) oder durch Bürgschaft, (L. III. 21. S. 60.) in jedem Fall aber doch allemal mit Recht und Billigkeit. (L. III. 20. S. 59.) Ein Hausvater kann aber auch schlecht und leichtfertig handeln, daraus entstehen noch besondere Verbindlich-

bindlichkeiten gegen ihn. (L. IV. 1 S. 73.) Er kann seinen Nachbar bestehlen oder berauben, kann ihm sonst mit Vorsatz oder aus allzugroßer Nachläßigkeit Schaden zufügen, oder ihn beleidigen; (L. IV. 2. 3. 4. 5. S. 74—78.) Er kann überhaupt auf mancherley Weise in Rechtsstreithändel verflochten werden, wo er **Kläger** oder **Beklagter** ist. In **jenem** Falle sind gewisse gerichtliche **Klagen** vorgeschrieben, die dem Kläger nach der Verschiedenheit der Sachen offen stehen, (L. IV. 6. 8. 9. 12. S. 79. 111. 118. 124.) welche Klagen er entweder selbst oder durch Vollmächtige (L. IV. 10. 11. S. 121. 123.) anbringen kann; in **diesem** Falle sind aber auch dem Beklagten gewisse **Einwendungen** erlaubt, (L. IV. 13.) die der Kläger jedoch wieder beantworten kann, (L. IV. 14.) dahin gehören auch die Gesetze, die dazu gegeben sind, sowohl um den ruhigen Besitz einer Sache zu entscheiden, (L. IV. 15. S. 128.) als auch um die muthwillige Proceß-Geister zu züchtigen, (L. IV. 16. S. 138.) und überhaupt Friede und Ruhe in der bürgerlichen Gesellschaft zu erhalten, und das Laster zu dämpfen (L. IV. 18. S. 145.).

Nachdem der Hausvater sich endlich durch alle diese Veränderlichkeiten des Lebens durchgearbeitet hat, und nun sich seinem Ende nahet, so wünscht er, daß

nach seinem Tod unter seinen Kindern und Erben auch Friede und Ordnung herrschen möge. Er macht also sein Testament, er sey bürgerlichen oder Kriegsstands, (L. II. 10. 11. 25. S. 22. 39.) wenn er nur alle Eigenschaften besitzt, die hiezu oder überhaupt zur Testirungs-Fähigkeit gefodert werden; (L. II. 12. S. 23.) er muß seine Kinder ausdrücklich enterben, wenn er gegründete Ursachen hat, ihnen die Erbschaft zu entziehen, (L. II. 13. 17. 18. S. 25. 28. 31.) ausserdem ist nicht nöthig, sie ausdrücklich zu Erben einzusetzen, sie können auch ohne Testament erben; (L. III. 1. S. 42.) aber ein jeder anderer Testaments-Erbe muß ausdrücklich eingesetzt seyn, (L. IV. 14. S. 25.) der Testirer kann auch künftige oder After-Erben auf alle Fälle bestellen (L. IV. 15. 16. S. 26.). Es kann aber doch ein jeder Erbe die Erbschaft verschmähen, wenn er will, (L. II. 19. S. 32.) gleichwohl hat der Testirer nicht nöthig, alle diejenige, denen er von seiner Verlassenschaft etwas zudenkt, zu Erben einzusetzen, er kann ihnen Vermächtnisse anweisen, (L. II. 20. 21. 22. S. 34. 36.) und auch selbst die Kinder, wenn der Testirer befürchtet, daß sie die Erbschaft nicht wirthschaftlich genug verwalten dürften, kann er auf gewisse Weise einschränken, (L. II. 23. 24. S. 38.) Hat Er nun aber kein Testament gemacht, so erben zwar die Kinder als natürliche Erben. Wenn aber

keine

keine mehr vorhanden sind; so ist für die Anverwandten eine besondere Erbfolge vorgeschrieben, (L. III. 1. 2. 5. 6. S. 42. 43. 46. 47.) und was die Erbschaft der Mutter betrift, darüber sind noch besondere Gesetze gegeben, (L. III. 3. 4. S. 45. 46.) Nach des Vaters Tod können nur diejenige Kinder, die ihr männliches Alter und sonst keine Gebrechen haben, ihre Erbschaft selbst antreten, ausserdem müssen andere Personen, die man Vormünder nennet, dazu bestellt werden. Was nun bey der gerichtlichen oder aussergerichtlichen Auswahl der Vormünder zu beobachten ist, welche Personen dazu nicht tüchtig, oder für zu unehrlich angesehen werden, oder welche davon, als von einem beschwerlichen Amte befreyet werden mögen, wie weit ihre Befugnisse und ihre Pflichten gehen; wie sich die Vormünder (Tutores) von Pflegern (Curatoribus) unterscheiden, und wie lange die Kinder unter dieser fremden Gewalt stehen müssen, darüber sind eigene Gesetze gegeben (L. I. 13—26. S. 10. 11. 12.)

Alles dieses nennt der Kayser Justinian **Recht** und **Gerechtigkeit**, (L. I. 1. S. 6.) und unterscheidet es noch in Absicht auf die Personen, welche Recht suchen oder bedürfen, in bürgerliches Recht und Völker-Recht, jenes für die teutsche oder römische Mitbürger, dieses für fremde Völker (L. I. 2. S. 6.).

L 2 Siebenter

Siebenter Brief.

Nachdem wir also den Innhalt der Institutionen in ihrer einfachesten Kürze uns bekannt gemacht haben, etwan so, wie wir das Gebet des Herrn lernen, ehe wir noch die Geschichte desselben wissen, worauf wir erst bey mehrerm Alter begierig werden, wo in uns mehr Spekulations- und Forschungsgeist erwachet und die Fragen entstehen können: war denn also wohl der Kayser selbst der Originalgesetzgeber, der aus seinem Kopf alle diese Gesetze erfand? und hatten also die Menschen vorher keine geschriebene Gesetze? oder waren es andere Menschen, denen man die Verfertigung der Gesetze mehr als dem Kayser zu danken hat, und wer waren diese Menschen? Waren die Gesetze gleich Anfangs so kurz als die Institutionen, oder waren die Institutionen nur der Auszug, nur der Kern davon?

So ist für alle diejenige, welche die Jurisprudenz nicht anders studiren wollen, als wie ein jeder gesunder Mensch, um gesund zu bleiben, die Arzneykunst aus Tissot und andern ähnlichen Quellen studiren sollte, der Innhalt der Institutionen zur Antwort hinlänglich: ist genug für ihn, beyläufig zu wissen, daß die Institutionen aus einem unordentlichen Haufen von Gesetzen, die man **Pandekten** nennt, herausgezogen worden; genug für ihn, zu wissen, wie

dieser Pandekten-Haufe nach den augenfälligsten Gegenständen unter sich zusammenhänge, um doch ungefähr einen jeden Gegenstand in seiner Wohnung selbst aufsuchen zu können, so oft man dieses nöthig finden möchte, welches jedoch seltener bey den Rechtsbedürftigen, als bey den Profeßionsmäßigen Rechtsgelehrten nöthig ist. Unterhaltend aber ist doch auch für einen jeden Teutschen, der unter römischen Gesetzen lebt, besonders für junge Standspersonen, die Entstehungs-Geschichte der ersten römischen Gesetzgebung oder der Pandekten aus einer allgemeinen Zeichnung zu kennen, bis auf die Zeit, da die Institutionen daraus verfertiget worden.

Geschichte der Pandekten.

Wir nehmen insgemein den **Tribonian** für den Autor und Sammler der Pandekten an, der dabey aus **Befehl Kaysers Justinians** verfahren. In Ansehung dieses kayserlichen Befehls wird der Kayser zum ersten Urheber der Pandekten gemacht.

Man kann diesen beyden Urhebern ihre Verdienste lassen; aber zur Erläuterung derselben muß man doch erst soviel wissen, daß lange vor Justinian schon die alte Juristen, um den Schülern der Rechts-Gelehrsamkeit die Disciplin vortragen, und sie auf gewisse Sätze einschränken zu können,

alle ihre Aussprüche, die sie in wirklichen Streitigkeiten gegeben hatten, nach einer gewissen Ordnung, die freylich nicht sehr ordentlich war, haben in ein Buch zusammen tragen lassen.

Alfenus Varus scheint der erste Zusammenträger gewesen zu seyn, der diesen Gedanken soviel an ihm war, bearbeitete. Sein Zeitgenosse **Ofilius** folgte ihm nach, mit dem Unterschiede jedoch, daß er die Form des Edikts damit verband, vermuthlich, um seinem Zusammentrage die Ehre zuwege zu bringen, daß es nicht blos ein Schulbuch, sondern zugleich auch ein verbindliches Gesetzbuch werden sollte.

Kayser **Hadrian** bemühte sich insonderheit, dem **Numa** nachzueifern und der Republik gute Gesetze zu geben. Ihn kann man eigentlich für den Urheber des sogenannten Edicti perpetui halten, nachdem er über die ewigen Schnörkel, Ver- mehr- und Verbesserungen der **Prätoren** verdrieslich worden war, die sie alle Jahre an den Gesetzen machten, wodurch die ganze Rechts-Gelehrsamkeit in Gefahr kam, ein schwankendes Hirn-Gespinnste der Prätoren zu werden.

Unter diesem Kayser Hadrian hat denn Salvius Julianus an diesem Edicto perpetuo gearbeitet.

Juli-

Julianus, der Jurist, ist also der Verfasser, Hadrianus, der Kayser aber, unter dessen Auspiciis jener gearbeitet hat, der Urheber davon. Dieses Edictum perpetuum wurde alsdenn gleichsam das geschworne Formular. Nach der darin beobachteten Ordnung richtete sich alles, was da an den Rechtssprüchen der alten Juristen sammelte; und auf diesem Pfade schlenderte dann auch Tribonian mit fort; daraus entstanden die **Pandekten**. Tribonian hat also gar kein Original-Verdienst dabey, ausser, daß ihm das Werk für allzudick und voluminos vorkam, um sich bequem genug darein finden zu können, daß er also für gut fand, es in 7 Theile zu zerschlagen. Diese 7 Theile sind nun wieder in **Bücher** eingetheilt, die alle zusammen gezählt, 50 ausmachen, die **Bücher** sind wieder in **Titul** getheilt, aber in lauter solche Titul, die aus dem **Edicto perpetuo** kopirt worden. Endlich haben die Titul, deren jeder insgemein mehr als einen Fall oder einen Satz enthält, wieder ihre Capita; diese Capita werden bey dem Allegiren des Textes Leges genennt, und nach der dabey gesetzten Zahl numerirt; ein solches Gesetz hat aber auch öfters wieder 2 oder mehrere Abtheilungen; eine jede solche Abtheilung nennt man einen Locum.

Diese Hauptidee von der Eintheilung der Pandekten ist voraus zu wissen nöthig, um bey dem Anblicke der so hochgelehrt scheinenden Allegationen unserer Handwerksmäßigen Juristen nicht abgeschröckt zu werden, dem Buchstaben und der Kraft der Gesetze selbst nachzuspüren, so unvollkommen auch das System ist, nach welchem die Abtheilungen gemacht sind. Es beweist doch immer, daß man sie vollkommen machen wollte, aber weder Fleiß noch Beurtheilung genug anwandte, sie vollkommener zu machen.

Die Institutionen sind also weiter nichts, als ein System der Pandekten, mithin ist auch für erst nicht nöthig, die Pandekten selbst in der nachläßigen Ordnung, in welcher sie zusammen getragen sind, zu studiren, eben so wenig nöthig, als die Theologie nach der Ordnung der Bücher und Kapitel derselben zu studiren, wenn man sie einmal nach einem guten Compendium oder Katechismus gelernt hat, da alsdenn die Bibel blos zum Nachschlagen der Stellen dient, wo man durch die öftere Wiederholung des Nachschlagens sich endlich memoriam localem erwirbt und manche Stellen sogar auswendig lernt; ungefähr so müßte die Methode bey der Rechts-Gelehrsamkeit für junge Standes- und andre Personen seyn, die keine Advokaten werden wollen.

Wir

Wir brauchen nichts als unsere Institutionen zu studiren und die dabey aus den Pandekten angeführte Stellen nachzuschlagen und uns bekannt zu machen; wiewohl auch dieses letztere nur ein willkührlich Privat-Studium seyn kann.

Indessen müßte man zum wenigsten den Innhalt der Pandekten im Ganzen kennen, um sich, weil das Werk weitläufig ist, und in 50 Büchern besteht, das Nachschlagen, so oft dieses nöthig ist, erleichtern zu können.

Erster Theil der Pandekten.

Der erste Theil der Pandekten, nach Tribonianischer Eintheilung, begrif denn die 4 ersten Bücher in sich; diese werden auch per excellentiam, die **Ersten**, oder griechisch τὰ πρῶτα genennet, weil sie gleichsam die ersten Linien und Elementen der Rechts-Gelehrsamkeit enthalten.

In dem **ersten** Buche wird ausgeführt, was in dem ersten Titul der Institutionen nur Auszugs- oder Vorbereitungsweise bereits vorgekommen ist. In Ansehung der Gerechtigkeit und des Rechts wird für den Richter die Pflicht bestimmt, die Gerechtigkeit zu verwalten, welches im Teutschen sowohl als im Lateinischen ohnedem schon in den Worten liegt; denn das Wort **richten** ist aus dem Worte

(verbum) Rechten entstanden, etwan wie regnen, aus Regen, schlagen aus Schlag rc. und Richter heist also so viel als Rechtsprecher, Jusdicens; davon alsdenn Judicare (richten) und Judices (die Richter) entstanden. Es ist daher gleich viel, was wir unter dem Nahmen Jurisprudenz verstehen wollen; es kommt hier nur auf die Sache an, ein Mann, der das Recht spricht, und die nöthigen Fähigkeiten dazu besitzt, von dem sagt man, daß er Jurisprudenz besitze.

Von diesem Manne wird nicht gefodert, daß er Gesetze gebe, sondern nur, daß er die Gesetze wisse, und zwar immer die rechten wisse, die sich genau auf den Fall schicken, den er entscheiden soll; das nennt man die Anwendung des Rechts, applicationem juris; wer diese Application zu weit treibt, und Gesetze durch Schein-Gründe dahin appliciren will, wohin sie nicht passen, der ist kein Juriste, sondern ein Rabbuliste.

In diesen Gesetzen liegt also der Ursprung des Rechts, die Gesetze selbst aber sind von den Obrigkeiten gegeben. Hier ist in den Pandekten blos von Römischen Obrigkeiten die Rede. So lange Rom Anfangs von Königen regiert wurde, hatten diese zwar auch Gesetze gegeben; alleine mit Ver-

treibung

treibung der Könige wurden auch ihre Gesetze ver-trieben. Die nun Gesetzlose Römer behalfen sich daher erstlich mit dem, was ihnen ihr damaliger Juriste **Papyrius** zusammen trug, und das nennte man Jus Papyrianum. Weil ihnen aber das zu wenig Gesetze waren, so nahmen sie die Griechische Gesetze dazu auf, davon das Jus duodecim tabularum kam; diese waren sehr kurz; aber die Juristen hatten das Recht sie auszulegen; die Anführung und Auslegung der Gesetze war denn das damalige **bürgerliche Recht**, Jus civile; daraus entstanden verschiedene Abänderungen, sowohl was die **Formuln** als die **Ceremonien** und die **Gerichts-Ferien** betraf, wohin besonders die sogenannte Actiones Legis, actus legitimi, das Jus Flavianum und Jus Aelianum gehörte. Aber auch diese Auslegungen der Juristen waren zu wenig für die Menge und Verschiedenheit der Streitigkeiten; es wurden also bald noch mehr neue Gesetze gegeben, die man theils schlechthin Leges, theils Plebiscita nennte, davon jene vom Magistrate in Vorschlag gebracht, und vom Volke gebilliget, diese aber vom Volke vorgeschlagen und vom Magistrate genehmiget wurden; doch dieser Unterschied hatte bald aufgehört, und man nennte endlich die Plebiscita auch Leges.

Im

Im 5ten Jahrhunderte nach Erbauung der Stadt Rom kamen die Praetores und Aediles Curules auf; diese hatten verschiedenes zu erinnern, und aus diesen Erinnerungen entstanden neue Gesetze, welche man Edicta Magistratuum nennte. Diese Magistrate waren nun zwar keine Gesetzgeber; aber weil man ihre Vorschläge doch billig fand, so lies man diese aus Gefälligkeit als Gesetze gelten, davon nennte man alle Veränderungen, die durch die Praetores und Aediles Curules gemachet worden, zusammengenommen, das Jus honorarium, oder Praetorium, welches öfters dem ältern Juri civili gerade zu entgegen war. Auf diese Art, da alle Jahr neue Edicta herauskamen, erlangte das Recht leichterachtlich eine sehr veränderliche Gestalt. Deswegen wurde erst im VII. Jahrhundert nach Erbauung der Stadt Rom beschlossen, daß die **Prätores** keine andere als **perpetuirliche** oder beständige Edikte geben und nach keinen andern sprechen sollten; und hier erinnern wir uns des Edicti perpetui, welches Tribonian bey seiner Arbeit zum Grunde geleget hatte. Jedoch sollte auch eine lange Gewohnheit, wenn sie erwiesen werden konnte, Gesetzeskraft haben.

Erst nachher haben die Kayser, Imperatores, die man damals Principes nennte, ihre Verordnungen

bekannt

bekannt gemachet; diese Principes erlangten durch den Legem regiam, (einen Vertrag oder Kapitulation, die sie mit dem Volk aufrichteten,) alle gesetzgebende Gewalt, welche das Volk vorher hatte. Von dieser Zeit an also war der Wille des Kaysers genug, seinen Verordnungen die Gesetzeskraft zu geben.

Bis hieher in den ersten IV. Tituln ist Tribonian mehr Geschichtschreiber des Rechts als Sammler der Gesetze. Bey dem V. Titul des ersten Buches fängt er erst an, in die Gesetzgebung selbst einzugehen.

Der **Zustand** der Menschen ist sein erster Gegenstand, wiefern sie der Gesetze theilhaftig oder ihnen unterwürfig seyn können, und wie sich diese Unterwürfigkeit bald auf die **wirkliche**, bald auf die **zukünftige Geburt** der Menschen, auf die Umstände der Geburt, und die Kennzeichen ihrer sogenannten **Rechtmäßigkeit** (justus partus) auf den Unterschied der Geschlechter und der Art, wie die Natur diesen Unterschied auch in zweifelhaften Fällen, bey **Zwittern**, ausdrückt, auf die **Mündig-** und **Unmündigkeit**, **Minder-** und **Großjährigkeit**, auf **Knechte** und **Freye** und die ganze Materie der Knechtschaft und Freyheit, auf die Subtilität der Ganz- und **Halbknechte**, Ganz- und Halbfreyen,

freyen, auf den natürlichen Zustand der Menschen und auf den Zustand beziehet, da sie als Bürger oder als Fremde betrachtet werden; ein jeder dieser Zustände hat wieder seine eigene Gesetze, dahin gehören alle die Veränderungen, wodurch die Menschen gewisse Stellungen ihres natürlichen Zustandes verändern, und besonders die väterliche Gewalt über die Kinder sich endiget, Adoptio, Emancipatio. Darauf werden die Gegenstände der Gesetze und des Rechts dogmatisch eingetheilt in göttliche und menschliche, es werden die Pflichten und Geschäfte der Römischen Magistrats-Personen, der Senatoren, des Consuls, des Praefecti Praetorio, was in Teutschland etwan der Hof-Marschall ist, der die Hof-Justitz zu verwalten hat, und aller der übrigen Römischen Beamten bestimmt. So weit geht das erste Buch. Das zweyte bestimmt die Rechte der Gerichtsbarkeit, damit die Rechts-Sachen nicht willkührlich an diesen oder jenen Richter gelangen können, das Ansehen und die Gewalt der Gerichte, die Rechte und Verbindlichkeiten der Bürgen und ihrer verschiedenen Arten und Folgen, die Rechte der Gerichts-Ferien, der Fristen und Termine, fodert auch die bestimmte Erklärung für eine gewisse Klags-Formul. Das dritte Buch enthält die Rechte der Advokaten und Sachwalter, aber auch die Rechte der Partheyen gegen sie, wenn sie

gegen

gegen ihre eigene Ueberzeugung blos calumniae causa sich gebrauchen lassen, und das vierte handelt von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Rechtens, wie die Gegenstände und die Personen beschaffen seyn müssen, wenn die Wiedereinsetzung (Restitutio) statt finden soll. Diese 4 Bücher machen den ersten Theil der Pandekten aus.

Zweyter Theil.

Der zweyte Theil bestehet aus 7 Büchern, fängt also von dem 5ten an und gehet bis zum 12ten. Diese handeln überhaupt von den Gerichten, und bestimmen nicht nur, vor welchem Richter ein jeder zu stehen, oder seine Klage anzubringen habe, was Eltern, Kindern, Geschwistern auch Anverwandten für Rechte zustehen, um gegen ein liebloses Testament (inofficiosum,) oder auf eine Erbschaft, ganz oder zum Theil, schlechterdings oder als Besitzer, oder als Rückerbe eines zurückgefallenen oder ausgestorbenen Fideicommisses zu klagen, sondern auch was dazu gehöre, um eine Eigenthums-Klage (rei vindicationem,) ferner die sogenannte actionem Publicianam anzustellen, von welcher oben schon bey den IV. Buche der Institutionen und dem 6. Titul S. 83. das nöthige vorgekommen ist, wie auch, was ein Erbenzinns-Mann oder Erb-Pächter eines Grundstücks für Rechte

Rechte habe, seinen Besitz gegen jedermann, auch selbst gegen den Verpachter zu vertheidigen.

Von dem 7ten Buch an werden die Rechte eines jeden **Niesbrauches**, ususfructus, festgestellet, sowohl überhaupt, als auch wenn die Frage von mehr als einem Nutzniesser ist, und einer davon abgehet, was die übrigen für Erb-Recht in seinem verlassenen Antheil, in usumfructum accrescendum, haben? und dann handeln die weitern Gesetze von folgenden Gegenständen: von dem Anfang, oder termino a quo eines durch Vermächtnis verordneten Niesbrauchs und was noch mehr für Fälle gegeben sind, sowohl um denselben zu verlieren oder zu verzehren, als auch aus den Händen eines unrechtmäßigen Geniessers sich zuzueignen, von den **Diensten der Knechte**, von dem **blossen Gebrauche**, ohne Nutzen, der also von dem usufructu wohl zu unterscheiden ist, wohin auch die **Wohnung** gerechnet wird; von **Servituten**, die man insgemein Gerechtigkeiten nennet, deren Ausübung ein Dritter nach natürlichen Rechten des Eigenthums hindern könnte, wenn er nicht vermög der Servitut insbesondere schuldig wäre, dieses zu leiden, es sey **nun in der Stadt** oder **auf dem Lande**; von dem Schaden, der einem andern durch Thiere zugefüget wird, wieferne der Herr eines solchen Thiers den Schaden zu ersetzen schuldig ist, oder nicht.

Wenn

Wenn man schuldig ist, den Schaden zu ersetzen, den ein Thier zufügt, so ist man es noch mehr, wenn man selbst, und nicht mittelbar durch das Thier Schaden gethan hat; es wird aber dazu nicht ein strenger Vorsatz erfodert, um zu schaden, sondern es ist genug, wenn die gemeine Vorsichtigkeit, um den Schaden des Dritten abzuwenden, nicht angewendet worden, wo man doch Gelegenheit gehabt hätte, sie anzuwenden; und das ist der Innhalt des **Aquilischen** Gesetzes, von dem Schaden, der dem gemeinen Wesen durch Ausgiessung und Hinwerfung solcher Sachen geschiehet, die nicht auf öffentliche Plätze und Strassen gegossen oder geworfen werden sollten. Wenn ein **freyer** Mensch, der kein Knecht ist, einen andern beschädigt, das wird eine **widerrechtliche Beschädigung**, damnum injuria datum, genennet; wenn der Schade von einem **Knechte** herkam, so nennte man den Schaden noxiam, auf teutsch etwan: **sträfliche Beschädigung**, und wenn er von einem Viehe herkam, pauperiem, was man zu teutsch vielleicht einen **Mittelschaden** nennen könnte. Weil nun der Römische Knecht in Ansehung des Eigenthums, das sein Herr über ihn hatte, von dem Ochsen seines Herrn nicht unterschieden war, so wurden sie auch öfters in den Gesetzen ohne Unterschied behandelt; die Klage, die man anstellte, um den Ersatz des Schadens, der durch das Vieh oder des Scha-

dens, der durch den Knecht zugefüget worden, zu erhalten, eine wie die andere nennte man actionem noxalem; der letzte Titul des 9. Buchs aber redet jedoch nur allein von Knechten, nicht von Thieren; welches zwar überhaupt, da es keine solche Knechte unter den Christen mehr gibt, die mit den Ochsen gleiche Rechte haben, nicht weiter als um der Historie willen hieher gehört; doch muß man des Zusammenhanges wegen gleich hier mitnehmen, was unten im 11. Buch. Tit. III. IV. V. von **Verführung der Knechte zum Laster, zur Flucht und zu Hazardspielen,** de servo corrupto, de fugitivis et de Aleatoribus, erst vorkommen sollte.

Von Herstellung verrückter Gränzen. Das Gesetz der zwölf Tafeln verordnete, daß Theils zu Erhaltung der Gränzen, theils um mit dem Pflug umwenden zu können, zwey neben einander liegende Ackerbesitzer zwischen beyden Aeckern 5 Fuß breit ungebaut liegen lassen sollten; so bald nun dieses Gesetz überschritten wurde, und es beschwerte sich jemand dagegen, es sey nun einer von beyden, oder ein dritter gewesen, so war der Fall da, wo der Richter die verrückte oder verworrene Gränzen nach jenem Maasstabe finium regundorum wieder herstellen mußte.

Von

Von Theilung der Erbschaft, Familia erciscunda. Familia wird für Erbschaft, erciscere aber für Grundtheilen, als ein alt Römisches Compositum von erectum, so viel als totum Corpus, Massa, und von ciere, so viel als theilen oder spalten, angenommen; vermög der über diesen Gegenstand gegebenen Gesetze gebühret das Recht auf der Theilung einer Erbschaft zu bestehen, niemand als denen, die schon Miterben sind, die also nicht mehr über die Frage: Ob? sondern allein über die Frage: Wie? nach bereits angetretener Erbschaft streiten, ohne Unterschied, ob derjenige, der die Theilung insonderheit betreibt, ein eingesetzter, ein Gesetzmäßiger, oder ein Prätorischer Erbe sey; nur findet die Theilung nicht statt, gegen einen solchen Miterben, der ein Stück der Erbschaft aus einem andern als erbschaftlichen Grunde, z. E. Schenkung, Tausch rc. besitzt, oder auf solche Stücke, die nach getheilter Erbschaft doch noch mit Vorsatz ungetheilt und gemeinschaftlich gelassen worden; denn man kan zwar auch aus einer solchen Gemeinschaft sich herausziehen, aber das Mittel, um darzu zu gelangen, hat einen andern Nahmen, heist communi dividundo, ein Mittel, das bey allen solchen Gemeinschaften, die aus einer einzelnen Ursache, z. E. Schenkung, Vermächtnis rc. entstehen, gebraucht werden kann, wenn ein Theilhaber für gut

findet, sich von der Gemeinschaft zu trennen. Auf den Grundsatz: "Was dir nicht schadet und einem "andern nützet, das kanst du zu thun nicht abschla-"gen, wenn es von dir begehret wird;" gründet sich die actio ad exhibendum und der ganze IV. Titul des 10. Buches: Von der Art, seine Klagen Frag-weiß anzustellen, eine Art, die zwar bey den Römern noch abgekommen, davon gleichwohl die noch in unsern Tagen fast in allen Gerichten üblich gewesene, nun aber doch auch fast überall abgeschafte artikulirte Libellen Ueberbleibsel zu seyn scheinen; von den Fällen, da mehrere Sachen nur einen Richter haben können, der erste Grund der heutigen Continentiae caussae in den Gerichten. Von Verführung der Knechte zum Laster überhaupt, und insbesondere zur Flucht und zum Spiel ist schon bey dem 9. Buche S. 178. das nöthige gesagt. Wenn ein Feldmesser, der ein Feld abmessen soll, mit Vorsatz die Wahrheit verschweigt, so ist er verbunden, den Schaden zu ersetzen, den er damit einem Theile zufügt, und wird dabey als ein Betrieger angesehen; von Beerdigung der Todten und dem Rechte desjenigen, der über seine Schuldigkeit freywillig einen Todten begraben lässet, wenn diejenige es unterlassen, die es in Rechten schuldig wären; dieser hat alsdenn das Recht, von jenen die darauf gewendete Kosten sich erstatten zu lassen,

lassen, vermittelst der dazu eingeführten Leichenklage, actionis funerariae. Wenn auch jemand einen Todten auf das Feld oder Land eines andern führen und da begraben liesse, so ist der Eigenthümer des Feldes nicht schuldig, dieses zu leiden, weil der Platz, den der Todte einnimt, eben dadurch heilig und für die Welt, folglich auch für den Besitzer unbrauchbar gemacht wird; es muß also entweder der Todte wieder weggebracht, oder dem Eigenthümer der unbrauchbare Platz bezahlet werden. Hingegen, wenn er schuldig ist, das Begräbnis zu leiden, nicht nur das Begräbnis, sondern auch, daß über das Grab auch noch ein anständiges Gebäude geführet werde, und es wollte dagegen Hinderung gemacht werden, so können auch hierüber gerichtliche Klagen angestellt werden, welches alles jedoch in unsern Tagen mehr in das geistliche und kirchliche als bürgerliche Recht einschlägt. Das ist der Innhalt des Zweyten Theils der Pandekten bis zum Ende des Eilften Buchs. Ich bin ꝛc.

Achter Brief.

Dritter Theil.

Dieser dritte Theil besteht aus Acht Büchern, fängt vom XII. an, hört mit dem XVIIII. auf, und betrift, anstatt der Zweyte Theil meistens von Gerichten handelte, auch meistens die Sachen selbst, wiewohl man überhaupt von Tribonian und seinem

Zeitalter eine so ganz streng ausgemessene Abtheilung nicht fodern muß; es ist uns genug zu wissen, was in jedem Theile für ein Gegenstand am meisten vorkommt.

Der erste ist die **Besprechung** oder Condictio, und hier kommt zuerst die ganze Materie vom **Credit und von Geld-Anlehen** vor; es werden die Rechte derjenigen bestimmt, die ihre in fremden Händen befindliche Sachen **besprechen**, und vermittelst des Beweises, daß sie nur Anlehensweise in fremden Händen sind, zurücke fodern; ein **anderer** Weg dieser Besprechung, wo die Sache auf andere Weise als durch Anlehen in fremde Hände gerathen, ist der **Eidschwur**, der aber auch demjenigen erlaubt seyn muß, der seine Unschuld beweisen und damit darthun will, daß er das, was er besitzt, nicht unrechtmäßig besitze; zu schwören, **wie viel** eigentlich die Summe **betrage**, um welche geklagt wird, oder **wie hoch** der **Kläger** seine **Klage schätze**, das ist eine von den verschiedenen Arten des Eidschwurs; noch eine andere Art der Besprechung ist die sogenannte Condictio ob caussam dati, oder Caussa data, caussa non sequuta, vermöge dessen ich wieder von meinem Freunde zurückfodern kann, was ich auf sein Begehren und sein Versprechen, daß er mir dagegen auch etwas geben, leihen oder thun wolle, ihm gegeben habe.

Eine

Eine dritte Besprechung ist die, welche ob turpem caussam genennet wird; die Schlechtigkeit der That, die turpitudo, muß aber auf den Empfänger fallen und nicht auf den Geber, welcher sonst seine eigene Schande anklagen müßte, wenn er das Gegebene wieder zurückfodern wollte; hingegen wenn ich meinem Nachbar Geld gebe, daß er mich nicht bestehlen soll, so begeht der Empfänger die Schlechtigkeit, und dieser muß mir mein Geld wiedergeben; anders ist der Fall, wenn ich einer Hure Geld gebe, da liegt der Hauptfehler an mir, und ich kann nichts zurückfodern.

Eine vierte Besprechungs-Art ist die sogenannte Condictio indebiti, da ich jemanden etwas bezahlet habe, in der Meynung, es ihm schuldig zu seyn, welchen Irrthum ich nachher erst eingesehen; oder da unter einer Bedingung bezahlt habe, die noch nicht erfüllt ist und wahrscheinlich nicht erfüllt werden wird; oder da ich zwar schuldig bin, aber die Schuld an den unrechten Mann bezahlt habe, allemal jedoch aus wahrem Irrthum bezahlt habe; denn wenn ich mit Vorsatz an einen andern Mann bezahlt hätte, so würde eine Schenkungs-Absicht vermuthet, und die Condiction fände nicht statt.

Die fünfte Besprechungs-Art wird Condictio sine caussa genennet, die eigentlich schon unter der

zwoten Art, condictione ob turpem vel *injustam* caussam, begriffen ist, da ich etwas bespreche, was ich einem andern zu überlassen durch unrechtmäßige Gewalt gezwungen worden, oder was nachher erst unrechtmäßig geworden, wenn z. B. der Postmeister Gelder erstattet, die zwar auf der Post verloren, nachgehends aber auf dem Wege gefunden und dem Eigenthümer zugestellet worden, da der Postmeister das Recht hat, seine bezahlte Gelder wieder zurücke zu fodern.

Die sechste Besprechungs-Art, Condictio furtiva, ist in unsern Tagen nicht mehr üblich, weil sie sich auf einen ungewöhnlichen Satz gründet, daß nämlich die Erben des Diebes schuldig seyn sollen, sein Verbrechen zu büssen, anstatt dessen fast überall der Satz angenommen ist, daß der Dieb dem gemeinen Wesen und dem bestohlnen Herrn am Strange Genugthuung leisten muß.

Die siebende Art, Condictio ex Lege, wird von den neuen Juristen meistens Condictio ex moribus genennet. Wenn der Prætor eine neue Verbindlichkeit eingeführt hat, und sie will zum Grunde der Klage genommen werden; so nennt man dieses Actionem in factum; wenn aber die Verbindlichkeit noch neuer ist, als der Prätor, und sich auf ein

ein ganz neues Gesetz gründet, wo denn auch eine Gewohnheit für ein Gesetz genommen wird; dann heist die Klage Condictio ex Lege, oder da in unsern Tagen meistens auf besondere Observanzen die Klage gegründet wird, so heist sie deswegen öfter Condictio ex moribus, der Fälle können viele seyn, z. E. eine übermäßige Schenkung zu widerrufen, den Werth einer fremden Sache zu fodern, die der andere, der nicht Eigenthümer war, bona fide besessen und also verkaufet hat ꝛc.

Die achte Art der Besprechung ist endlich Condictio triticiaria, die mit dem Weitzen weiter nichts gemein hat, als den Nahmen, der aber nur als species pro genere anzusehen ist, und hier soviel sagen will, als Condictio rerum fungibilium, aller beweglichen Dinge, das Geld ausgenommen, unter welche bewegliche Dinge denn also auch Getraide, Waitzen ꝛc. gehören. Diese Condiction hat zwar in unsern Tagen den Nahmen verlohren, ist aber doch, überhaupt genommen, durchgehends üblich, wo es nehmlich darauf ankommt, daß ich den Waizen oder das Holz, was ich meinem Freunde vor 3 oder 4 Jahren geliehen habe, nicht allein wieder in natura in derselben Quantität, sondern auch noch am Gelde den Zuschuß fodern kann, um welchen die Sache zur Zeit der Anleihung, oder da sie wieder

bezahlt zu werden versprochen war und nicht bezahlt würde, mehr werth gewesen, deswegen bey der Anleihung mein Waizen oder Holz rc. zu Gelde dem wahren Werthe nach angeschlagen werden muß. *)

Die neunte Art der Besprechung, de eo, quod certo loco dari oportet. Wenn dem Cajus sein Schuldner versprochen hat, in Rom zu bezahlen, und

*) Obschon bey dem Geld unwidersprechlich hier eine Ausnahme gelten soll, so scheinet doch in unsern Tagen auch diese Ausnahme aufgehoben zu seyn, oder ist doch sehr oft streitig, wie man bey dem Münz-Devalvations-Wesen deutlich genug gesehen hat; denn wenn ich im Jahr 1750 ein Kapital von 1000 Rthlr. verliehen hatte, welches mir im Jahr 1758. wieder heimbezahlt werden will, und zwar in damaligem Münzcours, die Carolin zu 12 Rthlr. gerechnet, so bin ich nicht schuldig, wenigstens nicht ipso jure schuldig, die Carolin zu 12 Rthlr. anzunehmen, sondern zu 6 Rthlr. wie ich sie im Jahr 1750 verliehen hatte. Wenn ich daher einer solchen Streitigkeit mich nicht aussetzen will, so leihe ich mein Kapital nicht anders als mit der Bedingung aus, daß mir meine Sorten in derselben Güte und Gewicht wieder müssen erstattet werden, oder, der Schuldbrief wird gleich auf die Sorten gerade zu, und nicht auf Rechnungsmünzen, Thaler, Groschen rc. eingerichtet, dann befinde ich mich in demselben Falle, als bey der Actione triticiaria.

und an statt dessen in Ephesus bezahlen will, was jenem nicht gelegen war; da konnte Cajus, vermög dieser Condiction, den Schuldner dahin bringen, daß er in Rom bezahlen mußte. Allein, die Römer brauchten nicht einmal diese Umschweife, sondern man konnte gerade zu aus dem Contracte klagen, in welchem ein gewisser Zahlungsort bestimmet war, der Contract mußte aber einer von der Klasse seyn, die man bonae fidei nennt; hingegen wenn es ein Contract von der andern Klasse, stricti juris, war, mußte nothwendig eine besondere Action zu Hülfe genommen werden; denn, wenn der Schuldner durch einen solchen Contract versprochen hätte, in Rom zu bezahlen, so konnte Cajus in Meßina, wo er etwan wohnte, nicht belanget werden; diese offenbare Schikane abzustellen, dazu hat der Prätor diese Condiction eingeführt, vermöge welcher man seinen Schuldner belangen kann, wo man dieses seiner Absicht am gemässesten findet, nur muß der Kläger sich gefallen lassen, daß der Schuldner ihm einen billigen Abzug mache, für den Schaden, den er sowohl wegen der Münz-Verschiedenheit, als auch vielleicht wegen der grössern Entfernung dabey leidet; das geschieht noch heut zu Tage, aber ohne sich auf diese Condiction zu berufen, sondern blos ad interesse aus einem jeden Contracte.

Die

Die zehende Condictio de pecunia constituta, die insgemein auch nur constitutoria genennet wird, ist eine modification von der vorhergehenden, man könnte sie auch condictionem de eo, quod certo die dari oportet, nennen, und damit wäre auch die Erklärung gegeben, die sehr viel Aehnlichkeit mit den Zahlungs- und Sichts- auch Respektstagen bey dem Wechsel-Rechte hat; denn in praxi hat sie in unsern Gerichten keinen besondern Nutzen, sondern man wirft sie unter die übrige Bürgschaftsklagen, da denn Constituent immer für einen Fidejussorem oder Expromissorem genommen wird. Doch muß hier unter pecunia nicht schlechterdings Geld verstanden werden, sondern auch alle andere Sachen, die consumirt und mit einem Surrogat bezahlt werden können, so wie man entlehntes Korn rc. zwar wieder mit Korn bezahlt, aber freylich nicht mit demselben Korne, welches schon verspeist ist. Damit ist die Reihe der Condictionen beschlossen, und nun kommt die Ordnung, immer noch im dritten Theile der Pandekten, der mit dem wechselseitigen Credit angefangen hatte, auf noch andere Gegenstände und Abänderungen des Credits. Dahin gehört erstlich das Commodatum, was man vielleicht die Sachenleihung zum Unterschiede von der Geldleihung nennen könnte, oder vielmehr von derjenigen Leihung nennen könnte, wo die geliehene Sachen

chen nicht verzehrt werden dürfen, z. E. wenn ich jemanden meine Zugochsen, meinen Mantel ꝛc. leihe, da ist der Empfänger, der Commodatarius schuldig, mir für allen Schaden zu stehen, wenn der Ochs etwan entlaufen oder krank geworden ꝛc. Um ihn zu dieser Schadenersetzung anzuhalten, dazu ist das Gesetz von der Sachleihung, Commodatum, gegeben, welches wieder wohl zu unterscheiden ist, von dem precario, wo ich freye Hand über die geliehene Sache habe und von dem Locato conducto, wo ich unverzehrbare Sachen, res non fungibiles, unbewegliche Güter, um ein gewisses Abfindungsgeld, (Locarium, merces,) miethe. Das gilt auch von Pfändern und der dazu verordneten Klage, actione pignoratitia, da nehmlich das Pfand in unverringertem Stand werden erhalten muß; doch wenn die Sache ihrer Natur nach nicht darin erhalten werden kann, ohne die Kosten daran zu wenden, die der Leiher Commodans, auch hätte daran wenden müssen, so ist der Commodans schuldig, dem Entlehner die darauf gewendete Kosten zu erstatten und dieser ist befugt, eine actionem commodati anzustellen, die man hier zum Unterscheid von jener, die gegen ihn selbst angestellt werden könnte, wenn er die Sache verwahrloste, mit dem Zusatze: contrariam nennet.

Vier-

Vierter Theil.

Der vierte Theil fängt mit dem 20sten Buch an, und geht bis zum 27sten, also von Creditsachen zu den Klagen, wozu wir durch die Handlung eines Dritten berechtigt werden, durch das Betragen eines Schifskapitäns (Exercitor,) oder eines Handlungs- oder Kaufmannschafts-Factors, (Institor,) dahin gehört die actio exercitoria, wo der Schifkapitän für seine Bediente stehen muß; ex Lege Rhodia de jactu, wo der Schifkapitän zu Erleichterung des Schiffes, im Falle der Noth, Waaren in das Wasser werfen läßt, und die ganze Gesellschaft den Schaden tragen helfen muß, der dem Besitzer der ausgeworfenen Waaren zugefüget wird; so weiter zu den Vorrechten der Söhne, die noch in Väterlicher Gewalt stehen und voreilige Contracte schliessen, welche zwar nicht ganz aufgehoben, aber doch suspendirt sind, bis der Sohn aus der Väterlichen Gewalt kommt und für sich selbst belangt werden kann; wobey ihm jedoch das beneficium competentiae gegeben ist, da er nehmlich nicht mehr für den Vater zu bezahlen schuldig ist, als was er aus seinem Vermögen wohl entbehren kann, um nicht selbst Noth zu leiden. Was hingegen in dem vorhergehenden IV. Titul von der sogenannten actione tributoria verordnet ist, da die Eltern doch schuldig seyn sollen, für dergleichen Söhne zu stehen und ihre

Con-

Contracte zu erfüllen, wenn sie solche stillschweigend gut geheissen haben, gehört nicht hieher, weil man sich in unsern Tagen selten mit einem Kaufmann, (auf Kaufleute nur bezieht sich das Gesetz,) einlassen wird, der in seines Vaters Hauß und nicht ein wirklicher Handelscompagnon ist.

Dahin gehört auch noch ein ander beneficium der Söhne, der **Macedonische Rathschluß** genannt, nach welchem alle Gelder ipso jure verloren seyn sollen, die Kindern, welche noch unter Väterlicher Gewalt stehen, geliehen werden, wenn sie nicht an fremden Orten zu den Studien oder bey Gesandtschaften vorgeschossen worden; dann kommen die Gegenstände: von dem **absonderlichen Vermögen der Kinder**, peculium genannt, nicht nur alleine der Kinder, sondern auch sehr oft, der Eheweiber und der Knechte, von welchem Gegenstand alleine das ganze XVI Buch handelt; von Vorrechten der Unverbindlichkeit der Eheweiber, die ihnen durch den **Vellejanischen** Rathschluß beygelegt sind; von der **Compensation** oder Abrechnung, die in allen Fällen statt finden soll, nur bey **hinterlegtem Gute**, deposito, nicht; von **Gewalthabern und Bevollmächtigten**; vom **Kauf- und Verkaufs-Contract**, von dabey einschlagenden Abänderungen, Bedingungen, Zufällen und Gegenständen, von der Klage, die sich auf Kauf und Verkauf beziehet,

sowohl

sowohl als von den Klagen, die sich auf Pacht, Contracte, und auch solche Contracte, die man aestimatorios nennt, und da jemanden gewisse Sachen um einen gewissen Preiß überhaupt gegeben werden, ferner auf Tausch- und andere ähnliche Contracte gründen, die man unter dem Generalnahmen: actiones praescriptis verbis verstehet; auf Faust- und Unterpfänder; auf das Edictum aedilitium, welches eigentlich die Policey des Viehes und der Knechte, die meistens untereinander gemengt wurden, betraf, theils in Ansehung der Gewährschaft und der Mängel des verkauften Viehes, theils wegen der schädlichen Thiere, die auf öffentlichen Strassen Schaden thun; auf Gewährleistungen und den zu mehrerer Versicherung derselben anhängenden Bedingungen der doppelten Zahlung; von dem Falle, da der Bestohlne sein eigenes Gut von dem Diebe kauft, ohne zu merken, daß es sein Gut ist und alsdenn wieder verkauft, nachher aber erst inne wird, daß es sein gestohlnes Gut war, und deswegen den Verkauf umstoßen möchte, welches er nicht kann; von Kapitalzinsen und allerley anderen Einnahms- und Zuwachsartikeln, von dem damit vermehrten Ganzen, welches omnis caussa genennet wird; auch von der Saumseeligkeit der Zahler; diese verschiedene Gegenstände werden usurae, fructus, caussa, accessiones, mora genennet.

nennet. Unter omnis caussa wird nicht nur numerus, oder das Ganze der Zahl nach verstanden, sondern auch integritas partium, der unveränderte Zustand eines jeden Theils insbesondere. Das kommt bey Ceßionen und Restitutionen vor, wo die Ceßion *cum omni caussa* ausgedrückt zu werden pflegt, und worunter hauptsächlich alles Interesse verstanden wird, das man dabey haben kann, folglich auch das Interesse morae. (wir haben noch kein teutsches Wort, um Interesse auszudrücken, vielleicht könnte man **Vollnutzung** dafür gebrauchen, und Interesse morae möchte sich etwan mit **Vorgeschaden** ausdrücken lassen, bis man sich eines bessern vereinigt haben wird.) Jetzt kommen die Materien von **See-Assecuranz-Prämien**, foenoribus nauticis, **Bodmerey**, vom **Beweis** und der **Vermuthung**, von der **Glaubwürdigkeit der Urkunden**, von **Zeugen**, von der **Unwissenheit des Rechts** und der **Unwissenheit der Sache** und den damit für die Personen, die sich dahinter stecken können, verbundenen Vortheilen, (Juris et facti ignorantia) von **Eheverlöbnissen**, von **Trauungs- und Hochzeit-Gebräuchen**, von dem **Endzwecke der Ehe**, den **verbotenen Graden und Ständen**, vom **Brautschatze**, von **Ehekontracten**, vom **Brautschatze, der in unbeweglichen Gütern bestehet**, (fundo dotali) von **Schenkungen** zwischen

Mann und Frau, von Ehescheidungen, von der Zurückfoderung des Brautschatzes nach getrennter Ehe, von den Kosten, die auf die Unterhaltung der zum Brautschatze gehörigen Güter und Sachen gewendet werden, von der Diebstahls-Klage der geschiedenen Eheleute gegeneinander, die den glimpflichern Nahmen: actio rerum amotarum, bekommen hat; von der wechselseitigen Ernährungs-Schuldigkeit der Kinder und Eltern, wie auch der Herren und Freygelassenen; von Beurtheilung der Schwangerschaft und Beobachtung der Schwangern, von den Rechten der Schwangern, die sie im Nahmen ihrer Leibes-Frucht, in Ansehung der Besitzungen, ausüben können, von rechtmäßigen Beyschläferinnen (die erst unter Kayser Constantin dem Grossen in der Christenheit überhaupt und besonders in Teutschland durch die Policey-Reformation von 1530 verboten worden, davon jedoch die Ehe ad morganaticam noch eine Spielart ist) von Vormundschaften und Vormündern, wovon das XXVI. und XXVII. Buch handeln. Und damit schließt sich wieder ein Theil der Pandekten und zwar der vierte oder der mittelste, deswegen er auch sehr witzig der Nabel der Pandekten genennet, dabey aber doch noch besonders zergliedert wird; da das 20. 21 und 22ste Buch der

Mate-

Materie von Pfändern, Gewährleistung ꝛc. Zinnsen, Urkunden, Beweisen ꝛc. die folgende 23. 24 und 25ste Bücher den Ehe-Geschäften und die zwey letzten, das 26 und 27ste den Vormundschaften gewidmet sind.

Fünfter Theil.

Der fünfte Theil, welcher sich mit dem 28sten Buch anfängt und mit dem 36sten endigt, behandelt in dem 28. und 29. die Materie von Testamenten und in den folgenden Büchern die von Legaten und Fideicommissen, (Vermächtnissen und Vorschickungen) wohin auch das Falcidische Gesetz und der Trebellianische Rathschluß gehören, welchen beyden Gegenständen die 2 letzten Bücher dieses Theils, das 35ste und 36ste gewidmet sind, worüber aber nichts besonders mehr hieher zu sagen ist, weil das wesentliche schon bey den Institutionen vorgekommen ist.

Sechster Theil.

Der sechste Theil hat 7 Bücher, vom 37. bis 44sten; davon die 2 ersten das 37. und 38ste, die Materien von dem Prätorischen Erbschafts-Recht oder den summarischen und geschwindern Hülfsmitteln zu einer streitigen Erbschaft zu gelangen, bonorum possessio genannt, zu Gegenständen

haben, wie auch die andern Erb-Rechte, die sich auf die Nähe der Verwandschaft gründen, ferner das Erb-Recht der Eheleute und des Fiskus; das 39ste Buch handelt zuletzt von Schenkungen, vorher aber von Schäden, die durch andere zugefüget werden, z. E. durch einen neuen Bau, worauf sich auch die novi operis nunciatio beziehet, sowol als das Wasser-Edikt, welches auf Flußwasser, gleichwie auf Regenwasser zu verstehen, ferner von Zoll- und Accis-Einnehmern und dem Schaden, den man durch sie leiden kann; das 40ste Buch von Freylassung der Römischen Knechte und überhaupt von der Freyheit. Das 41ste von dem Eigenthum und dem Besitze; das 42ste von der Rechtskraft der Sprüche, von den Bekenntnissen, von Abtretung der Güter an die Gläubiger, (Cessio bonorum) von ihrer Besitznehmung und was sonst noch damit zusammenhängt, besonders von der actione Paulliana, welche von den Gläubigern oder den Erben angestellt wird, gegen die Besitzer solcher Stücke, die aus dem ganzen Vermögen oder aus der Erbschaft an sie zum Schaden der Gläubiger verkauft worden; das 43ste Buch von Interdikten, womit unser heutiger Mandats-Proceß einige Aehnlichkeit hat. Das 44ste Buch von den Rechts-Einwendungen, Exceptionibus, überhaupt und insbesondere von

solchen, die sich auf **Verjährung** gründen, welche Verjährungen zuweilen auch die Wirkung haben, daß sie einen Theil der Hauptsache voraus entscheiden, davon sie praejudicia genennet werden; der letzte Titul dieses 44sten Buches handelt die Lehre von den Actionen oder Klagen ab, die bey den Institutionen bereits umständlich vorgekommen ist.

Siebender Theil.

Der siebende und letzte Theil der Pandekten besteht aus 6 Büchern, vom 45 bis 50sten; die zwey ersten Bücher, oder das 45 und 46ste handeln: von dem in Teutschland unbekannten Unterschiede zwischen pactis und contractibus, oder eigentlich von den Verträgen, die alleine durch den Gebrauch gewisser dazu bestimmt gewesener Formuln und Redens-Arten ihre Verbindlichkeit erlangten, das nennte man verborum obligationem, dahin gehörten: dictio dotis, promissio operarum und stipulatio; von **den Verbindlichkeiten mehr als einer Person zugleich**, was man obligationem in solidum nennet, von **Bürgen** und **Gewaltgebern**, **von den Mitteln** und **Arten, die Verbindungen aufzuheben**, und zu endigen, dahin gehört besonders die Novation, da an des bisherigen Schuldners Statt ein anderer, ein **neuer** Schuldner, eintritt, von welcher die Delegation eine Unterart,

terart ist, die man auch Expromission nennt, wo der Bürge nicht blos verspricht, alsdenn erst zu bezahlen, wenn der Hauptschuldner nicht zahlen kann, sondern sich gleich für den Selbstschuldner unbedingt darstellt; eine andere sehr natürliche Art der Aufhebung ist die **Bezahlung**; noch eine andere die **Vermischung**, Confusio, wenn ich z. E. meinem Bruder etwas schuldig bin, worüber er stirbt und ich sein Erbe werde, folglich Glaubiger und **Schuldner** nun in meiner Person sich vereinigen; wieder eine andere: die wirkliche Darbietung **und Versiegelung**, Oblatio et Consignatio, wenn ich meine Schuld bezahlen will, mein Glaubiger aber aus Eigensinn, oder um mich zu vexiren, sie nicht annehmen will, so kann ich die Zahlung am dritten Orte vor einem Gerichte thun, und die Gelder dort versiegelt in Verwahrung bringen lassen; das hat für mich eben die Wirkung, als wenn der Glaubiger das Geld selbst empfangen hätte, denn es hören von Stund an die Zinnsen auf; ferner die sogenannte Acceptilatio, eine Ceremonie, die sich auf eine vorhergegangene Schenkung oder Erlassung der Schuld beziehet, die man auch pactum de non petendo nennet, weil es am Ende gleich viel ist, wenn ich jemanden mein Hauß schenke und zu ihm sage: "Das Hauß sey dir hiemit geschenkt, oder das Hauß "sey dir hiemit abgetreten, und niemand soll dir

"etwas

"etwas dafür abfodern." Eine solche Schenkung aber galt nichts bey den Römern, wenn nicht das Ceremoniel von der Acceptilation dazu kam, wo der Schuldner den Glaubiger öffentlich fragen mußte: **Bist du von mir bezahlt?** Wenn er denn darauf antwortete: **Ja!** so war dies die Acceptilatio, davon man bey uns nur den Nahmen noch kennet, und für ein Synonimon des pacti de non petendo hält. Der 5te Titel des 46sten Buches läuft wieder zurück auf die Stipulationes und zwar auf eine Gattung, die man Praetorias nannte, und die meistens bey den Processen gebräuchlich waren, theils auch noch sind. Der Prätor hatte seine Unter-Richter, die man Judices pedaneos nennte; diese konnten den Partheyen im Gerichte Caution abfodern ohne Zuthun des Prätors; solche Cautionen nennte man Stipulationes judiciales, dahin gehört z. E. die Stipulatio judicatum solvi, eine andere Art nennte man cautionalem, da der Judex pedaneus z. E. verlangte oder erkannte, daß die Indemnität versprochen, oder **Schadlosbürgschaft** geleistet werden mußte; der Prätor und sein Judex pedaneus konnten aber auch einer wie der andere Caution verlangen, z. E. daß das Vermögen des Pupillen bey dieser oder jener Sache unangegriffen bleibe, daß der Sachwalter, welcher noch keine Vollmacht von seinem Principal hatte, indessen sich verbindlich

 mache,

mache, die Genehmigung beyzubringen, davon jene Caution den Nahmen: rem pupillo salvam fore und diese: ratam rem haberi, oder wie man an den Gerichten spricht, de rato et grato etc. hat; diese leztere Gattung von Stipulationen, weil sie sowol der Prätor als der Judex pedaneus fodern konnten, nennte man eben deswegen communes.

Das 47. und 48. Buch enthalten das Römische peinliche Recht, und werden deswegen libri terribiles genennt, haben aber, weil wir in Teutschland eine besondere jüngere peinliche Gerichts-Ordnung haben, wenig Nutzen, ausser etwan, um die Geschichte des Römischen Rechts damit zu erläutern, und denn auch auf einige Quellen zu spekuliren, aus denen der peinliche Gesetzgeber Kayser Carl V. ein und anderes geschöpfet haben mag.

Das 49te Buch handelt von Appellationen, aber auch auf eine Art, die in Teutschland keinen Nutzen hat. Die Römer hatten zwey Wege, Urtheile zu reformiren, einen, da der Oberrichter es that, einen andern, da der Fürst es durch Machtsprüche that; jenes war Appellatio, und dieses Relatio; die Relatio wurde aber noch durch das neuere römische Recht, die Novellen, abgeschafft; wiewohl in den meisten teutschen Ländern noch Mis-

bräuche

bräuche genug übrig sind, die dahin gehören. Die Appellation aber ist geblieben, und zwar die gerichtliche und aussergerichtliche, nur peinliche Sachen ausgenommen, wo den Gefangenen und Inquisiten zwar vorherige Defension, aber keine Appellation nach einmal gefällter Sentenz erlaubet wird; diese Appellation hat jedoch in Teutschland noch mancherley Modifikationen.

Das 50te und letzte Buch ist ganz für das alte Rom lokal und für Teutschland ohne Nutzen; der erste Titul handelt von derjenigen Gattung römischer Bürger, die zwar das Bürgerrecht haben, aber nicht zu öffentlichen Aemtern gelangen können, etwan wie die reformirte Bürger in Frankfurt am Mayn; diese Gattung Bürger wurden *municipes* genannt, und die Bürgerschaften *municipia*, und ihre Magistrate *Decuriones*, die ihre besondere Matrikel hatten, von deren Einrichtung der 3te Titel, de albo scribendo, handelt; ferner, von den öffentlichen Aemtern des römischen Staats und ihrer Verwaltung, von Frohndiensten, von dem Privilegium der Municipien, vermöge dessen ein jedes freywilliges Versprechen, das für das gemeine Wesen von jemand geschiehet, gegen den Versprecher eine Verbindlichkeit wirkt, wenn auch gleich das Versprechen nicht ausdrücklich angenom-

men wäre, welche Annehmung doch bey andern Versprechungen erfodert wird, wenn sie den Versprecher verbinden sollen; man hat diese Versprechungen für eine Art von Gelübden angesehen, die man auch Gott thut und halten muß, ob sie schon Gott nicht ausdrücklich acceptirt; deswegen hat man diese Art von Versprechungen mit einem besondern Nahmen unterschieden und Pollicitationes genennt, da indessen die von der andern Art Promissiones heissen. Das sind die Gegenstände der folgenden 9 Titul bis zum 12ten. Im 13ten Titul ist bestimmt, in welchen Fällen nicht die Decurionen der Municipalen, sondern der Landschafts-Präsident (Praeses Provinciae) sprechen konnten, das waren die Fälle, wo über Besoldungen, Belohnungen u. dgl. gesprochen werden sollte; und das nennte man **ausserordentliche Erkenntnisse** (cognitiones extraordinarias) es war aber nicht nöthig, daß der Präses selbst darinn sprach, sondern er konnte durch einen Unterrichter, judicem pedaneum, es thun lassen, und diesen konnte er strafen, wenn er einen dummen oder paßionirten Spruch gegeben; es war alsdenn eben so viel, als wenn der Judex pedaneus nun auch eine Parthey wäre, die an der Sache mit Theil hätte, und dann war es sträfliche Partheylichkeit, welches man litem suam facere nennet.

Der

Der 14te Titul handelt von den Proxeneticis, und erlaubet, daß diejenige, welche zu Vermittelung eines Contracts oder Vertrags gebrauchet und **Unterhändler** genennet werden, für diese ihre Verrichtung eine gewisse Belohnung fodern können, wenn sie ihnen gleich nicht versprochen ist, diese Belohnungen werden Proxenetica genannt, welche in Teutschland besonders den Juden, bey denen sie unter dem Nahmen der **Schmoes-Gelder** bekannt sind, in den Ländern, wo sie geduldet werden, und zu Vermittelung der Contracte sich gebrauchen lassen dürfen, auch noch verwilligt werden, wenn von Kauf- oder Tausch-Contracten über liegende Güter die Rede ist; es gehören auch die sogenannte **Koppel-Pelze** hieher, oder die Geschenke, die denen gegeben werden, welche Ehen stiften, und die zwar nach keinem Regulativ, aber doch nach einem gewissen billigen Verhältnisse gefodert werden können, wenn sie gleich ausdrücklich nicht versprochen waren.

Der 15te Titul, de censibus, handelt von einem Gegenstande der römischen Municipalstädte, der in unsern Gerichten keinen Nutzen hat; die Städte sollten das Recht haben, ihre Bürger zu besteuern und zu katastriren; die Streitigkeiten, welche darüber entstanden, besonders über die ungleiche Matrikular-Anschläge, gehörten auch vor

die

die ausserordentlichen Erkenntnisse. Manche Landstädte in Teutschland haben dieses Recht auf mancherley Weise, aber es ist kein Gegenstand des bürgerlichen Rechts, sondern der Politik und der öffentlichen Verwaltung.

Endlich hat **Tribonian** unter seiner Arbeit verschiedene Bemerkungen gemacht und gesammelt, **theils** um die Wörter, deren richtiger Verstand öfters die größte Streitigkeit entscheiden würde, wenn man ihn finden könnte, und wenn, um ihn zu finden, hinlängliche Grundsätze angenommen wären; theils um die Gesetze selbst mit gewissen andern allgemeinen Wahrheiten übereinstimmend zu finden, die schon von den ältern Juristen, **Ulpian**, **Pompon**, **Paull** ꝛc. angenommen waren; diesen **Collectaneen**-Schatz, anstatt solchen überall, wo die einzeln Sätze hingehören möchten, unter die Pandekten einzuschalten, hat er unter zwo Rubriken gebracht, und als die zwey letzten Bücher, davon **jenes** de verborum significatione, und **dieses** de diversis regulis Juris überschrieben ist, den Pandekten angehängt. Man kann nicht sagen, daß **ohne** diese das römische Recht weniger vollständig seyn würde, oder **durch** dieselbe vollkommener worden sey; dem ungeachtet hat das Studium dieser beyden Bücher, auch nur als ein

Pri-

Privatstudium betrachtet, (wiewohl auf manchen Universitäten doch eine Art von Nachtisch daraus gemachet und in den Ferien darüber gelesen wird; noch mehr, in Leipzig sogar eine ordentliche Profeßion der verborum significationum et regularum Juris bestellet ist,) für einen jeden Schüler der Rechtsgelehrsamkeit einen gewissen Nutzen, den er in der Praxi erst empfinden wird.

Neunter Brief.

Und hiermit haben die Pandekten ein Ende, wobey Tribonians Verdienste unleugbar sind, ungeachtet er doch manches ausgelassen, und manches zweymal gesagt hat; denn seine Auslassungen, die Pantolfus Pratejus mit hochgelehrter mikrologischer Bemühung gesammelt hat, schaden uns nichts, und seine Wiederholungen haben sogar einigen Nutzen, weil sie da und dort zur Geschichte des Rechts Erläuterung geben.

Ohngeachtet Tribonian weiter nichts als der Sammler und Compilator der ältern Gesetze und Aussprüche seyn sollte, und auch selbst dafür angesehen seyn wollte, so konnte er doch nicht unterlassen, hier und dar von seinem Senfe mit unter die alten Gesetze zu mischen; das hat man zwar bald

bald eingesehen, aber doch alle seine Unterschiebungen nicht genau bestimmen können oder wollen, wenn sie zumal gute und weise Gesetze und nicht solche Verfälschungen enthielten, wie das Jus Canonicum, in Ansehung der Isidorischen Interpolationen hat; die Advokaten zogen indessen doch Chicannen daraus; denn, wenn ihnen ein Gesetz, das ihr Gegentheil für sich anführte, nicht anstand, so beschuldigten sie dasselbe einer Tribonianischen Unterschiebung; alle dergleichen Unterschiebungen nennte man Emblemata, die eigentlich Zierrathen, Schnörkel und künstliche Zusätze in der Grundsprache bedeuten sollten. **Wissenbach** hat sie in seiner Jugend als ein Schüler **Antons Matthäus**, der ein geschworner Feind des Tribonianischen Nahmens war, herausgegeben, und, wie man sagt, sein Glück damit gemacht, ungeachtet er, wie **Bynkershoek** bemerket, fast alles aus andern ausgeschrieben hatte, wie es öfters, auch noch in unsern Tagen, in der Welt geht, wo der Kopiste Ruhm erwirbt, ehe sein Originalschriftsteller bekannt wird.

Fast eben so, wie mit den Emblemen, ist es mit den Sammlungen der sogenannten Antinomiarum oder Widersprüchen des Rechts, die **Struv** in seiner Historia Juris Cap. III. §. 5. n. 6. zu Register gebracht hat, gegangen, nur mit dem Unterschiede,

daß man wirkliche Widersprüche dabey findet, darunter der unleugbarste dieser ist: "Eine unmögli"che Bedingung ist an sich null." Das vermögen die Institutionen und Pandekten, L. III. Tit. 4. §. 1. J. de Hered. inst. L. 14. ff. de Condit. Inst. aber eben diese Pandekten sagen anderswo L. 4. §. 1. de statu liberis, daß auch eine unmögliche Bedingung für rechtmäßig gehalten werde, wenn sie jemand macht, der einem andern nicht deutlich etwas abschlagen will; Wenn ich also jemanden, der mich um ein grosses Geschenk anspricht, das Geschenk verspreche, aber die Bedingung anhänge, daß er es nicht eher haben sollte, als bis er das 150ste Jahr seines Alters zurückgelegt haben würde, so wird diese Bedingung, so unmöglich sie auch seyn mag, keinesweges pro non adjecta gehalten, sondern man siehet das ganze Versprechen für nicht geschehen an; das ist also offenbar widersprechend gegen den erstern Satz.

Alleine! der Fälle sind wenig, und man würde doch von den Compilatoren zu viel fodern, daß sie gar keine Fehler sollten gemacht haben, wenn man überlegt, daß es damals verschiedene Sekten unter den Rechtsgelehrten gab, vornehmlich die Prokulejische, Sabinische und Kassische Partheyen, deren Lehrsätze sich überall unvermerkt einmischten,

mischten, daß man sie nicht sogleich finden und auch nicht absondern konnte, wie es bey andern Reformationen auch gegangen ist.

Zehnter Brief.

Damit Sie nun aber auch in Ihrem Gedächtniß eine gewisse lebhafte Idee von der Ordnung der Pandekten-Bücher und ihrer Titul haben mögen, so will ich versuchen, ein Schema zu entwerfen, wodurch Sie sich den ganzen Zusammenhang immer gegenwärtig erhalten können. Es sey indessen nur ein Versuch für das Gedächtniß, den Sie selbst nach ihrer Bequemlichkeit und eigenen Erfindungen vermehren, verbessern oder abkürzen mögen. Und dann können Sie den Codex repetitæ prælectionis vorerst noch entbehren.

Bayerische Staatsbibliothek München

Liber II.

1) De Jurisdictione.

de foro et formalibus,
Cautione etc.

3) Si quis jus dicenti non obtemperaverit.

4) de in Jus vocando.

6) In jus vocati vt eant, aut ſatis vel cautum dent.

7) Ne quis eum, qui in jus vocabitur, vi eximat.

8) qui ſatisdare cogantur vel jurato promittant, vel ſuae promiſſioni committantur.

9) Si ex noxali cauſa agatur, quemadmodum caveatur.

de jure et materialibus.

2) quod quisque juris in alterum ſtatuerit, ut ipſe eodem jure utatur.

5) Si quis in jus vocatus non ierit, ſive quis eum vocaverit, quam ex edicto non debuerit.

13) de edendo.

14) de pactis.

15) de transactionibus.

10) de eo, per quem doloſe factum erit, quo minus quis in judicio ſiſtat.

11) Si quis cautionibus in judicio ſiſtendi cauſa factis non obtemperaverit.

12) de feriis et dilationibus et diverſis temporibus.

Liber III.

1) De poſtulando.

2) de his (Advocatis) qui notantur infamia.

3) de Procuratoribus et Defenſoribus.

4) quod cujuscunque Univerſitatis nomine vel contra eam agatur.

5) de negotiis geſtis (abſentium).

6) de calumniatoribus (Procuratoribus).

Eilfter Brief.

Den zweyten Theil der Pandekten, der aus 7 Büchern bestehet, und mit dem 12ten sich schließet, kann man sich unter folgenden Tabellen deutlich vorstellen.

Liber V.

1) De Judiciis, et vbi quisque agere vel conveniri debeat.

Zum Exempel in Erbschafts-Sachen.
Bey dieser Gelegenheit sind Erbschaftsgesetze gegeben.

2) de inofficioso testamento.

3) de hereditatis petitione.

4) Si pars hereditatis petatur.

5) de possessoria hereditatis petitione.

6) de fideicommissaria hereditatis petitione.

Liber VI.

1) De rei vindicatione.

2) de Publiciana in rem actione.

de actione ex dominio utili.

3) Si ager vectigalis, id est, emphyteuticus petatur.

 L. VII.

Liber VII.

1) de usufructu et quemadmodum quis utatur, fruatur

usufructus proprii	*improprii.*	*restitutio rerum.*
	7) de operis servorum	8) usufructuarius, quemadmodum caveat

2) de usufructu accrescendo.	3) quando ususfructus legati cedat.	4) quibus modis ususfructus vel usus cedatur.	5) de usufructu earum rerum, quæ usu consumuntur vel minuuntur.	6) si ususfructus petatur, vel ad alium pertinere negetur.

Liber VIII.

1) De Servitutibus.

2) de servitutibus prædiorum urbanorum.	3) de servitutibus prædiorum rusticorum.

4) Communia prædiorum tam urbanorum quam rusticorum.	5) Si servitus vindicetur, vel ad alium pertinere negetur.	6) Quemadmodum servitutes amittantur.

Liber IX.

1) Si quadrupes pauperiem fecisse dicatur.

2) ad Legem Aquiliam.

(worunter auch zweyfüßige Knechte gehören.)

4) de actionibus noxalibus.

3) de his, qui effuderint vel ejecerint.

(auch mehr von zweyfüßigen als vierfüßigen zu verstehen.)

Liber X.

1) Finium regundorum.

(hierunter werden sowohl Gränzen der liegenden unbeweglichen als auch der beweglichen Güter verstanden.)

2) familiae (hereditatis) erciscundæ (dividendæ).

3) communi dividundo (ausser Erbfällen.)

4) ad exhibendum.

Liber XI.

1) De Interrogationibus in jure faciendis et actionibus interrogatoriis.

(Der Prätor frug den angeklagten Erben: den wievielsten Theil er an der Erbschaft habe? Nach seiner Antwort wurde dann gerichtet; das ist aber schon lang abgekommen. Diese Interrogationes mußten also vor dem rechtmäßigen Richter geschehen; darüber sind gelegenheitlich andere Gesetze vom Gerichtsstand entsprungen.)

2) de quibus rebus ad eundem Judicem eatur

(die Quelle der sogenannten Continentiæ causæ)

7) de religiosis et sumtibus funerum et ut funus ducere liceat.

8) de mortuo inferendo et sepulchro ædificando.

In quibus rebus non ad eundem Judicem.

3) de servo corrupto.

4) de fugitivis.

5) de Aleatoribus.

6) si mensor falsum modium dixerit.

So weit gehet der 2te Theil der Pandekten, immer noch auf dieselbe Art, da der erste Titul eines jeden Buchs ungefähr den Innhalt des ganzen Buchs ausdrückt, zwar nicht vollständig, aber doch so weit, daß wir uns dabey leicht an die Ausnahmen und Zusätze erinnern können, die freylich mit desto mehrerm Eindrucke studirt werden sollten. Ich bin 2c.

Zwölfter Brief.

Der dritte Theil der Pandekten fängt vom XII. Buch an und hört mit dem XIXten auf.

Liber XII.

1) De rebus creditis, si certum petatur et de Condictione.

Requisita der gerichtlichen Klage.

2) de jurejurando,
sive voluntario,
sive necessario,
sive judiciali.

(das gilt aber nicht alleine res creditas, sondern alle und jede gerichtliche bürgerliche Sachen.)

3) de in litem jurando.

de Condictione.

4) causa data, caussa non secuta.

5) ob turpem vel injustam caussam.

6) de condictione indebiti.

7) sine caussa.

Nota.

Mehrere Conditions-Arten folgen im XIIIten Buch.

Liber XIII.

De Condictionibus:

1) furtiva.	2) de condictione ex Lege, z.E. auf den Pflicht-Erbtheil. (Actio in factum, Condictio ex moribus.)	3) de condictione triticiaria. (hier werden unter triticum alle Erdfrüchte und Naturalien verstanden)

De Condictionibus.		De Actionibus.
4). de eo, quod certo loco dari oportet.	5) de constituta pecunia. (hier sitzt ein Theil der Wechsel-Materie; es wird aber nicht blos Geld, sondern Geldwerth verstanden)	Nicht der Werth, sondern species werden gefodert durch die folgenden Actiones:

6) commodati vel contra.	7) pignoratitiam actionem vel contra.

Mehrere Actionen kommen in den nächstfolgenden Büchern vor.

Liber XIV.

De Actionibus.

1) exercitoria. 2) de Lege Rhodia de jactu.	gehören beyde zur Schiffahrt.
3) de inſtitoria actione.	gehört zur Kaufmannſchaft.
4) de tributoria actione.	
5) quod cum eo, qui in aliena poteſtate eſt, negotium geſtum eſſe dicetur. 6) de Senatusconſulto Macedoniano, (ſ. XV. B.)	gehören zum Verhältnis zwiſchen Vater und Sohn, oder Herrn und Knecht.

Liber XV.

1) De peculio.

2) quando de peculio actio annalis eſt.

3) de in rem verſo.	4) quod juſſu. ſ. XVI. B.

in beyden Fällen wirkt das Senatusconſultum Macedonianum nicht.

Liber XVI.

1) Ad Senatus-Consultum Vellejanum.

Der Väterliche Jussus verbindet den Vater mehr, als der mütterliche Jussus die Mutter, außer in dem Falle, da sie die Schuld des Sohnes auf sich genommen, dann kann der Schuldner sich bey der Mutter bezahlt machen, so gut er kann, z. E. per Compensationem.

2) de Compensationibus.

Bey dieser Gelegenheit wird die ganze Compensations- oder Abrechnungs-Materie in Regeln gebracht.

Ausnahme von der Compensation.

3) Depositi vel contra.

Liber XVII.

Ueber die Frage von Gewalthabern und Compagnons ist die Gesetzgebung in 2 Titul eingetheilt:

1) Mandati, vel contra. 2) Pro Socio.

Liber XVIII.

1) De contrahenda emtione et de pactis inter emtorem et venditorem compositis et quae res venire (vendi) non possunt.

2) de in diem addictione. (wird in einigen Provinzen Wandel und Wahl genennt.)

3) de Lege commissoria (wenn diese oder jene Bedingung nicht erfüllt wird, soll der Kauf null und nichtig seyn.)

4) de hereditate vel actione vendita.

5) de rescindenda venditione, et quando liceat ab emtione discedere.

6) de periculo et commodo rei venditae.

7) de servis exportandis, vel si ita mancipium venierit, vt manumittatur vel contra.

von Actionibus emti et venditi. s. XIX. B.

Liber XIX.

1) de Actionibus emti et venditi.

Durch eine Aehnlichkeit der Ursachen, die sich auf Nichterfüllung der Bedingungen beziehen, kommt der Gesetzgeber hier auch auf andere Contracte, z. E. den Pacht.

2) Locati conducti, und überhaupt auf solche Klagen, die aus benannten Contracten entstehen, meistens aber ihre Nahmen aus unbenannten entlehnen, als:

3) aestimatoria, aus dem Contractu aestimatorio.

4) de rerum permutatione, aus dem Tausch-Contracte.

5) de præscriptis verbis et in factum actionibus; (solche Actiones, wo die Contracte keine besondere Nahmen haben, sondern die Art der Klage ausdrücklich bestimmen.)

Und hiermit endiget sich der dritte Theil der Pandekten. Ich bin ꝛc.

(s. oben S. 192.)

Dreyzehnter Brief.

Der vierte Theil der Pandekten fängt mit dem XX. Buch an und gehet bis zum Ende des XXVII.

Liber XX.

1) De pignoribus et hypothecis, et qualiter ea contrahuntur, et de pactis eorum.

de *Contractione* pignorum et hypothecarum.

2) in quibus causis pignus vel hypotheca *tacite* contrahitur.

3) quæ res pignori vel hypothecæ datæ obligari non possunt.

de *Solutione* pignorum et hypothecarum.

4) qui potiores in pignore vel hypotheca habeantur, et de his, qui in priorum locum succedunt.

5) de distractione pignorum et hypothecarum.

6) quibus modis pignus vel hypotheca solvitur.

Liber XXI.

1) De aedilitio Edicto et redhibitione et quanti minoris (von der Gewährschaft bey dem Verkauf.)

2) de evictione, (Gewährschaft ins besondere) et duplæ stipulatione, (vom doppelten Ersatz des Werths zur Strafe, besonders bey pretiosis.)

3) de Exceptione rei venditæ et traditæ.

Liber XXII.

De probationibus et fructibus.

de probationibus.	*de fructibus.*
3) de probationibus et præsumtionibus.	1) de usuris et fructibus et causis et omnibus accessionibus et mora.
4) de fide instrumentorum et amissione eorum.	2) de nautico fœnore.
5) de testibus.	

6) de juris et facti ignorantia.

Liber XXIII.

1) De Sponſalibus.

2) de ritu Nuptiarum.
3) de jure dotium.
4) de pactis dotalibus.
5) de fundo dotali.

Liber XXIV.

De ſoluto matrimonio.

1) de donationibus inter virum et uxorem.
2) de divortiis et repudiis.
3) ſoluto matrimonio dos quemadmodum petatur.

Liber XXV.

Continuatio de ſoluto matrimonio.

1) de impenſis in res dotales factis.

2) de actione rerum amotarum.

3) de agnoſcendis et alendis liberis vel parentibus, vel patronis, vel libertis.

4) de inſpiciendo ventre, cuſtodiendoque partu.

5) ſi ventris nomine muliere in poſſeſſionem miſſa, eadem poſſeſſio dolo malo ad alium translata eſſe dicatur.

6) Si mulier ventris nomine in poſſeſſione calumniae cauſſa eſſe dicetur.

Ob es erlaubt iſt, ſeinen ledigen Stand mit einer Concubine zu vergeſellſchaften?

7) de Concubinis.

Liber XXVI.

1) De Tutelis.

2) de testamentaria tutela.

3) de legitimis Tutoribus.

5) de Tutoribus et Curatoribus datis ab his, qui jus dandi habent et qui et in quibus causis specialiter dari possunt.

3) de confirmando Tutore vel Curatore.

6) qui petant Tutores vel Curatores, et ubi petantur.

7) de Administratione et periculo Tutorum et Curatorum, qui gesserint vel non, et de agentibus, vel conveniendis, uno vel pluribus.

8) de auctoritate et Consensu Tutorum et Curatorum.

9) Quando ex facto Tutoris vel Curatoris minores agere vel conveniri possunt.

10) de suspectis Tutoribus et Curatoribus.

plura Lib. XXVII. tit. 3.

Liber XXVII.

Continuatio de tutelis.

- 1) de excuſationibus (tutorum.)
  - 7) de fidejuſſoribus et nominatoribus et heredibus tutorum et Curatorum.
  - 8) de Magiſtratibus conveniendis.
- *de educatione pupillorum.*
  - 2) ubi pupillus educari vel morari debeat, et de alimentis ei præſtandis.
- 10) de Curatoribus furioſo et aliis extra minores dandis.

De Adminiſtratione
Continuatio ad Lib. XXVI.

- 3) de tutelæ actione, et rationibus diſtrahendis et utili, curationis cauſa.
- 4) de contraria et utili tutelæ actione.
- 9) de rebus eorum, qui ſub tutela vel Curatela ſunt, ſive Decreto non alienandis vel ſupponendis.
  - 5) de eo, qui pro tutore, prove Curatore negotia geſſit.
  - 6) quod falſo tutore autore geſtum eſſe dicatur.

L. XXVIII.

Liber XXVIII.

De Teſtamentis.

1) Qui teſtamentum facere poſſunt, et quemadmodum teſtamenta fiant.

2) de liberis et poſthumis heredibus inſtituendis vel exheredandis.

3) de injuſto, rupto, irrito facto teſtamento.

4) de his, quæ in teſtamento delentur, inducuntur vel inſcribuntur.

5) de heredibus inſtituendis.

6) de vulgari et pupillari *ſubſtitutione.*

7) de conditionibus *inſtitutionum.*

8) de jure deliberandi. conf. L. XXIX. t. 2.

LIBER XXIX.

De *Testamentis* Continuatio.

1) de testamento militis.	*de testamentis aperiendis.*	*de vitiis testamentorum.*	7) de Jure Codicillorum.

3) testamenta quemadmodum aperiantur, inspiciantur et describantur.	5) de SCto Silaniano et Claudiano, quorum testamenta ne aperiantur.	6) Si quis aliquem testari prohibuerit vel coëgerit.

De hereditate.

2) de acquirenda vel omittenda hereditate.	4) Si quis, omissa caussa testamenti ab intestato vel alio modo possideat hereditatem.

Mehr von der Materie s. Lib. XXXV.

n.

1) de annuis legati
fidei-commissis.

L. XXXIV. 1) de alir
tis vel Cibariis leg
— 2) de liberatione l
3) de servitute le
(*re incorporali.*

L. XXXIV. 2) de au
vesti

5) d
Lib. XXXIV. 4) d
8) d

(gehört zum B

de *contrariis Legatorum.*

Lib. XXXIV. *a*) 4) de adimendis vel transferendis legatis vel fideicommissis.

— *b*) 5) de rebus dubiis.

— 6) de his, quæ pœnæ caussa relinquuntur.

— 7) de regula Catoniana.

— 8) de his, quæ pro non scriptis habentur.

— 9) de his, quæ ut indignis auferuntur (*a fisco.*)

L. XXXV.

Liber XXIX.

De *Teſtamentis* Continuatio.

1) de teſta-mento militis.	*de teſtamen-tis aperien-dis.*	*de vitiis teſtamen-torum.*	7) de Jure Codicil-lorum.

3) teſtamenta quemadmodum aperiantur, in-ſpiciantur et deſcribantur.	5) de SCto Silaniano et Claudia-no, quorum teſtamenta ne aperiantur.	6) Si quis aliquem teſtari prohibuerit vel coëgerit.

De hereditate.

2) de acquirenda vel omittenda hereditate.	4) Si quis, omiſſa cauſſa teſtamenti ab inteſtato vel alio modo poſſideat hereditatem.

Mehr von der Materie ſ. Lib. XXXV.

n.

1) de annuis legati
fidei-commiſſis.

L. XXXIV. 1) de alir
tis vel Cibariis leg

— 2) de liberatione l

3) de ſervitute le
(*re incorporali.*

L. XXXIV. 2) de au
veſti

5) d

Lib. XXXIV. 4) de

8) d

(gehört zum B

de *contrariis Legatorum.*

Lib. XXXIV. *a*) 4) de adimendis vel transferendis legatis vel fideicommiſſis.

— *b*) 5) de rebus dubiis.

— 6) de his, quæ pœnæ cauſſa relinquuntur.

— 7) de regula Catoniana.

— 8) de his, quæ pro non ſcriptis habentur.

— 9) de his, quæ ut indignis auferuntur (*a fiſco.*)

L. XXXV.

Liber XXIX.

De *Teſtamentis* Continuatio.

1) de teſtamento militis.

de teſtamentis aperiendis.

3) teſtamenta quemadmodum aperiantur, inſpiciantur et deſcribantur.

5) de SCto Silaniano et Claudiano, quorum teſtamenta ne aperiantur.

de vitiis teſtamentorum.

6) Si quis aliquem teſtari prohibuerit vel coëgerit.

7) de Jure Codicillorum.

De hereditate.

2) de acquirenda vel omittenda hereditate.

4) Si quis, omiſſa cauſſa teſtamenti ab inteſtato vel alio modo poſſideat hereditatem.

Mehr von der Materie ſ. Lib. XXXV.

n.

1) de annuis legati
fidei-commissis.

L. XXXIV. 1) de alir
tis vel Cibariis leg

— 2) de liberatione

3) de servitute le
(*re incorporali.*

L. XXXIV. 2) de au
vesti

5) d

Lib. XXXIV. 4) d

8) d

(gehört zum B

de *contrariis Legatorum.*

Lib. XXXIV. *a*) 4) de adimendis vel transferendis legatis vel fideicommissis.

— *b*) 5) de rebus dubiis.

— 6) de his, quæ pœnæ caussa relinquuntur.

— 7) de regula Catoniana.

— 8) de his, quæ pro non scriptis habentur.

— 9) de his, quæ ut indignis auferuntur (*a fisco.*)

L. XXXV.

Liber XXIX.

De *Testamentis* Continuatio.

1) de testamento militis.	*de testamentis aperiendis.*	*de vitiis testamentorum.*	7) de Jure Codicillorum.

3) testamenta quemadmodum aperiantur, inspiciantur et describantur.	5) de SCto Silaniano et Claudiano, quorum testamenta ne aperiantur.	6) Si quis aliquem testari prohibuerit vel coëgerit.

De hereditate.

2) de acquirenda vel omittenda hereditate.	4) Si quis, omissa caussa testamenti ab intestato vel alio modo possideat hereditatem.

Mehr von der Materie s. Lib. XXXV.

n.

1) de annuis legati
fidei-commiſſis.
L. XXXIV. 1) de ali
tis vel Cibariis leg
— 2) de liberatione
3) de ſervitute le
(*re incorporali.*

L. XXXIV. 2) de au
veſti

5) d
Lib. XXXIV. 4) d
8) d

(gehört zum B

de *contrariis Legatorum.*

Lib. XXXIV. *a*) 4) de adimendis vel transferendis legatis vel fideicommiſſis.

— *b*) 5) de rebus dubiis.

— 6) de his, quæ pœnæ cauſſa relinquuntur.

— 7) de regula Catoniana.

— 8) de his, quæ pro non ſcriptis habentur.

— 9) de his, quæ ut indignis auferuntur (*a fiſco.*)

L. XXXV.

Liber XXIX.

De *Testamentis* Continuatio.

- 1) de testamento militis.
- *de testamentis aperiendis.*
  - 3) testamenta quemadmodum aperiantur, inspiciantur et describantur.
  - 5) de SCto Silaniano et Claudiano, quorum testamenta ne aperiantur.
- *de vitiis testamentorum.*
  - 6) Si quis aliquem testari prohibuerit vel coëgerit.
- 7) de Jure Codicillorum.

De hereditate.

- 2) de acquirenda vel omittenda hereditate.
- 4) Si quis, omissa caussa testamenti ab intestato vel alio modo possideat hereditatem.

Mehr von der Materie s. Lib. XXXV.

n.

1) de annuis legati
fidei-commissis.

L. XXXIV. 1) de alir
tis vel Cibariis leg

— 2) de liberatione

3) de servitute le
(*re incorporali.*

L. XXXIV. 2) de au
vesti

5) d

Lib. XXXIV. 4) d

8) d

(gehört zum B

de *contrariis Legatorum.*

Lib. XXXIV. *a*) 4) de adimendis vel transferendis legatis vel fideicommissis.

— *b*) 5) de rebus dubiis.

— 6) de his, quæ pœnæ caussa relinquuntur.

— 7) de regula Catoniana.

— 8) de his, quæ pro non scriptis habentur.

— 9) de his, quæ ut indignis auferuntur (*a fisco.*)

L. XXXV.

Liber XXXV.

Materia *de teſtamentis* continuatur.

1) de conditionibus et demonſtrationibus, de cauſis et modis eorum, quæ in teſtamento ſcribuntur.

2) ad Legem Falcidiam.

3) Si cui plus quam per Legem Falcidiam licuerit, legatum eſſe dicetur.

(*de Senatusconſulto Trebelliano* vid. L. XXXVI. 1.)

Liber XXXVI.

ulterior de *teſtamentis* et *legatis* continuatio.

1) ad Senatusconſultum Trebellianum.

De Legatis.

2) Quando dies Legatorum, aut Fideicommiſſorum cedat.

3) ut Legatorum, ſeu Fidei-commiſſorum ſervandorum cauſa caveatur.

4) ut in poſſeſſionem Legatorum vel Fideicommiſſorum ſervandorum cauſa eſſe liceat.

Liber XXXVII.

adhuc ulterior Continuatio de *testamentis* et *Legatis*.

de bonorum possessione, die als ein Erbschafts-Recht wohl zu unterscheiden ist von der possessione bonorum, die als ein Güterbesitzungs-Recht betrachtet wird, und unten Lib. XLIII. vorkommt.

1) de bonorum possessionibus

si 2) tabulæ testamenti extabunt.

4) de bonorum possessione contra tabulas.

de collatione 6) bonorum

7) dotis.

3) de bonorum possessione furioso, muto, surdo, cæco competente.

13) de bonorum possessione ex testamento militis.

5) de *Legatis* præstandis *contra* tabulas, bonorum possessione petita.

11) de bonorum possessione *secundum* tabulas.

9) de ventre in possessionem mittendo, et curatore ejus.

10) de Carboniano Edicto.

8) de conjungendis liberis ejus cum emancipato.

12) si a parente quis manumissus sit.

15) de obsequiis parentibus et *Patronis* præstandis.

14) de Jure Patronatus,

s. mehr L. XXXVIII.

Liber XXXVIII.

De *Libertis.*

1) de operis Libertorum.

2) de bonis Libertorum.

de patronis Libertorum.

3) de Libertis universitatum.

4) de assignandis Libertis.

Contin. infra Lib. XL.

5) si quid in fraudem patroni factum sit.

Plura de *bonorum possessione.*

6) Si tabulæ testamenti nullæ extabunt, *unde*

15) Quis ordo in possessionibus servetur 16. 17.

contraria bonorum possessionis.

Liberi

7) unde legitimi.

8) unde cognati.

11) unde vir et uxor.

13) Quibus non competit bonorum possessio.

16) de suis et legitimis heredibus.

17) ad Senatusconsult. Tertullianum et Orphitianum.

12) de Veteranorum et militum Successione.

9) de Successorio Edicto.

10) de gradibus et affinibus et nominibus eorum.

Liber XXXIX.

De *damnosis operibus*.

1) de operis novi nunciatione.

2) de damno infecto et de suggrundis et protectionibus.

3) de aqua et aquae pluviae arcendae.

De *Vectigalibus*.

4) de Publicanis et Vectigalibus et Commissis.

De *Donationibus*.

5) de Donationibus.

6) de mortis causa donationibus et Capionibus.

Liber XL.

Continuatio *de libertis.* (vid. Lib. XXXVIII.)

1) De manumiſſionibus.

2) de manumiſſis vindicta.

3) de manumiſſionibus, quæ ſervis ad univerſitatem pertinentibus imponuntur.

4) de manumiſſis teſtamento.

5) de fideicommiſſariis libertatibus.

7) de ſtatu liberis

8) qui ſine manumisſione ad libertatem perveniunt.

De requiſitis et ſolemnibus Symbolis manumiſſionis.

12) De liberali cauſa.

11) de natalibus reſtituendis.

13) quibus ad libertatem proclamare non licet.

14) ſi ingenuus eſſe dicetur.

15) ne de ſtatu defunctorum poſt quinquennium quæratur.

16) de Colluſione detegenda.

Contraria manumiſſionis.

6) de ademtione libertatis.

9) Qui et a quibus manumiſſi liberi non fiunt, et ad Legem Æliam Sentiam.

Liber XLI.

1) De acquirendo rerum dominio.

2) de acquirenda vel amittenda possessione.

3) de usurpationibus et usucapionibus.

4) pro Emtore.

5) pro herede.

6) pro donato.

7) pro derelicto.

8) pro legato.

9) pro dato.

10) pro suo.

Liber XLII.

De re judicata et executione.

1) de re judicata et de effectu sententiarum et de interlocutionibus.

2) de confessis.

3) de cessione bonorum.

4) quibus ex causis in possessionem eatur.

6) de separationibus.

5) de rebus auctoritate judicis possidendis, seu vendundis.

7) de curatore bonis dando.

8) quæ in fraudem Creditorum facta sunt, ut restituantur,

L. XLIII.

Liber XLIII.

1) De interdictis, sive extraordinariis actionibus, quæ pro his competunt.

Interdicta

pro utilitate *publica.*

2) Quorum bonorum.

3) Quod Legatorum.

4) Ne vis fiat ei, qui in possessionem missus erit.

5) de tabulis exhibendis.

6) ne quid in loco sacro fiat.

7) de locis et itineribus publicis.

8) ne quid in loco publico vel itinere fiat.

9) de loco publico fruendo.

19) de via publica et si quid in ea factum esse dicatur.

11) de

pro utilitate *privata.*

16) de vi et de vi armata.

17) uti possidetis. (*de immobilibus.*)

31) Utrubi (*de mobilibus rebus.*)

18) de superficiebus.

19) de itinere actuque privato.

20) de aqua quotidiana et æstiva.

21) de rivis.

22) de fonte.

23) de cloacis.

24) quod vi aut clam.

25) de Remissionibus. (absolutione a novi operis nunciatione)

26) de precario.

27) de

11) de via publica et itinere publico reficiendo.

12) de fluminibus, ne quid in flumine publico, ripave ejus fiat, quo pejus navigetur.

13) ne quid in flumine publico fiat, quo aliter aqua fluat atque ut priore aestate fluxit.

14) Ut in flumine publico navigari liceat.

15) de ripa munienda.

27) de arboribus caedendis.

28) de glande legenda.

29) de libero homine exhibendo.

30) de liberis exhibendis, item ducendis.

31) s. oben nach n. 17.

32) de migrando.

33) de Salviano interdicto.

Liber XLIV.

1) de exceptionibus et præscriptionibus et præjudiciis.

Exceptiones. (Antworten auf die Klagen.)	*Præscriptiones.* (längst versäumte oder entschiedene Klagen.)	*Præjudicia.* (voreilige und zu andern Sachen gehörige Klagen.)
2) de exceptione rei judicatae. 4) de doli mali et metus exceptione. 5) quarum rerum actio non datur, e. gr. *Exceptio libertatis onerandæ causa, Exceptio de eo, quod in alea gestum est.*	5) quarum rerum actio non datur, e. gr. *Exceptio jurisjurandi.*	6) de litigiosis. das bloße Recht zur Klage macht aber eine Sache nicht litigiös, sondern die Action (Klage) muß wirklich angestellt seyn. Uebergang zu der Materie von Verbindlichkeiten und Klagen. 7) de obligationibus et actionibus. (Die Materie wird fortgesetzt im XLV. B.)

LIBER XLV.

1) De Verborum Obligationibus.

2) de duobus
Reis constituendis.

(Es können
zwey Schuldner
nur einen Mann vorstellen,
diese nennt man
Correos promittendi;
aber auch
zwey Glaubiger
können einen Mann
vorstellen,
diese nennt man
Correos stipulandi.)

3) de stipulatione
servorum.

(Ein Knecht,
Diener,
Verwalter rc.
kann zwar
zu seines Herrn
Vortheil
ein Versprechen annehmen,
aber nicht selbst
zum Nachtheil seines
Herrn
etwas versprechen.)

Liber XLVI.

1) De Fidejussoribus et Mandatoribus.

Besondere Sicherheits-Arten des Gläubigers:	Entbindungs-Arten des Schuldners:
2) de Novationibus et delegationibus.	3) de Solutionibus et liberationibus.
	4) de Acceptilatione.

Ueber-

Uebergang
auf andere Sicherheiten,
dafür
die Obrigkeit zu sorgen hat.

5) De stipulationibus Prætoriis.

6) Rem pupilli vel adolescentis salvam fore. (diese Sicherheit muß der Vormund geben.)

7) Judicatum solvi. (diese muß der Besitzer einer streitigen Sache geben.)

8) Ratam rem haberi et de ratibabitione. (diese muß der Geschäftsträger eines andern geben, der keine Vollmacht aufzuweisen hat.)

tehen.

de *rapinis.*

---

3) de tigno juncte vi bonorum raptorum et

(von gestohlnen und i Turba.

gearbeiteten Materi

Incendio, Ruina, Naufra-

5) furti adversus o, rate, nave expugnata.

pones, Stabular

7) Arborum furti de Abigeis.

17) de furibus b unter extraordinaria delicta.)

(*crimen extraor* de Effractoribus et Expila-

11) de extraordin ribus.

nibus.

(*arbitrio Judicis*

---

10) de Injuriis et fa *de Turba.*

libellis.

vid. supra 8)

22) de Collegiis et

Corporibus *illicitis.*

Schluß

s. dieses Buchs:

23) de popularibus

Actionibus.

in jeder aus dem Volke konnte

für das gemeine Wesen eine

(Die 4 Tabellen L solche Action anstellen.)

XLVIII. XLIX. L. XLVIII.

nach pag. 240.)

Gerichts-Form.

2) de Accusationibus [cut off] inscriptionibus. *)

3) de custodia et exhib[cut off] tione reorum.

17) de requirendis vel al[cut off] sentibus damnandis

18) de quæstionibus.

*) *inscriptionibus*, Nahmen der Ankläger.

Strafen.

19) de pœnis.

20) de bonis damnatorum.

21) de bonis eorum, qui ante sententiam vel mortem sibi consciverunt, vel accusatorem corruperunt.

22) de interdictis et relegatis et deportatis.

23) de sententiam passis et restitutis.

16) de abolitionibus criminum.

24) de cadaveribus punitorum.

L. XLIX.

Re

2) a quibus a

(*Jus non*

3) Quis, a c

(*ab inferior*

4) Quando a

intra quæ te

5) de Appella

vel

6) de libellis

ſtoli

9) An per aliu

num re

10) Si Tutor, v

ſtratus crea

15) de captivi

et Redemt

LIBE

1) Ad Mu

de I

(versteht sich: ad Legem Municipal
s. oben S. 201. Zeile 15. und lie
folgendes: oder, wie die Bürger
gehalten;)

13) de extraordinariis Cognitionibus (*Praetoris*) et si judex litem suam fecisse dicetur.

2) de Decurionibus et filiis eorum.

3) de Albo scribendo.

9) de Decretis ab Ordine *Decurionum* faciendis.

4) de

5) de
et I

6)

14)

u

R L.

nicipalem

et

ncolis.

em, d. i. von Gesetzen dr Landstädte.
s nach: Frankfurt am Mayn noch
zu Altdorf gegen die zu Nürnberg

muneribus (onerosis) et honoribus.

e Vacationibus
Excusationibus
munerum.

de Jure *immunitatis.*

de proxeneticis.

7) de Legationibus.

8) de Administratione rerum Civitatem pertinentium.

10) de operibus publicis.

11) de nundinis.

12) *de bonis civium singulorum.*

De Censibus.

Co

Continuatio Libri L.

16) De Verborum Significatione.

Dieses Buch besteht aus 246 Gesetzen oder Regeln der juristischen Grammatik, die sehr brauchbar sind, wo die gewöhnliche Grammatik-Regeln zu kurz kommen, zum Exempel, um zu beweisen, daß unter arma auch Prügel und Steine, unter tignum nicht nothwendig ein Balke, sondern jedes Baumaterial, unter Patronus auch Patrona, unter Libertus auch Liberta, unter homo auch femina, unter Spado Verschnittener und Impotens, unter Familia auch Pater ꝛc. verstanden sey, dazu findet man hier Regeln und Beyspiele. Sie lassen sich nicht bequem klaßificiren, sondern wollen besonders erlernt seyn.

Ulterior Continuatio Libri L.

17) De (diversis) regulis Juris antiqui.

Mit diesen Regeln hat es dieselbe Beschaffenheit; es sind 211 Gesetze, die alle, wegen ihrer fruchtbaren Kürze, verdienten, daß ein jeder Lernender sie zum Leitfaden seiner Wiederholungsstudien machte, und bey dieser Gelegenheit jede Regel dahin einschaltete, wohin sie sich beziehet; dadurch würde er seine Rechts-Wissenschaft zu einem Grade der Vollkommenheit erhöhen, wobey er mit dem Gesetzbuch immer vertrauter werden, und die Geschicklichkeit sich erwerben könnte, zwischen den gewöhnlichen exegetischen und hermenevtischen Regeln und der rabbulistischen oder sophistischen Auslegungskunst mit Ehren durchzukommen. Mehr kann ich darüber hier nach unserm Plane nicht sagen. Sollten Ew. einmal eines besondern Triebes sich bewußt werden, diese zwey letzte Bücher der Pandekten-Gelehrsamkeit genau zu studieren; so werden Sie auch darüber grosse und kleine Anleitungen und Abhandlungen in den Bibliotheken oder Buchläden finden.

Und hiemit haben wir die tabellische Art, die Pandekten in einem gewissen Zusammenhange kennen zu lernen, vollendet; ich wünsche nur, daß Ihnen alles so deutlich seyn möge, als ich mir vorgenommen hatte, es Ihnen zu machen. Ihre Zweifel bitte ich mir mitzutheilen, ehe ich anfangen werde, auch über die Pandekten und ihre einzelne Titel, fast auf dieselbe umständlichere Art, die ich oben bey den Institutionen beobachtet habe, meinen Briefwechsel fortzusetzen. Ich bin ꝛc.

Register
nach alphabetischer Bequemlichkeit.

Seite
Acceptilatio 79. 118. 124
Actionen 198
Adoption, Annehmung an Kindes statt 9
Aediles Curules 172
Aelianum Jus 171
Alfenus Varus 166
Appellationen 200
Arrogation 50. 51

Besitz der körperlichen Dinge 159
: der unkörperlichen oder Servituten 14—18
: streitiger, Entscheidungsgesetze darüber 133
Beweis 193
Bürgschaft 60. 188. 199

Cessio bonorum 196
Claudianische Rathschlüsse 53
Condictiones 182 f.
Constitutiones Principum 172. 173
Continentia caussæ 180
Contractus bonæ fidei et stricti juris 187

Decurionen 202
Dienstbarkeiten 14—18
Dienstmagd, Verwandlung einer freyen Frau in eine, durch den Claudianischen Rathschluß 53
Duplik: Sätze 130

Edicta Magistratuum 172
Edictum perpetuum 166
Ehe:

Seite
Eheverlöbniß 10
Eheweiber. Vellejanischer Rathschluß 191
Eidschwüre 138. 139
Eigenthum 159
Einwendungen oder Exceptionen 129. 130
Erbfolge 42. 43. 46. 47. 163
Erziehung der Kinder 158

Faktorey der Kaufmannschaft 190
Feldmesser 180
Fideikommiß 195
Flavianum Jus, Gerichts-Ferien 171
Freygebohrne 7. 8
Freygelassene 52
- wer erbt sie, wenn sie ohne Kinder sterben? der gewesene Herr 47. 48. 49
- wer erbt des Freygelassenen knechtische Eltern? der Freygelassene 47
Freylassung durch Testament 52

Gebrauchs-Rechte 17. 18
Gerichtsbarkeit s. Jurisdiction

Hadrian, Kayser 166
Honorarium Jus 172

Imperium merum et mixtum 145
Interdikten 134. 135
Interesse 193
Julian, ein Juriste 167
Jurisdiction 143. 148

Kassier, eine juristische Secte 207
Kauf 58. 191

Seite
Kinder, Contracte derselben, die noch unter väterlicher Gewalt stehen 9. 190. 191
= = Macedonischer Rathschluß deshalb 191
= = Peculium ibid.
= Erziehung 158
Klagen 79. 118. 124 — 128
Knechte, Contracte und verbindliche Handlungen derselben 8
= freygelassene, verbindliche Handlungen derselben für ihre Herren 58. 59. 111
= Kinder sind auch gewisser maasen Knechte hören auf, es zu seyn 9
= Verführung derselben 180
Koppelpelz 203

Legat 195
Lex regia 173
Leyhung, Commodatio 188

Macedonischer Rathschluß 190
Majorennität oder Volljährigkeit 9
Mandats-Proceß 196
Matthäus, ein Jurist 206
Münz-Devalvationswesen 186
Municipalen 202
Muthwillige Streitigkeiten, Gesetze dagegen 138

Nutznießungs-Rechte 17. 18

Ofilius 166

Pacht 58
Pacten 197
Pandekten, Geschichte derselben 165 — 167
= Eintheilung derselben 167. 168
Papyrius 171

Paul 204
Peinliche Recht 200
Petitorium 137
Pfand 194
Pompon 204
Possessorium 135. 137
Præfectus Prætorio 174
Prætores, Prætorium jus 172
Prætoriæ stipulationes 199
Proculejer, eine juristische Sekte 207

Rabbuliste 170
Recht und Gerechtigkeit 6. 163
= Völker= 6
Replikſätze 130
Richterliche Amt 143 — 148

Sabiner, eine juristische Sekte 207
Schenkung 18 — 20. 49
Servituten 14 — 18
Societäts=Vertrag 58
Stipulationen 58. 59. 199
Strafen der Zanksucht 138. 142. 143
Summariissimum 137

Testamente 22 — 39
= derselben ganze Materie und besondere Gegenstände, die sich formiren können 162
Todten=Beerdigung 180
Trebellianische Rathschluß 195
Tribonian 204

Väterliche Gewalt 9
Verbindlichkeiten 55. entstehen durch Handlungen 57. mündlich oder schriftlich 58 62 — 66. durch beyderseitigen Vertrag oder durch einseitiges Versprechen 58

Ver=

Verbrechen 73. Verbindlichkeiten, die daraus entstehen 73. 74. 78
Verjährung 197
Ulpian 204
Völkerrecht 6
Volljährigkeit 9
Vollmacht, wo sie unnöthig ist, und doch gilt, als wenn sie vorhanden wäre, 160
= wo sie wirklich vorhanden ist 58
= gerichtlich und aussergerichtliche ibid.
Vormundschaft 10. 11. 12. 163

Widersprüche des Rechts, Antinomien 207
Wissenbach, Herausgeber der Tribonianischen Emblemen. 206

Nachschrift.

Wenn dieses Register nicht alle Eigenschaften eines vollständigen Registers hat, so bitte ich um Verzeihung; ich habe es in dieser Kunst noch nicht so weit gebracht, um allen Regeln derselben genug zu thun; und eigene Registermacher wohnen hier nicht. Meine Absicht war auch nicht, dem Büchlein solche Bequemlichkeiten zu geben, wobey Sie Gedächtniß und Beurtheilung sollen entbehren können. Lassen Sie sich immer nicht verdrießen, die Genauigkeit des Registers durch Nachschlagen zu prüfen, die Fehler der Seitenzahlen zu bessern, die Auslassungen zu ergänzen, und auch noch andere Bemerkungen zu Ihrer mehreren Bequemlichkeit zu machen. Sie werden unbemerkt Vortheile dabey finden, die Sie in der Folge dem Umstande zu verdanken haben werden, daß mein Register nicht sehr vollständig gewesen ist. Ich bin 2c.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Springer, Johann Christoph Erich,

Briefe an junge teutsche Standespersonen über die Gesetze des bürgerlichen Rechts, nach der Ordnung der Institutionen und der Pandekten

Riga ; Leipzig 1776

J.rom.c. 405 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10566200-3
VD18 10276254-003